



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUN UND KMU

Verbrauchergüter-, Umwelt- und Gesundheitsindustrien
Biotechnologie und Lebensmittelversorgungskette

Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug



Erläuternde Leitlinien

Rev 1.9

Datum: 10.02.2016

LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2009/48/EG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

HINWEISE

1. Diese Leitlinien sind als Handbuch für alle Parteien vorgesehen, die direkt oder indirekt von der Richtlinie 2009/48/EG – allgemein als „Spielzeugsicherheitsrichtlinie“ bezeichnet – betroffen sind. Die Leser werden darauf hingewiesen, dass diese Leitlinien lediglich dazu dienen sollen, die Anwendung der Richtlinie 2009/48/EG zu erleichtern. Rechtsverbindlich ist die jeweils maßgebliche Umsetzung des Texts der Richtlinie auf nationaler Ebene. Dieses Dokument stellt jedoch eine Referenzveröffentlichung dar, die die einheitliche Anwendung der Richtlinie durch alle Beteiligten gewährleisten soll. Auf der Grundlage einer Übereinkunft von Sachverständigen der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und sonstigen betroffenen Parteien sollen die Leitlinien zum freien Verkehr von Spielwaren innerhalb der EU beitragen.

2. Diese Leitlinien wurden von den zuständigen Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten, der europäischen Industrie, den europäischen Normungsgremien, den europäischen Verbraucherorganisationen und notifizierten Stellen erarbeitet.

3. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die in diesen Leitlinien erläuterten Inhalte und beschränkt sich auf eine ausschließlich beratende Funktion.

Die Informationen

- sind ausschließlich allgemeiner Art und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation bestimmter natürlicher oder juristischer Personen;
- verweisen teilweise auf externe Informationen, die sich der Kontrolle und der Verantwortung der Kommissionsdienststellen entziehen;
- sind Gegenstand eines dynamischen Dokuments, das regelmäßig aktualisiert und überarbeitet wird;
- stellen keine Rechtsberatung dar.

4. Alle Bezugnahmen auf die CE-Kennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung in diesen Leitlinien beziehen sich ausschließlich auf die Richtlinie 2009/48/EG. Bei der Inverkehrbringung von Spielwaren in der Europäischen Union müssen auch alle sonstigen geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden.

5. Weitere Hinweise, insbesondere im Hinblick auf spezifische Produkttypen, sind der Website der Kommission unter folgender Adresse zu entnehmen:
http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/index_en.htm.

EINLEITUNG

Durch die technische Entwicklung auf dem Spielzeugmarkt haben sich Probleme hinsichtlich der Spielzeugsicherheit ergeben und die Verbraucher haben diesbezüglich wachsende Besorgnis zum Ausdruck gebracht. Die Erfahrungen mit der Anwendung der „alten“ Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug führten zu dem Schluss, dass die Sicherheitsanforderungen insbesondere im Hinblick etwa auf die Lärm- und Chemiestoffbelastung bei Spielzeug sowie auf von Spielzeug in Lebensmitteln ausgehende Erstickungsgefahren aktualisiert und ergänzt werden müssen. Gleichzeitig hoben die Marktaufsichtsbehörden die Notwendigkeit der Sicherstellung eines kohärenten Vorgehens hervor, insbesondere bei der Umsetzung der Gesetzgebung sowie bei der Überwachung eines Marktes, der sich erheblich von dem Markt unterscheidet, der beim Inkrafttreten der Richtlinie 88/378/EWG im Jahr 1988 gegeben war. Die neue Richtlinie 2009/48/EG musste daher an diese Anforderungen angepasst werden. Gemäß ihrer Initiative für eine bessere Rechtssetzung hatte es sich die Kommission auch zum Ziel gesetzt, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und die Qualität und die Effizienz der maßgeblichen Rechtsvorschriften zu verbessern.

Die Richtlinie 2009/48/EG ist die erste sektorspezifische Richtlinie, die den allgemeinen Rahmen für die Vermarktung von Produkten in der EU, das so genannte Binnenmarktpaket für Waren („*Goods Package*“), enthält und darauf abgestimmt wird. *(Der „neue Rechtsrahmen“ umfasst die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates sowie den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 93/465/EWG des Rates.)*

Ziel dieser Leitlinien ist die Klärung bestimmter Sachverhalte und Verfahren, auf die in der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug Bezug genommen wird. Die Leitlinien sollten in Verbindung mit der Richtlinie und mit dem Leitfaden „Blue Guide“ der Europäischen Kommission über die Durchführung der EU-Produktvorschriften von 2014 angewandt werden: http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm.

Diese Leitlinien sollen zeigen, wie sichergestellt werden kann, dass die Informationen in Anleitungen und Warnhinweisen für die Verbraucher, die das Spielzeug kaufen oder damit spielen, zugänglich und verständlich sind, damit das Spielzeug sicher und bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Die neuen Maßnahmen sollen die Wirksamkeit von Warnhinweisen zur Vermeidung von Unfällen verbessern. Daher sollte Spielzeug mit gut sichtbaren, leicht lesbaren und verständlichen Hinweisen zur Verringerung etwaiger verwendungsbedingter Gefahren versehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass manche für Kinder einer bestimmten Kategorie oder unter bestimmten Verwendungsbedingungen unbedenkliche Spielzeuge für andere Kinder oder unter anderen Verwendungsbedingungen eine Gefährdung darstellen können.

Diese Leitlinien sind nicht nur für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgesehen, sondern auch für die wichtigsten betroffenen Wirtschaftsakteure (z. B. die

Hersteller, ihre Fachverbände und die maßgeblichen Normungsgremien sowie die Konformitätsbewertungsstellen).

In erster Linie muss dieses Dokument dafür sorgen, dass die Richtlinie bei ordnungsgemäßer Anwendung die Beseitigung von Hindernissen und Erschwernissen für den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass diese Leitlinien wenn nicht anderweitig angegeben nur für die Anwendung der Richtlinie 2009/48/EG gelten. Alle betroffenen Parteien sollten sich etwaiger sonstiger maßgeblicher Anforderungen bewusst sein (siehe http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/legislation/index_en.htm).

Die Abbildungen in diesem Dokument dienen als Beispiele zur Förderung der Verständlichkeit. Sie enthalten keine Aussage über die Konformität der abgebildeten Produkte.

LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2009/48/EG ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG	1
1. KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
1.1. Artikel 1 Gegenstand	16
1.2. Artikel 2 Anwendungsbereich	16
1.2.1. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1	16
1.2.2. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2	17
1.2.3. Artikel 2 Absatz 2	18
1.3. Artikel 3 Begriffsbestimmungen	19
1.3.1. Funktionelles Produkt	20
1.3.2. Funktionelles Spielzeug	21
1.3.3. Wasserspielzeug	21
1.3.4. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	22
1.3.5. Aktivitätsspielzeug	22
1.3.6. Chemisches Spielzeug	22
1.3.7. Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer und Spiel für den Geschmacksinn	23
1.3.8. Schaden	24
1.3.9. Gefahr	24
1.3.10. Risiko	24
1.3.11. Zur Verwendung durch ... bestimmt	24
2. KAPITEL II VERPFLICHTUNGEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE	25
2.1. Artikel 4 bis 9	25
3. KAPITEL III KONFORMITÄT DES SPIELZEUGS	40
3.1. Artikel 10 Wesentliche Sicherheitsanforderungen	40
3.1.1. Artikel 10 Absatz 1	40
3.1.2. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1	40
3.1.3. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2	41
3.1.4. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3	42
3.1.5. Artikel 10 Absatz 3	43
3.2. Artikel 11 Warnhinweise	44
3.2.1. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1	44
3.2.2. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2	44
3.2.3. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3	44

3.2.4.	Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1.....	45
3.2.5.	Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2.....	46
3.2.6.	Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3.....	47
3.2.7.	Artikel 11 Absatz 3.....	48
3.3.	Artikel 12 Freier Warenverkehr.....	48
3.4.	Artikel 13 Konformitätsvermutung	49
3.5.	Artikel 14 Formale Einwände gegen harmonisierte Normen	50
3.6.	Artikel 15 EG-Konformitätserklärung.....	50
3.6.1.	Artikel 15 Absatz 1.....	50
3.6.2.	Artikel 15 Absatz 2.....	50
3.6.3.	Artikel 15 Absatz 3.....	52
3.7.	Artikel 16 Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung	52
3.7.1.	Artikel 16 Absatz 1.....	52
3.7.2.	Artikel 16 Absatz 2.....	52
3.7.3.	Artikel 16 Absatz 3.....	53
3.7.4.	Artikel 16 Absatz 4.....	53
3.8.	Artikel 17 Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung	54
3.8.1.	Artikel 17 Absatz 1.....	54
3.8.2.	Artikel 17 Absatz 2.....	55
4.	KAPITEL IV KONFORMITÄTSMISSTÄNDIGKEITEN	56
4.1.	Artikel 18 Sicherheitsbewertung	56
4.2.	Artikel 19 Anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren	56
4.2.1.	Artikel 19 Absatz 1.....	56
4.2.2.	Artikel 19 Absatz 2.....	57
4.2.3.	Artikel 19 Absatz 3.....	57
4.3.	Artikel 20 EG-Baumusterprüfung	58
4.3.1.	Artikel 20 Absatz 1.....	58
4.3.2.	Artikel 20 Absatz 2.....	59
4.3.3.	Artikel 20 Absatz 3.....	59
4.3.4.	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 1.....	59
4.3.5.	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2.....	59
4.3.6.	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 3.....	60
4.3.7.	Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 4.....	60

4.3.8.	Artikel 20 Absatz 5.....	60
4.4.	Artikel 21 Technische Unterlagen.....	60
4.4.1.	Artikel 21 Absatz 1.....	60
4.4.2.	Artikel 21 Absatz 2.....	61
4.4.3.	Artikel 21 Absatz 3.....	61
4.4.4.	Artikel 21 Absatz 4.....	62
5.	KAPITEL V NOTIFIZIERUNG VON KONFORMITÄTBEWERTUNGSSTELLEN	63
5.1.	Artikel 22 bis 38	63
6.	KAPITEL VI VERPFLICHTUNGEN UND BEFUGNISSE DER MITGLIEDSTAATEN.....	70
6.1.	Artikel 39 Vorsorgeprinzip;.....	70
6.2.	Artikel 40 Allgemeine Verpflichtung zur Organisation der Marktüberwachung.....	71
6.3.	Artikel 41 Anweisungen an die notifizierte Stelle.....	71
6.3.1.	Artikel 41 Absatz 1.....	71
6.3.2.	Artikel 41 Absatz 2.....	72
6.3.3.	Artikel 41 Absatz 3.....	72
6.4.	Artikel 42 Schutzklausel	72
6.5.	Artikel 43 Schutzklauselverfahren der Gemeinschaft.....	74
6.6.	Artikel 44 Informationsaustausch – Schnellinformationssystem der Gemeinschaft.....	74
6.7.	Artikel 45 Formale Nichtkonformität.....	75
7.	KAPITEL VII AUSSCHUSSVERFAHREN	76
7.1.	Artikel 46 Änderungen und Durchführungsmaßnahmen	76
7.1.1.	Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1.....	76
7.1.2.	Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2.....	76
7.1.3.	Artikel 46 Absatz 2.....	77
7.1.4.	Artikel 46 Absatz 3.....	77
7.2.	Artikel 47 Ausschuss	78
7.2.1.	Artikel 47 Absatz 1.....	78
7.2.2.	Artikel 47 Absatz 2.....	78
8.	KAPITEL VIII BESONDERE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	79
8.1.	Artikel 48 Berichterstattung	79

8.2.	Artikel 49 Transparenz und Vertraulichkeit	80
8.3.	Artikel 50 Begründung von Maßnahmen	80
8.4.	Artikel 51 Sanktionen	81
9.	KAPITEL IX SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	82
9.1.	Artikel 52 Anwendung der Richtlinien 85/374/EWG und 2001/95/EG.....	82
9.1.1.	Artikel 52 Absatz 1	82
9.1.2.	Artikel 52 Absatz 2	82
9.2.	Artikel 53 Übergangsfristen	82
9.2.1.	Artikel 53 Absatz 1	82
9.2.2.	Artikel 53 Absatz 2	83
9.3.	Artikel 54 Umsetzung.....	83
9.4.	Artikel 55 Aufhebung.....	84
9.5.	Artikel 56 Inkrafttreten	84
9.6.	Artikel 57 Adressaten	84
10.	ANHANG I LISTE VON PRODUKTEN, DIE INSBESONDERE IM SINNE DIESER RICHTLINIE (ARTIKEL 2 ABSATZ 1) NICHT ALS SPIELZEUG GELTEN	86
10.1.1.	Nummer 1	86
10.1.2.	Nummer 2	87
10.1.3.	Nummer 3	87
10.1.4.	Nummer 4	88
10.1.5.	Nummer 5	88
10.1.6.	Nummer 6	88
10.1.7.	Nummer 7	89
10.1.8.	Nummer 8	89
10.1.9.	Nummer 9	89
10.1.10.	Nummer 10	89
10.1.11.	Nummer 11	89
10.1.12.	Nummer 12	90
10.1.13.	Nummer 13	90
10.1.14.	Nummer 14	90
10.1.15.	Nummer 15	91
10.1.16.	Nummer 16	91
10.1.17.	Nummer 17	91

10.1.18. Nummer 18	91
10.1.19. Nummer 19	92
11. ANHANG II BESONDERE SICHERHEITSANFORDERUNGEN	93
11.1. I PHYSIKALISCHE UND MECHANISCHE EIGENSCHAFTEN	93
11.1.1. Nummer 1	93
11.1.2. Nummer 2	93
11.1.3. Nummer 3	93
11.1.4. Nummer 4 Buchstabe a	93
11.1.5. Nummer 4 Buchstabe b	94
11.1.6. Nummer 4 Buchstabe c	94
11.1.7. Nummer 4 Buchstabe d	95
11.1.8. Nummer 4 Buchstabe e	95
11.1.9. Nummer 4 Buchstabe f	96
11.1.10. Nummer 4 Buchstabe g	97
11.1.11. Nummer 4 Buchstabe h	98
11.1.12. Nummer 5	98
11.1.13. Nummer 6	99
11.1.14. Nummer 7	99
11.1.15. Nummer 8	100
11.1.16. Nummer 9 Buchstabe a	100
11.1.17. Nummer 9 Buchstabe b	100
11.1.18. Nummer 10	101
11.1.19. Nummer 11	101
11.2. II ENTZÜNDBARKEIT	102
11.2.1. Nummer 1	102
11.2.2. Nummer 2	103
11.2.3. Nummer 3	103
11.2.4. Nummer 4	103
11.3. III CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN	104
11.3.1. Nummer 1	104
11.3.2. Nummer 2	105
11.3.3. Nummer 3	106
11.3.4. Nummer 4	107
11.3.5. Nummer 5	108

11.3.6. Nummer 6	110
11.3.7. Nummer 7	110
11.3.8. Nummer 8	111
11.3.9. Nummer 9	111
11.3.10. Nummer 10	112
11.3.11. Nummer 11	113
11.3.12. Nummer 12	116
11.3.13. Nummer 13	117
11.4. IV ELEKTRISCHE EIGENSCHAFTEN	125
11.4.1. Nummer 1 Absatz 1	125
11.4.2. Nummer 1 Absatz 2	125
11.4.3. Nummer 2	125
11.4.4. Nummer 3	126
11.4.5. Nummer 4	126
11.4.6. Nummer 5	126
11.4.7. Nummer 6	126
11.4.8. Nummer 7	126
11.4.9. Nummer 8	127
11.4.10. Nummer 9	127
11.5. V HYGIENE	128
11.5.1. Nummer 1	128
11.5.2. Nummer 2	128
11.6. VI RADIOAKTIVITÄT	129
11.7. Anlage A	130
11.8. Anlage B	131
11.8.1. Nummer 1	131
11.8.2. Nummer 2	132
11.8.3. Nummer 3	132
11.8.4. Nummer 4	132
11.8.5. Nummer 5	133
11.9. Anlage C	134
12. ANHANG III	135
12.1. EG-Konformitätserklärung	135
13. ANHANG IV	136

13.1. Technische Unterlagen	136
14. ANHANG V WARNHINWEISEE	137
14.1. TEIL A Allgemeine Warnhinweise	137
14.2. TEIL B Besondere Warnhinweise und Gebrauchsvorschriften für die Benutzung bestimmter Spielzeugkategorien	137
14.2.1. Nummer 1	137
14.2.2. Nummern 2 bis 10	140
15. ÜBERSICHT DER NORMEN UND LEITLINIEN	144
15.1. Harmonisierte Normen im Rahmen von 88/378/EWG:	144
15.2. Nicht harmonisierte Normen im Rahmen von 88/378/EWG:	144
15.3. Weitere einschlägige Normen und Leitlinien:	145
16. ERLÄUTERUNG I VERPFLICHTUNGEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE.....	147
17. ERLÄUTERUNG II DEUTLICH SICHTBARE UND LEICHT LESBARE WARNHINWEISE.....	162
18. ERLÄUTERUNG III CE-KENNZEICHNUNG	165
19. ERLÄUTERUNG IV TEILE VON SPIELZEUG, DIE UNMITTELBAR AN EINEM LEBENSMITTEL ANGEBRACHT SIND.....	170
20. ERLÄUTERUNG V ÜBERBLICK ÜBER TEXTILSPIELZEUG.....	172
21. Leitliniendokument zur Darstellung des Zusammenhangs zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008	175

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER ALTEN VERSION

Rev 1.1	Abbildung Knetmasse als Beispiel für geschmeidiges Material
Rev 1.1	Abbildung Slime (Schleim) als Beispiel für haftendes Material
Rev 1.2	Präzisierung zu „nicht möglich“ und „aufgrund der Größe nicht möglich“
Rev 1.2	Erläuterung zu „erforderliche Unterlagen“
Rev 1.2	Präzisierung zu „hergestellt durch“, „eingeführt durch“, „vertrieben durch“ und „vertreten durch“
Rev 1.2	Abgrenzung zwischen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie und REACH
Rev 1.2	Spuren von Duftstoffen
Rev 1.3	Definition von Geschäftstätigkeit
Rev 1.3	Präzisierung zur Kennnummer
Rev 1.3	Korrektur Verweis auf Titel von Leitfäden und Leitlinien
Rev 1.3	Korrekte Verwendung von Definitionen (Gefahr)
Rev 1.3	Bessere Formulierung von Warnhinweisen
Rev 1.3	Präzisierung zu Katalog- und Internet-Verkauf
Rev 1.3	Berichtigung der Erläuterung zur Sicherheitsbewertung
Rev 1.3	Korrekte Verwendung von Definitionen (Gefahr)
Rev 1.3	Notifizierte Stelle und Beratungstätigkeit
Rev 1.3	Ergänzung des Leitliniendokuments über den Zusammenhang zwischen RaPS und Verordnung
Rev 1.3	Streichung von Text zu Berichterstattung (doppelt)
Rev 1.3	Ergänzung des Leitliniendokuments über den Zusammenhang zwischen RaPS und Verordnung
Rev 1.3	Präzisierung zu mechanischen Anforderungen an Spielzeug und

	Lebensmittel (Nummer 4 Buchstabe f)
Rev 1.3	Präzisierung zu mechanischen Anforderungen an Spielzeug und Lebensmittel (Nummer 4 Buchstabe h)
Rev 1.3	Aktivitätsspielzeug und anwendbare Normen
Rev 1.3	Anwendungsbereich der Verordnung über Lebensmittelkontaktmaterialien
Rev 1.3	Spuren und gute Herstellungspraxis
Rev 1.3	Beispiele für und Klassifizierung von Spielzeugmaterialien
Rev 1.3	Abmessungen des Warnpiktogramms und Präzisierung der Warnhinweise
Rev 1.3	Aktualisierung der Normenliste
Rev 1.3	Ergänzung des Leitliniendokuments über den Zusammenhang zwischen RaPS und Verordnung
Rev 1.4	Präzisierung der Pflichten der Händler
Rev 1.4	Präzisierung zu Wirtschaftsakteuren
Rev 1.4	Präzisierung der Anforderung bezüglich der Sichtbarkeit
Rev 1.4	Präzisierung der Formulierung der Konformitätserklärung
Rev 1.4	Präzisierung zur Kennzeichnung bezüglich der Hygiene
Rev 1.5	Präzisierung der Pflicht des Händlers
Rev 1.6	CE-Kennzeichnung
Rev 1.6	Erläuterung zum Händler
Rev 1.7	Streichung des Verweises auf harmonisierte Normen nach Richtlinie 88/378/EWG
Rev 1.7	Präzisierung zur Auslegung von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
Rev 1.7	Präzisierung zu Kinderfahrautomaten

Rev 1.7	Präzisierung zu Warnhinweisen bei Internet-Verkauf
Rev 1.7	Präzisierung zur CE-Kennzeichnung auf Sammelverpackungen, die sowohl Spielzeug als auch Nichtspielzeug enthalten
Rev 1.7	Präzisierung zur Auslegung von Anhang I
Rev 1.7	Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsvorschriften
Rev 1.7	Aktualisierung der Verweise auf harmonisierte Normen
Rev 1.7	Aktualisierung des Verweises auf die Kosmetikverordnung Streichen des Verweises auf Fingermalfarben
Rev 1.7	Aktualisierung der Werte bestimmter Migrationsgrenzwerte für chemische Stoffe
Rev 1.7	Aktualisierung der Verweise auf harmonisierte Normen
Rev 1.7	Aktualisierung der Verweise auf harmonisierte Normen
Rev 1.8	Aktualisierung der Hyperlinks für Websites (im gesamten Dokument)
Rev 1.8	Hyperlinks zum „Blue Guide“ hinzugefügt (im gesamten Dokument)
Rev 1.8	Aktualisierung der ausgenommenen Verwendungen von Nickel in Anlage A
Rev 1.8	Aktualisierung der in Anlage C aufgeführten Stoffe
Rev 1.9	Aktualisierung der Hyperlinks für Websites (im gesamten Dokument)
Rev 1.9	Zusätzliche Präzisierung zur CE-Kennzeichnung auf Sammelverpackungen, die sowohl Spielzeug als auch Nichtspielzeug enthalten
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung der Rolle des Ausschusses für Risikobeurteilung

	der ECHA
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung angesichts der vollen Anwendbarkeit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 seit 1. Juni 2015
Rev 1.9	Aktualisierung der Verweise auf harmonisierte Normen

1. KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Artikel 1 Gegenstand

In dieser Richtlinie werden Vorschriften für die Sicherheit von Spielzeug und dessen freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.

Artikel 1 erläutert den Gegenstand der Richtlinie. Der Gegenstand betrifft zwei Aspekte: zum einen die Vorschriften für die Sicherheit von Spielzeug und zum anderen den freien Verkehr von Spielzeug innerhalb der Gemeinschaft. Der Gegenstand ergibt sich aus den beiden Hauptzielsetzungen der Richtlinie, nämlich erstens der Gewährleistung der Sicherheit der von Kindern verwendeten Spielzeuge und zweitens der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für Spielzeug.

1.2. Artikel 2 Anwendungsbereich

1.2.1. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1

Diese Richtlinie gilt für Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden (nachstehend „Spielzeuge“ genannt).

Artikel 2 Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Richtlinie, d. h. die Produkte, auf die sich die Richtlinie bezieht.

Aus der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 ergeben sich die folgenden Kriterien dafür, ob ein Produkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Gemäß dieser Begriffsbestimmung gilt die Richtlinie für

- Produkte, die dazu bestimmt oder gestaltet sind
- – ausschließlich oder nicht ausschließlich –,
- von Kindern unter 14 Jahren
- zum Spielen verwendet zu werden.

Die Formulierung dieser Bestimmung weicht geringfügig von der Definition in der Richtlinie 88/378/EWG ab. Hierdurch soll jedoch nur die im Rahmen jener Richtlinie angewandte Praxis kodifiziert, nicht aber der tatsächliche Anwendungsbereich der Richtlinie gegenüber dem bisherigen Umfang verändert werden. Der Zusatz „ausschließlich oder nicht ausschließlich“ wurde ergänzt, um darauf hinzuweisen, dass das Produkt nicht ausschließlich für den Zweck des Spielens vorgesehen sein muss, um als Spielzeug zu gelten, sondern noch weitere Funktionen haben kann. Beispielsweise gelten auch ein Schlüsselring mit einem daran angebrachten Teddybären oder ein Schlafsack in der Form eines Spielzeugs mit weicher Füllung als Spielzeuge. Dies bedeutet jedoch nicht, dass beispielsweise in der Norm für Trampoline die Nutzung eines Spielzeugtrampolins durch Erwachsene berücksichtigt werden müsse. Weitere Beispiele für Produkte mit doppelter Funktion (Türschmuck, weich gefütterte Taschen oder Rucksäcke in Tierform, ...) sind im Leitliniendokument 11 über die Einstufung von Spielzeug für Kinder unter oder über 36 Monaten zu finden:

http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm.



Die Hauptschwierigkeit dieser Definition stellt sich in Bezug auf die Begriffe „Verwendung zum Spielen“ beziehungsweise „Spielwert“.

Für ein Kind hat zwar praktisch alles einen Spielwert, doch fällt deshalb nicht jeder Gegenstand unter die Definition von Spielzeug. Um als Spielzeug im Sinne der Richtlinie zu gelten, muss der Spielwert vom Hersteller beabsichtigt sein. Die Erklärung des Herstellers bezüglich der vorgesehenen Verwendung ist ein Kriterium, da die vorgesehene Verwendung damit explizit zum Ausdruck gebracht wird. Die in der Richtlinie 88/378/EWG verwendete Formulierung „offensichtlich bestimmt“ wurde jedoch durch Löschung des Wortes „offensichtlich“ geändert und ersetzt. Die **vernünftigerweise zu erwartende** Verwendung hat nämlich Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung. Wenn der Hersteller erklärt, dass seine Erzeugnisse keine Spielzeuge seien, muss er diese Behauptung begründen können. Das Leitliniendokument Nr. 4 nennt weitere Hinweiskriterien, die bei der Einstufung eines Produkts als Spielzeug zu berücksichtigen sind:

http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm.

Darüber hinaus wurden weitere Leitliniendokumente für die Einstufung spezifischer Produkte verfasst: http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm.

Anmerkung: Die Definition eines Spielzeugs ist unabhängig von der Verwendung im öffentlichen oder privaten Raum. Daher werden sowohl Spielzeuge, die zu Hause verwendet werden, als auch an öffentlichen Orten (Schulen, Kindertagesstätten, Kindergärten) verwendete Spielzeuge von der Spielzeugsicherheitsrichtlinie abgedeckt. Die Richtlinie gilt jedoch nicht für bestimmte Produkte zur öffentlichen Verwendung, die der Definition von Spielzeug entsprechen (siehe folgender Artikel 2 Absatz 2).

1.2.2. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die in Anhang I genannten Produkte gelten nicht als Spielzeuge im Sinne dieser Richtlinie.

In Anhang I werden Produkte aufgezählt, die mit Spielzeugen verwechselt werden könnten, obwohl sie nicht der Definition eines Spielzeugs oben in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 entsprechen. Die Liste ist rein exemplarisch zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn ein Produkt in der Liste nicht genannt ist,

bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass es sich um ein Spielzeug handelt. Im konkreten Fall ist ein Produkt in Bezug auf die allgemeine Definition in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu bewerten. In Nummer 10 wird Anhang I ausführlich erläutert.

1.2.3. Artikel 2 Absatz 2

Diese Richtlinie gilt nicht für folgende Spielzeuge:

- (a) Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung;
- (b) Spielautomaten, ob münzbetrieben oder nicht, zur öffentlichen Nutzung;
- (c) mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete Spielzeugfahrzeuge;
- (d) Spielzeugdampfmaschinen; und
- (e) Schleudern und Steinschleudern.

Dieser Absatz enthält eine Liste mit Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie. In dieser Liste werden die Produkte vollständig aufgezählt, die zwar der Definition von Spielzeugen in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 entsprechen, aber aus verschiedenen Gründen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

(a) Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung werden von den EU-Rechtsvorschriften abgedeckt – Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Insbesondere EN 1176, EN 1177, EN 1069 und EN 14960 können gegebenenfalls herangezogen werden, um die Konformität nachzuweisen.

Anmerkung: Spielplatzgeräte zur privaten Nutzung (so genanntes Aktivitätsspielzeug) unterliegen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie (und der Norm EN 71-8). Unter „privater Nutzung“ versteht man die Nutzung von Spielzeug innerhalb der Familie oder des Haushalts.

(b) Die in Einkaufszentren anzutreffenden Kinderfahrautomaten sind Beispiele für Spielautomaten. Diese Produkte fallen unter Umständen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie oder anderer anwendbarer EU-Rechtsvorschriften. Außerdem unterliegen sie den Gemeinschaftsvorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit. Da diese Produkte von Verbrauchern genutzt werden, können ferner verschiedene EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zur Anwendung kommen.



(c) Beispielsweise fallen Spielzeugfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die nicht für die Verwendung im Straßenverkehr bestimmt sind, in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Außerdem unterliegen sie den EU-Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit. Da diese Produkte von Verbrauchern genutzt

werden, können ferner verschiedene EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zur Anwendung kommen.



(d) Auch Spielzeugdampfmaschinen, Schleudern und Steinschleudern sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

1.3. Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1) „Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

Als Geschäftstätigkeit gilt die gewerbliche Lieferung von Waren. Der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ bezieht sich auf juristische oder natürliche Personen, die eine derartige Tätigkeit regelmäßig ausüben. Folglich kann auch bei Organisationen ohne Erwerbscharakter angenommen werden, dass sie eine Geschäftstätigkeit ausüben, wenn die Regelmäßigkeit dieser Tätigkeit nachgewiesen wird.

- 2) „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Gemeinschaftsmarkt;
- 3) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
- 4) „Bevollmächtigter“: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
- 5) „Einführer“: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt;
- 6) „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
- 7) „Wirtschaftsakteure“: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler;
- 8) „harmonisierte Norm“: Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG anerkannten europäischen Normungsgremien auf der

- Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt wurde;
- 9) „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft“: Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
 - 10) „Akkreditierung“: hat die Bedeutung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
 - 11) „Konformitätsbewertung“: das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Spielzeug erfüllt worden sind;
 - 12) „Konformitätsbewertungsstelle“: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
 - 13) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Spielzeugs abzielt;
 - 14) „Rücknahme“: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt wird;
 - 15) „Marktüberwachung“: die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Spielzeug mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union übereinstimmt und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellt;
 - 16) „CE-Kennzeichnung“: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

Dieser Artikel enthält mehrere Begriffsbestimmungen, die für das Verständnis der im verfügbaren Teil der Richtlinie verwendeten Begriffe von entscheidender Bedeutung sind.

Die Nummern 1–16 sind horizontale Begriffsbestimmungen, die auf Modellbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG aufbauen. Ihre Bedeutung wird im Leitfaden „Blue Guide“ über die Durchführung der EU-Produktvorschriften von 2014 definiert:

http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm.

Die Begriffsbestimmungen in Nummer 17 bis 29 beziehen sich speziell auf den Spielzeugsektor und auf diese Richtlinie.

1.3.1. Funktionelles Produkt

- 17) „funktionelles Produkt“: ein Produkt, das auf die gleiche Art und Weise wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Anlage funktioniert und benutzt wird, die zum Gebrauch durch Erwachsene bestimmt sind und bei dem es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes bzw. einer derartigen Anlage handeln kann;

Dieser Begriff wird in Anhang I (Liste von Produkten, die insbesondere im Sinne dieser Richtlinie nicht als Spielzeug gelten) in Nummer 12 verwendet; dort ist festgelegt, dass die folgenden Produkte nicht als Spielzeuge gelten: „funktionelle Lernprodukte, wie Kochherde, Bügeleisen und andere funktionelle Produkte, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 Volt betrieben und ausschließlich für didaktische Zwecke zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden“. Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 erläutert, was mit diesen Produkten gemeint ist: Es handelt sich um Produkte, die dieselben Funktionen erfüllen und so benutzt werden wie Produkte, Geräte oder Einrichtungen, die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt sind, und die maßstabsgetreue Kleinmodelle der genannten Produkte, Geräte oder Einrichtungen sein können.



1.3.2. Funktionelles Spielzeug

- 18) „funktionelles Spielzeug“: ein Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt sind und bei dem es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes bzw. einer derartigen Einrichtung handeln kann;

Der Begriff „funktionelles Spielzeug“ wird in Anhang V verwendet, der spezifische Warnhinweise und Anweisungen für diese Spielzeugkategorie vorsieht (Anhang V, Teil B, Nummer 3).

Zu dieser Spielzeugkategorie zählen beispielsweise Nähmaschinen und Kaffeemaschinen.



1.3.3. Wasserspielzeug

- 19) „Wasserspielzeug“: ein Spielzeug, das zur Benutzung im flachen Wasser bestimmt und dazu geeignet ist, ein Kind auf dem Wasser zu tragen oder über Wasser zu halten;

Der Begriff „Wasserspielzeug“ kommt in Anhang II vor, in dem spezifische Sicherheitsanforderungen für Wasserspielzeuge festgelegt werden (Anhang II, Teil I, Nummer 5); außerdem wird dieser Begriff in Anhang V verwendet, der entsprechende spezifische Warnhinweise vorsieht (Anhang V, Teil B, Nummer 6). Neben diesen speziellen Anforderungen müssen Wasserspielzeuge auch die sonstigen Anforderungen

der Spielzeugsicherheitsrichtlinie erfüllen. Diese Definition nennt als Hauptkriterium für die Einstufung dieser Produkte als Spielzeuge ihre vorgesehene Verwendung im flachen Wasser. Wassersportgeräte zur Verwendung im tiefen Wasser gelten nicht als Spielzeug. Diese Definition wird durch ein spezielles Leitliniendokument über Wasserspielzeug ergänzt: http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm.

1.3.4. Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

20) „bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit“: die repräsentative Betriebsgeschwindigkeit, die ein Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann;

Der Begriff „bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit“ wird in Zusammenhang mit den Sicherheitsanforderungen verwendet, die für elektrisch angetriebene Aufsitzfahrzeuge in Anhang II, Teil I, Nummer 7 vorgesehen sind. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ist die repräsentative Betriebsgeschwindigkeit, die ein Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann.

1.3.5. Aktivitätsspielzeug

21) „Aktivitätsspielzeug“: ein Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Schwingen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten;

Der Begriff „Aktivitätsspielzeug“ wird in Anhang II, Teil I, Nummer 11 verwendet, der spezifische Sicherheitsanforderungen für Aktivitätsspielzeuge festlegt. Anhang V sieht außerdem spezielle Warnhinweise für diese Spielzeugkategorie vor (Anhang V, Teil B, Nummer 2). Neben diesen speziellen Anforderungen müssen Aktivitätsspielzeuge auch die sonstigen Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie erfüllen. Nur Aktivitätsspielzeug, das für den Hausgebrauch vorgesehen ist, fällt unter die Spielzeugrichtlinie. Dies steht im Einklang mit der Ausnahme von Spielplatzgeräten zur öffentlichen Nutzung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 2 Absatz 2). Aktivitätsspielzeug soll Kindern die folgenden Aktivitäten ermöglichen: Klettern, Springen, Schwingen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten. Die Aktivität findet in oder auf dem Spielzeug statt. Die tragende Struktur des Aktivitätsspielzeugs bleibt während dieser Aktivität ortsfest.

Aktivitätsspielzeuge können beispielsweise Schaukeln, Rutschen, Karussells, Klettergerüste, Trampoline, Planschbecken und nicht für den Gebrauch im Wasser vorgesehene Aufblaspielzeuge sein. Im Gegensatz dazu gelten Aufsitzfahrzeuge nicht als Aktivitätsspielzeug.

1.3.6. Chemisches Spielzeug

22) „chemisches Spielzeug“: ein Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen und eine altersgemäße Verwendung unter der Aufsicht von Erwachsenen bestimmt ist;

Dieser Begriff wird in Anhang V, Teil B, Nummer 4 verwendet, die spezielle Warnhinweise für chemisches Spielzeug vorsieht. Diese Spielzeuge sind für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen bestimmt. Beispiele für diese Produkte sind Kästen für chemische Versuche, Kristallzuchtkästen, Kästen für Kunststoff-Vergussarbeiten, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug, das zu einer chemischen Reaktion oder vergleichbaren Stoffänderung während des Gebrauchs führt (siehe Anhang V, Teil B, Nummer 4).

1.3.7. Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiel für den Geschmacksinn

- | | |
|-----|---|
| 23) | „Brettspiel für den Geruchssinn“: ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen; |
| 24) | „Kosmetikkoffer“: ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lipplenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen; |
| 25) | „Spiel für den Geschmacksinn“: ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können; |

Diese Begriffe werden in Anhang II Teil III Nummer 12 verwendet, die für diese Art von Spielzeug eine gewisse Abweichung von den Anforderungen in Bezug auf Duftstoffe festlegt, die in Spielzeug verwendet werden können, sowie in Anhang V, der einen speziellen Warnhinweis für diese Arten von Produkten vorsieht (Anhang V Teil B Nummer 10). Als Brettspiel für den Geruchssinn gilt beispielsweise nicht ein Spielzeug mit weicher Füllung, das mit einem Aroma versehen wurde.

Beispielabbildung für ein Brettspiel für den Geruchssinn:



Beispielabbildung für einen Kosmetikkoffer:



1.3.8. Schaden

26) „Schaden“: eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur;

Dieser Begriff wird in den Definitionen der Begriffe „Gefahr“ und „Risiko“ in den Nummern 27 und 28 sowie in Artikel 10 Absatz 2 verwendet.

1.3.9. Gefahr

27) „Gefahr“: die mögliche Ursache eines Schadens;

Dieser Begriff wird in der Definition des Begriffs „Risiko“ in Nummer 28 sowie in Artikel 10 Absatz 2, in Artikel 18 und in Artikel 20 Absatz 3 verwendet.

1.3.10. Risiko

28) „Risiko“: die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und die Schwere des Schadens;

Dieser Begriff wird in Artikel 4, 5, 6, 7, 10, 17, 21 und 42 sowie in Anhang II verwendet. Im Zusammenhang mit den chemischen Anforderungen bedeutet „Risiko“ eine Kombination aus der Gefahr und der Exposition gegenüber dieser Gefahr.

1.3.11. Zur Verwendung durch ... bestimmt

29) „zur Verwendung durch ... bestimmt“: die Tatsache, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist.

Dieser Begriff wird erstmals in Artikel 10 Absatz 2 bei der allgemeinen Sicherheitsanforderung verwendet, die festlegt, dass „die Fähigkeiten der Benutzer sowie ggf. der sie Beaufsichtigenden [...] insbesondere bei solchen Spielzeugen zu berücksichtigen [sind], die zum Gebrauch durch Kinder im Alter von weniger als 36 Monaten bzw. andere genau bestimmte Altersgruppen bestimmt sind“. Er wird auch in Anhang II, Teil I, Nummer 4, Buchstabe d verwendet, wo kleine Bestandteile für Spielzeug verboten werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist.

Diese Definition nennt die Kriterien dafür, ob ein bestimmtes Spielzeug „zur Verwendung durch“ eine bestimmte Altersgruppe „bestimmt“ ist. Die Begriffsbestimmung besagt, dass der entscheidende Faktor darin besteht, was die Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise über die vorgesehene Altersgruppe annehmen können. Weitere Informationen sind aus Abschnitt 1.2.1 dieser Leitlinien zu entnehmen.

Anmerkung: Diese Definition bezieht sich nicht auf Ausnahmen in Anhang I wie „Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind“: die Begriffsbestimmung nimmt nämlich nur auf die Altersgruppe Bezug.

2. KAPITEL II VERPFLICHTUNGEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

2.1. Artikel 4 bis 9

Artikel 4 Pflichten der Hersteller

1. Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Spielzeuge in Verkehr bringen, dass diese gemäß den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II entworfen und hergestellt wurden.

2. Die Hersteller erstellen die gemäß Artikel 21 erforderlichen technischen Unterlagen und führen das gemäß Artikel 19 anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Spielzeug den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller die in Artikel 15 genannte EG-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 17 Absatz 1 an.

3. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs auf.

4. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Spielzeugs oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Spielzeugs verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt. Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem Spielzeug ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von in Verkehr befindlichen Spielzeugen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen

Produkte und der Produktrückrufe und halten die Händler über jegliche Überwachung auf dem Laufenden.

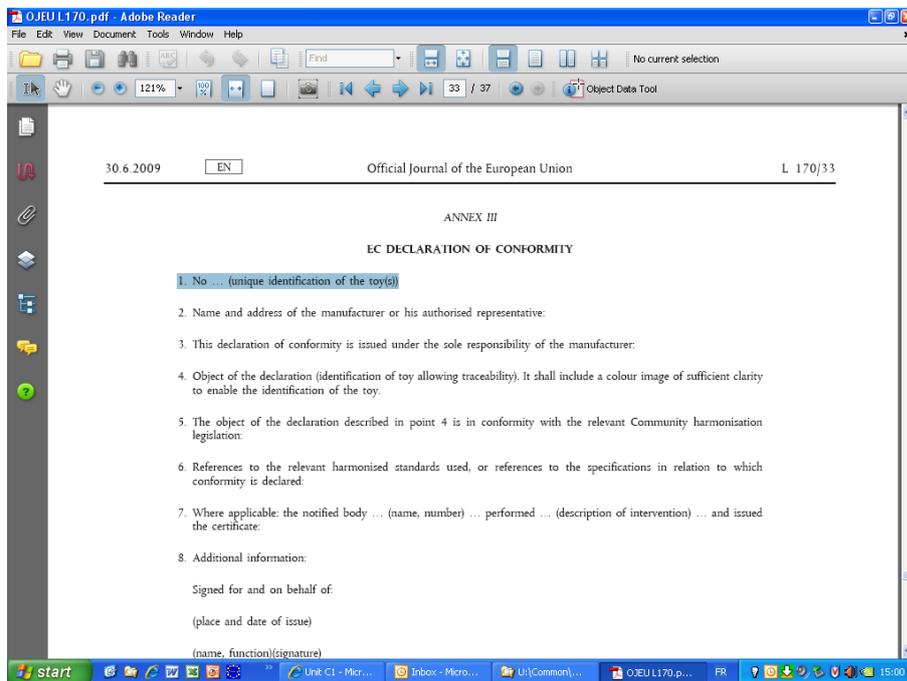
5. Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Spielzeuge eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen angegeben werden.

Das Spielzeug muss mit einer Typ-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer oder einem anderen Element versehen sein, das seine Identifizierung ermöglicht.

Die Kennnummer soll in der Regel am Spielzeug angebracht sein. In Ausnahmefällen kann sie jedoch vom Spielzeug getrennt sein, wenn die Einhaltung dieser Regel nicht möglich ist. Dies ist gerechtfertigt, wenn diese Angabe aufgrund der Größe und/oder der Art des Spielzeugs schwer lesbar oder technisch unmöglich wäre. In solchen Fällen muss die Kennnummer an der Verpackung (wenn vorhanden) angebracht oder in den beigelegten Unterlagen vermerkt sein. Die Kennnummer des Spielzeugs darf weder weggelassen noch aus rein ästhetischen oder wirtschaftlichen Gründen auf der Verpackung angebracht oder in den beigelegten Unterlagen abgedruckt werden.

Aus dieser Bestimmung folgt, dass sich die Kennnummer, sofern das Spielzeug über keine Verpackung verfügt und ihm keine Unterlagen beigelegt sind, am Spielzeug selbst befinden muss.

Die Anforderung in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie überlässt den Herstellern die Wahl, welches Element sie für die Kennnummer des Spielzeugs verwenden möchten, sofern die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Diese Kennnummer ist ein eindeutiger Code für das Spielzeug, der mit dem in der EG-Konformitätserklärung verwendeten Code übereinstimmt.



In einigen Fällen, wenn z. B. das Spielzeug aus mehreren Teilen besteht oder eine Baugruppe mit mehreren Teilen darstellt, ist es aufgrund seiner Natur nicht möglich, die Kennnummer anzubringen. In diesen Fällen muss die Kennnummer des Spielzeugs auf der Verpackung (oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen) angebracht werden. Neben der Kennzeichnung durch eine Kennnummer auf der Verpackung kann eine zusätzliche Kennzeichnung einzelner Spielzeuge/Teile/Komponenten auf der Grundlage der innerbetrieblichen Vorschriften und Zielsetzungen des Herstellers erfolgen, um die Tragweite eines möglichen Rückrufs auf ein Mindestmaß zu beschränken, indem ein modernes System zur Rückverfolgbarkeit einzelner Elemente (z. B. Chargennummer, Herstellungsdatum) vorgesehen wird.

Den Wirtschaftsakteuren zufolge ist es gängige Praxis, Spielzeuge mittels einer Artikelnummer (einer sogenannten SKU – „Stock Keeping Unit“) zu kennzeichnen. Diese Artikelnummer wird zudem für gewöhnlich zusammen mit einer Abbildung, einer Beschreibung usw. als Kennung auf der Konformitätserklärung verwendet.

1. Das Spielzeug besteht aus mehreren Teilen/Komponenten, wie z. B.

- Bausteinen unterschiedlicher Form und Größe;
- einer Reihe von Tieren mit verschiedenen Farben und Merkmalen;
- einer Puppe mit einem Paar Schuhe, einem Kamm, einem Kleid usw.

Jedes der beschriebenen Spielzeuge befindet sich in einer einzigen Verpackung, es könnte/wird jedoch auch in mehreren Verpackungen als gesonderte Teile/Komponenten oder Kombination mit anderen Teilen/Komponenten verkauft werden. Womöglich können einige der Teile/Komponenten in diesen Verpackungen gekennzeichnet werden, während andere unter Umständen aufgrund ihrer winzigen Größe oder Form keine Kennzeichnung auf dem Teil ermöglichen. Daher ist es wesentlich praktischer, dem

Set/der Verpackung eine Artikelnummer zuzuweisen und diese Artikelnummer auf der Konformitätserklärung zu verwenden.

Durch die Kennnummer sollen in erster Linie die Marktüberwachungsbehörden in die Lage versetzt werden, eine Spielzeuginheit zu erkennen und diese einer Konformitätserklärung zuzuordnen. Bei der Durchführung der Marktüberwachung befindet sich das Spielzeug weiterhin in seiner Verpackung, die Feststellung der Kennnummer ist jedoch ohne weiteres möglich. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die entsprechende Konformitätserklärung auf die fragliche Spielzeuginheit bezieht. Es wäre aufwändiger, die Verpackung öffnen zu müssen, um die Kennnummern auf den einzelnen Elementen aufzufinden und diese dann einer bestimmten Konformitätserklärung zuzuordnen.

2. Das Spielzeug besteht aus einer Baugruppe

Auch wenn ein Spielzeug lediglich aus einem „Element“ besteht, ist es nicht ungewöhnlich, dass dieses Element vom Hersteller aus mehreren Teilen zusammengebaut wurde (wobei es nicht dazu bestimmt ist, vom Verbraucher in seine Einzelteile zerlegt zu werden). Die Teile, aus denen sich das Element (das Spielzeug) zusammensetzt, werden oftmals in mehr als einer Bauart des Spielzeugs verwendet. So kann z. B. der Rumpf einer Spielzeugfigur mit einer Vielzahl verschiedener Köpfe kombiniert werden, so dass ausgehend vom selben Rumpf mehrere verschiedene Spielzeuge hergestellt werden können. Nun sind normalerweise einige Teile nicht groß genug, um eine Kennnummer anzubringen, und andere Teile lassen die Kennzeichnung mit einer Kennnummer aus technischen Gründen (unebene Oberfläche, kugelförmige Oberfläche usw.) nicht zu. Auch in diesem Fall ist es praktischer, eine Artikelnummer auf der Verpackung anzubringen und diese Nummer ebenfalls in der Konformitätserklärung zu verwenden.

3. Das Spielzeug besteht aus einem Element, das nicht aus mehreren Teilen zusammengebaut wurde

In diesem Fall scheint es einfach zu sein, das Spielzeug mit derselben Kennnummer zu kennzeichnen, die in der Konformitätserklärung angegeben ist (also der Artikelnummer). Das gleiche Spielzeug kann jedoch zusammen mit anderen Spielzeugen/Elementen als Set verkauft werden. Da zum Zeitpunkt der Herstellung nicht bekannt ist, welches Element „gesondert“ und welches in einer Verpackung zusammen mit anderen Spielzeugen verkauft wird, ist es einfacher, die der Konformitätserklärung entsprechende Artikelnummer auf der Verpackung anzugeben. Auf diese Weise wird es den Marktüberwachungsbehörden erleichtert, das Spielzeug der Konformitätserklärung zuzuordnen.

- | |
|--|
| <p>6. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.</p> |
|--|

„Hersteller“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt. Die Begriffsbestimmung enthält zwei kumulative Anforderungen: Die Person muss ein Spielzeug herstellen (oder herstellen lassen) und das Spielzeug unter ihrem eigenem Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen. Das heißt, wenn das Spielzeug unter dem Namen oder der Marke einer anderen Person in Verkehr gebracht wird, gilt diese Person als Hersteller.

Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen an. Name und Anschrift sollen in der Regel am Spielzeug angebracht sein. In Ausnahmefällen können sie jedoch vom Spielzeug getrennt sein, wenn die Einhaltung dieser Regel nicht möglich ist. Dies ist gerechtfertigt, wenn eine Anbringung am Spielzeug unter vertretbaren technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen nicht möglich wäre.

In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Der Rechtstext verpflichtet den Hersteller, eine zentrale Kontaktstelle auf dem Produkt anzugeben. Dies ist nicht notwendigerweise die Anschrift, an der der Hersteller tatsächlich seinen Sitz hat. Diese Anschrift, unter der der Hersteller erreichbar ist, kann die Anschrift seines Bevollmächtigten sein, sofern die Erläuterung „vertreten durch“ hinzugefügt wird.

Kein Teil dieser Bestimmungen hindert den Hersteller, weitere Anschriften anzugeben, sofern deutlich angegeben wird, welches die zentrale Kontaktstelle ist. Selbst wenn ein Hersteller beispielsweise eine Liste mit zehn Länder-Kontaktstellen abdruckt, muss er die zentrale Kontaktstelle kennzeichnen. Die Kennzeichnung der zentralen Kontaktstelle kann durch Unterstreichen oder Hervorheben der zentralen Kontaktstelle oder durch den Hinweistext „die zentrale Kontaktstelle gemäß Richtlinie 2009/48/EG ist ...“ erfolgen.

Eine Website enthält zusätzliche Informationen, ist aber als Anschrift nicht ausreichend. Normalerweise besteht eine Anschrift aus Straße und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort. Einige Länder können von diesem Grundsatz abweichen (indem sie z. B. keine Straße und Hausnummer verwenden, sondern nur eine Postleitzahl); in diesem Fall muss aber dieser Hersteller eine schriftliche Genehmigung dieser zentralen Kontaktstelle durch die nationale Behörde für die Behörden der anderen Mitgliedstaaten bereithalten.

Der Hersteller muss diese Verpflichtung unabhängig davon erfüllen, ob er innerhalb oder außerhalb der EU ansässig ist. Aus dieser Bestimmung folgt, dass Spielzeug, das ohne Verpackung oder mitgelieferte Unterlagen verkauft wird, den Namen und die Anschrift des Herstellers tragen muss!

Anmerkung: Die Formulierung „sind sie nicht auf dem Spielzeug angebracht, so ist der Verbraucher darauf hinzuweisen, dass entsprechende Angaben aufbewahrt werden sollten“ aus der Richtlinie 88/378/EWG wurde in die Richtlinie 2009/48/EG nicht übernommen.

Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie sieht weniger eine explizite als vielmehr eine implizite Verpflichtung vor, der Anschrift die Worte „hergestellt durch“, „eingeführt durch“,

„vertreten durch“ oder „vertrieben durch“ voranzustellen. Grundlage hierfür ist die Vorgabe des Gesetzgebers, jeden Wirtschaftsakteur und seine Rolle zu benennen, sofern auf dem Spielzeug mehrere Anschriften angegeben sind. Fehlt diese Information, obliegt die Zuweisung einer bestimmten Funktion an die einzelnen Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden. Der Wirtschaftsakteur hat anschließend den Nachweis zu führen, dass er eine andere Funktion innehat.

Weder die Spielzeugsicherheitsrichtlinie noch die horizontalen Rechtsvorschriften schreiben verpflichtend vor, die Worte „hergestellt durch“, „eingeführt durch“, „vertreten durch“ oder „vertrieben durch“ in alle erforderlichen Sprachen zu übersetzen. Das Übersetzungserfordernis bezieht sich lediglich auf die Gebrauchsanleitung, die Sicherheitsinformationen und die Warnhinweise. Diese Worte gelten in allen Sprachen als leicht verständlich.

Die Hersteller können statt lediglich „hergestellt durch“ die Angabe „entwickelt und hergestellt durch“ wählen.

Lässt ein Unternehmen mit Sitz in der EU ein Spielzeug innerhalb oder außerhalb der EU herstellen und verkauft es unter seiner eigenen Marke, jedoch mit dem Logo eines Lizenzgebers, ist das in der EU ansässige Unternehmen weiterhin als Hersteller anzusehen und muss seine Anschrift auf dem Spielzeug angeben. Die Anschrift des Lizenzinhabers muss nicht aufgedruckt werden. Das Unternehmen mit Sitz in der EU muss jedoch das vertragliche Recht haben, unter der Marke, für die es die Lizenz erworben hat, Produkte herzustellen und zu verkaufen.

Lässt ein Unternehmen mit Sitz in der EU ein Spielzeug innerhalb oder außerhalb der EU herstellen und verkauft es (gemäß einem Lizenzvertrag) unter der lizenzierten Marke, ist das in der EU ansässige Unternehmen weiterhin als Hersteller anzusehen und muss seine Anschrift auf dem Spielzeug angeben. Die Anschrift des Lizenzinhabers muss nicht aufgedruckt werden.

7. Die Hersteller gewährleisten, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden.

8. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Spielzeug Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

9. Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die

von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann, aus, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 5 Bevollmächtigte

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
2. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.
3. Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag gestattet dem Bevollmächtigten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - (a) Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts;
 - (b) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs an diese Behörde;
 - (c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Ausräumung der Gefahren, die mit Spielzeugen verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

Artikel 6 Pflichten der Einführer

1. Einführer bringen nur konformes Spielzeug in der Gemeinschaft in Verkehr.
2. Bevor sie ein Spielzeug in Verkehr bringen, stellen die Einführer sicher, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist, dass ihm die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 5 und 6 erfüllt hat. Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II übereinstimmt, darf er dieses Spielzeug nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität des Spielzeugs hergestellt ist. Wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

Die Formulierung „erforderliche Unterlagen“ bezieht sich auf alle dem Spielzeug beizufügenden Unterlagen. Nach Maßgabe der Spielzeugsicherheitsrichtlinie handelt es sich bei diesen Unterlagen um die Sicherheitsinformationen, die Gebrauchsanleitung und die Warnhinweise.

3. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an.

Ein Einführer hat seinen Sitz stets in der EU, da die Begriffsbestimmung des Einführers eine natürliche oder juristische Person innerhalb der EU bezeichnet, die Spielzeuge aus Drittländern auf den Gemeinschaftsmarkt einführt. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in dem Spielzeug beigefügten Unterlagen an. Die Bestimmung nimmt Bezug auf eine Anschrift, unter der sie erreichbar sind; dies ist also nicht notwendigerweise die Anschrift, an der der Einführer tatsächlich seinen Sitz hat. Eine Website enthält zusätzliche Informationen, ist aber als Kontaktanschrift nicht ausreichend. Normalerweise besteht eine Anschrift aus Straße und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort. Einige Länder können von diesem Grundsatz abweichen (indem sie z. B. keine Straße und Hausnummer verwenden, sondern nur eine Postleitzahl), in diesem Fall muss aber dieser Einführer eine schriftliche Genehmigung dieser Anschrift durch die nationale Behörde für die Behörden der anderen Mitgliedstaaten bereithalten.

In der Regel sollen die Bezeichnung und die Anschrift des Einführers am Spielzeug angegeben werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollen die Bezeichnung und die Anschrift des Einführers auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigefügten Unterlagen angegeben werden. Dies gilt etwa dann, wenn der Einführer eine Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift anzubringen. Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie enthält keine Angaben bezüglich der Sichtbarkeit oder Lesbarkeit.

Als Schlussfolgerung ergibt sich: Ein Spielzeug trägt normalerweise eine oder zwei Anschriften: die Anschrift des Herstellers und/oder die des Einführers. Dabei gilt jedoch:

- Wenn sich der Hersteller in der EU befindet und das Spielzeug in der EU hergestellt wird, trägt es nur eine Anschrift (die des Herstellers).
- Wenn sich der Hersteller außerhalb der EU befindet und der Einführer das Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr befindliches Spielzeug verändert (so dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann), gilt der Einführer als Hersteller. Die einzige Anschrift, die in diesem Fall auf dem Spielzeug (bzw. der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen) erscheint, ist die Anschrift des als Hersteller geltenden Einführers.¹ Eine Handelsmarke ist ein

¹ Wenn der Einführer nur seinen Namen und seine Anschrift anbringt und die Handelsmarke des ursprünglichen Herstellers unverändert belässt, bleibt er Einführer. Die Anschriften des Einführers und des Herstellers erscheinen auf dem Spielzeug (bzw. auf der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen).

charakteristisches Zeichen oder Kennzeichen, das von einer Einzelperson, Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person verwendet wird, um anzuzeigen, dass die Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher, die mit der Handelsmarke gekennzeichnet wurden, eine bestimmte Herkunft haben, und um ihre Produkte oder Dienstleistungen von denen anderer juristischer Personen zu unterscheiden. Handelsmarken zählen zu den Rechten des geistigen Eigentums und bestehen typischerweise aus einem Namen, einem Wort, einer Redewendung, einem Logo, einem Symbol, einer bestimmten Gestaltungsart, einem Bild oder einer Kombination dieser Elemente.

- Wenn sich der Hersteller innerhalb der EU befindet (ein in der EU ansässiges Unternehmen, das sich als der Hersteller ausgibt, indem es die Anbringung seiner Handelsmarke, Anschrift, ... gestattet), obwohl die Produkte außerhalb der EU hergestellt werden, gilt dieses Unternehmen als Hersteller, der das Spielzeug in der EU in Verkehr bringt, sogar wenn die tatsächliche Einfuhr durch ein anderes Unternehmen erfolgt. In diesem Fall gibt es keinen Einführer im Sinne der Begriffsbestimmung eines Einführers, und es genügt, nur die Anschrift des Herstellers anzugeben.
- Wenn sich der Hersteller (der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen und seine Anschrift auf dem Spielzeug anbringt) außerhalb der EU befindet und die Produkte von einem Einführer in der EU in Verkehr gebracht werden, trägt das Spielzeug zwei Anschriften: die des Herstellers und die des Einführers.

4. Die Einführer gewährleisten, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt werden.

5. Solange sich ein Spielzeug in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den Anforderungen von Artikel 10 und Anhang II nicht beeinträchtigen.

6. Sofern sie dies angesichts der von einem Spielzeug ausgehenden Gefahren für angemessen halten, führen die Einführer zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Spielzeugen durch, prüfen die Beschwerden und führen gegebenenfalls ein Register der Beschwerden, der nicht konformen Spielzeuge und der Spielzeuggrückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

7. Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreifen

unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn mit dem Spielzeug Gefahren verbunden sind, davon unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und alle ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

8. Die Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs zehn Jahre lang eine Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

9. Die Einführer händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen in einer Sprache, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann, aus, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 7 Verpflichtungen der Händler

1. Händler berücksichtigen die geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Spielzeug in Verkehr bringen.

2. Bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer Sprache oder Sprachen beigelegt sind, die von den Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden können, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 4 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 6 Absatz 3 erfüllt haben. Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II übereinstimmt, stellt er dieses Spielzeug erst auf dem Markt bereit, nachdem er es mit diesen Anforderungen in Übereinstimmung gebracht hat. Wenn mit dem Produkt eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

Die Hersteller und Einführer gewährleisten und die Händler vergewissern sich, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen gemäß der

Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats in einer Sprache oder in mehreren Sprachen beigelegt sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können.²

- Eine Gebrauchsanleitung enthält Informationen, die für die sichere und effiziente Verwendung des Produkts bereitgestellt werden, um dem Verbraucher die Montage, Installation, den Betrieb, die Aufbewahrung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts zu ermöglichen.
- Eine Montage- oder Installationsanleitung sollte eine Teileliste enthalten und die erforderlichen Fähigkeiten oder Werkzeuge angeben.
- Eine Betriebsanleitung sollte Informationen über Einschränkungen der Verwendung, erforderliche persönliche Schutzausrüstungen, Wartung und Reinigung, Reparaturen, ... enthalten.

Die Anleitungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Spielzeugs. Sie sollen die korrekte Verwendung des Spielzeugs ermöglichen und unterstützen. Wenn ein Spielzeug keine Anleitung oder Sicherheitsinformationen benötigt (z. B. ein Bär mit weicher Füllung, der den harmonisierten Normen entspricht), müssen diese Unterlagen nicht beigelegt werden. Die Hersteller müssen allerdings berücksichtigen, dass die Anforderungen insbesondere in Bezug auf Rückverfolgbarkeit und CE-Kennzeichnung auch dann zu erfüllen sind, wenn dem Spielzeug keine Unterlagen beigelegt werden.

Wenn eine Anleitung vorhanden ist, sollte sie klar auf das Spielzeug Bezug nehmen; daher sollten in der Anleitung die Angaben wiederholt werden, mit denen auch das Spielzeug versehen wurde (siehe Rückverfolgbarkeit). Wenn die Anleitung mehrere Seiten umfasst, sollten die Seiten nummeriert sein.

- Sicherheitsinformationen können Texte und/oder Bilder enthalten, die dem Spielzeug beigelegt oder zugeordnet werden. Für einige Arten von Spielzeugen sind Sicherheitsinformationen nicht relevant. Der Zweck der Sicherheitsinformationen besteht darin, dem Verbraucher oder Benutzer die sichere Verwendung des Spielzeugs zu ermöglichen. Neben den nach der Spielzeugsicherheitsrichtlinie vorgeschriebenen Warnhinweisen sollen sie dazu beitragen, Risiken für die Benutzer oder Schaden am Produkt zu vermeiden. Beispiele hierfür sind z. B. „Nur in einem Haushaltskühlschrank kühlen“ oder „Nicht ins Gefrierfach legen“.

Es bestehen keine besonderen Anforderungen dahingehend, wo sich die Anleitungen und Sicherheitsinformationen befinden müssten. Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie erwähnt nur, dass sie dem Spielzeug beigelegt sein müssen; das heißt, diese Informationen können sich auf der Verpackung, auf einem Beipackzettel oder in einem Hinweis befinden.

² Anmerkung: [In der englischen Formulierung dieses Hinweises in den Bestimmungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie bedeutet das Verb „shall“, dass die Wirtschaftsakteure eine Verpflichtung erfüllen müssen. Das Verb „should“ („sollte“) würde bedeuten, dass die Wirtschaftsakteure entsprechend verfahren könnten.]

Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie gibt an, dass die Informationen gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats in einer Sprache oder in mehreren Sprachen abgefasst sein müssen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden. Diese Bestimmungen stammen aus den Vorschriften für die Verpackung von Waren und betreffen eigentlich nur den sprachlichen Aspekt: Anleitungen und Sicherheitsinformationen müssen nicht notwendigerweise in der Landessprache vorliegen, sondern können auch in anderen Sprachen abgefasst sein, „die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaates“. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten in ihrer einzelstaatlichen Gesetzgebung jeweils die ihrer Meinung nach von den Verbrauchern leicht verstandene(n) Sprache(n) festlegen. (Im Allgemeinen handelt es sich um die Amtssprache(n) des jeweiligen Mitgliedstaates; die Mitgliedstaaten können aber auch zusätzlich weitere Sprachen verlangen.)

Weitere Informationen für die Hersteller bezüglich der Abfassung der Anleitungen und Sicherheitsinformationen sind zu entnehmen aus:

CEN/CENELEC *Guide 11* „*Product information relevant to consumers*“,

ISO IEC *Guide 14* „*Purchase information on goods and services intended for consumers*“,

CEN TR 13387 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sicherheitsleitfaden“,

IEC 62079:2001 „Erstellen von Anleitungen“.

Was bedeuten die Pflichten für Händler?

Der Händler unterliegt keiner bestimmten Verpflichtung, eine EG-Konformitätserklärung auszustellen oder technische Unterlagen auszuarbeiten und diese aufzubewahren. Wenn er jedoch ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, muss er gewährleisten, dass das Spielzeug mit der/den erforderlichen Konformitätskennzeichnung(en) versehen ist und dass ihm die erforderlichen Unterlagen³ sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in der angemessenen Sprache beigelegt sind. Die Konformitätskennzeichnung nach der Spielzeugsicherheitsrichtlinie ist die CE-Kennzeichnung; das Spielzeug unterliegt jedoch unter Umständen anderen EU-Rechtsvorschriften, gemäß denen andere Konformitätskennzeichnungen vorgeschrieben sind. Der Händler muss zudem gewährleisten, dass Hersteller und/oder Einführer ihren Verpflichtungen nachgekommen sind: Mit anderen Worten, er muss die Angabe des Namens, des Handelsnamens und der Kontaktanschrift des Herstellers und des Einführers auf dem Spielzeug oder auf der Verpackung überprüfen und sicherstellen, dass das Spielzeug mit der Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen des Herstellers zur Identifikation des Spielzeugs versehen ist.

Wie oben erwähnt, ist der Händler nicht verpflichtet, die technischen Unterlagen bereitzuhalten. Die Verpflichtung, gebührende Sorgfalt walten zu lassen und das Vorliegen der erforderlichen Unterlagen zu überprüfen, ist im Lichte dieser Vorgabe auszulegen.

³ Die Formulierung „erforderliche Unterlagen“ bezieht sich auf alle dem Spielzeug beizufügenden Unterlagen. Nach Maßgabe der Spielzeugsicherheitsrichtlinie handelt es sich bei diesen Unterlagen um die Sicherheitsinformationen, die Gebrauchsanleitung und die Warnhinweise.

Der Händler muss die Übereinstimmung zwischen dem Spielzeug und den damit erhaltenen Unterlagen überprüfen, indem er z. B. die Sicherheitsinformationen, die Warnhinweise, die CE-Kennzeichnung und die Anschriften des Herstellers/Einführers kontrolliert. Bei der Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Warnhinweise kann sich der Händler auf die in Anhang V der Spielzeugsicherheitsrichtlinie aufgeführten Warnhinweise stützen. Die technischen Unterlagen sind für die Überprüfung des Vorliegens dieser Warnhinweise – z. B. Warnhinweise auf Aktivitätsspielzeug, funktionelles Spielzeug, Wasserspielzeug, chemisches Spielzeug usw. – nicht erforderlich. Dieselbe Sorgfalt ist unter Umständen gefordert, wenn z. B. Spielzeuge mit weicher Füllung mit dem Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ versehen sind. In diesem Fall obliegt es dem Händler, bei Nichtvorliegen der technischen Unterlagen tätig zu werden und die einschlägigen Überprüfungen vorzunehmen, da Spielzeuge mit weicher Füllung zum Schmusen/Festhalten ihrem Wesen nach als für Kinder unter 36 Monaten geeignet angesehen werden, so dass der Warnhinweis „Nicht für Kinder unter drei Jahren“ nicht angemessen ist.

Darüber hinaus kann der Händler stets, wenn er Zweifel hinsichtlich Produkten hegt, die sich in der Grauzone befinden, vom Einführer oder Hersteller eine Erklärung für das Fehlen einer etwaigen Kennzeichnung verlangen.

3. Solange sich ein Spielzeug in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II nicht beeinträchtigen.

4. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produkts herzustellen, es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

5. Die Händler händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 8 Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Verpflichtungen für Hersteller gemäß Artikel 4, wenn er ein Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Spielzeug so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

Artikel 9 Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Wirtschaftsakteure benennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure,

- (a) von denen sie ein Spielzeug bezogen haben,
- (b) an die sie ein Spielzeug abgegeben haben.

Die Wirtschaftsakteure müssen diese in Absatz 1 genannten Informationen im Falle des Herstellers zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen sowie im Falle der anderen Wirtschaftsakteure für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Bezug des Spielzeugs vorlegen können.

Die Artikel, die sich mit den Pflichten der Wirtschaftsakteure befassen, basieren auf den horizontalen Modellbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie ist an diesen Bestimmungen ausgerichtet und bezieht sich speziell auf Wirtschaftsakteure, die Spielzeug in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Der Leitfaden „Blue Guide“ über die Durchführung der EU-Produktvorschriften von 2014 (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm) liefert weitere Erläuterungen.

Erläuterung I zu diesem Leitfaden soll die Beantwortung der Frage erleichtern, wann ein Wirtschaftsakteur als Hersteller, Importeur oder Händler zu betrachten ist. Außerdem werden die wichtigsten Pflichten der Wirtschaftsakteure erläutert. Wirtschaftsakteure müssen bei der Wahl ihres Geschäftsmodells mit Bedacht vorgehen, damit sie die Anforderungen der Richtlinie erfüllen können. Der Rechtsrahmen sieht Pflichten vor, denen die Wirtschaftsakteure nachkommen müssen, er erstreckt sich jedoch nicht auf den privaten Bereich der geschäftlichen und unternehmerischen Verhandlungen, die zwischen den Wirtschaftsakteuren geführt werden können.

Die Kriterien hängen beispielsweise davon ab, auf welche Weise das Spielzeug eingekauft wird, wer das Spielzeug gestaltet (bzw. verändert) hat, unter welcher Marke das Spielzeug in Verkehr gebracht wird und in welcher Phase des Produktzyklus der betreffende Wirtschaftsakteur beteiligt wird.

Die Rollen der Wirtschaftsakteure gemäß der Definition in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie können von den Rollen abweichen, die ein Unternehmen als seine „normale Rolle bei Handelsgeschäften“ betrachtet. Beispielsweise gibt es Situationen, in denen ein Einführer die Rolle eines „Herstellers“ übernehmen muss; dies kann im Übrigen auch Art der Lieferung abhängen. Unternehmen können sogar beim Verkauf des gleichen Spielzeugs an verschiedene Einzelhändler die Rollen unterschiedlicher Wirtschaftsakteure übernehmen. Daher ist es wichtig zu beachten, dass die übernommene Rolle jeweils von Fall zu Fall beurteilt werden muss.

Für jeden Wirtschaftsakteur-Typ gibt es eine Reihe von Verpflichtungen, deren Erfüllung bei der Lieferung oder beim Einkauf von Spielzeug gesetzlich vorgeschrieben ist. Die

Verpflichtungen sind prinzipiell umfangreicher, wenn ein Unternehmen die Rolle des „Herstellers“ übernimmt, weniger umfangreich in der Rolle des „Einführers“ und noch weniger umfassend, wenn die Rolle des „Händlers“ übernommen wird. Ein Hersteller kann schriftlich einen „Bevollmächtigten“ bestellen. Dieser Bevollmächtigte soll alle Aufgaben im Auftrag durchführen.

3. KAPITEL III KONFORMITÄT DES SPIELZEUGS

3.1. Artikel 10 Wesentliche Sicherheitsanforderungen

3.1.1. Artikel 10 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass nur solche Spielzeuge auf dem Markt bereitgestellt werden, die die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, die in Absatz 2 (allgemeine Sicherheitsanforderungen) und in Anhang II (besondere Sicherheitsanforderungen) aufgeführt sind.

Artikel 10 Absatz 1 legt das Grundprinzip der Richtlinie fest, nämlich dass nur Spielzeug, das die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllt, in Verkehr gebracht werden darf und dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen durchführen müssen, um sicherzustellen, dass Spielzeug, das diese Anforderungen nicht erfüllt, nicht in Verkehr gebracht wird.

Diese Bestimmung stellt auch klar, dass die Richtlinie sowohl eine allgemeine Sicherheitsanforderung enthält, die im folgenden Absatz 2 festgelegt ist, als auch besondere Sicherheitsanforderungen, die sich auf besondere, in Anhang II genannte Risiken beziehen.

3.1.2. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1

Spielzeuge, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, dürfen bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden.

Artikel 10 Absatz 2 legt die allgemeine Sicherheitsanforderung für Risiken fest, die von Spielzeugen ausgehen, die nicht von einer besonderen Sicherheitsanforderung abgedeckt werden. Die allgemeine Sicherheitsanforderung kann als rechtliche Grundlage für Maßnahmen gegen Spielzeug dienen, das Risiken beinhaltet, die nicht von einer besonderen Sicherheitsanforderung abgedeckt werden. Ein entsprechendes Beispiel war die unlängst festgestellte Gefährdung durch bestimmte starke Magnete, die beim Verschlucken Darmverletzungen verursachen konnten. Als dieses von Magnetspielzeug ausgehende Risiko 2007 erkannt wurde, enthielt die Richtlinie 88/378/EWG keine besondere Sicherheitsanforderung, die sich auf das Risiko derartiger Darmverletzungen bezog, und auch die Spielzeugnorm EN 71 enthielt zu diesem Zeitpunkt keine entsprechenden technischen Anforderungen. Daher wurde die allgemeine Sicherheitsanforderung der Richtlinie 88/378/EWG als Rechtsgrundlage dafür verwendet, einige gefährliche Magnetspielzeuge vom Markt zu nehmen. Anschließend wurde eine Norm erarbeitet, um die Sicherheit von Magnetspielzeug sicherzustellen (siehe EN 71-1:2005+A8:2009, nunmehr EN 71-1:2011).

Die allgemeine Sicherheitsanforderung besagt erstens, dass Spielzeuge, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden dürfen. Die allgemeine Sicherheitsanforderung deckt daher sowohl negative Auswirkungen auf die Gesundheit – einschließlich langfristiger Auswirkungen – als auch negative Auswirkungen auf die Sicherheit einschließlich

sämtlicher kleinerer und größerer Verletzungen ab. Die allgemeine Sicherheitsanforderung sieht vor, dass Spielzeuge sowohl für die Benutzer des Spielzeugs als auch für Dritte, d. h. Eltern oder andere Aufsichtspersonen, andere Kinder oder sogar völlig Außenstehende, sicher sein müssen.

Zweitens legt die allgemeine Sicherheitsanforderung fest, dass Spielzeuge bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern sicher sein müssen. Es genügt also nicht, dass das Spielzeug sicher ist, wenn es wie vom Hersteller vorgesehen verwendet wird, sondern es muss auch dann sicher sein, wenn es auf eine vorhersehbare Weise gebraucht wird. Bei der Beurteilung der Frage, was als vorhersehbar angesehen werden kann, muss das Verhalten von Kindern berücksichtigt werden, die normalerweise nicht die gleiche Vorsicht walten lassen wie der durchschnittliche erwachsene Benutzer. Wenn eine Gefährdung durch entsprechende Gestaltung oder Schutzvorkehrungen nicht hinreichend minimiert werden kann, könnte das Restrisiko durch produktrelevante Informationen für die Aufsichtspersonen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit zur Bewältigung der Restrisiken eingeschränkt werden. Nach anerkannten Methoden der Risikobewertung sollten Informationen für Aufsichtspersonen oder das Fehlen einer Unfallgeschichte keinen Ersatz für eine verbesserte Gestaltung darstellen. Unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern muss auch eine missbräuchliche Verwendung des Spielzeugs in gewissem Umfang als vorhersehbarer Gebrauch in Betracht gezogen und daher beim Entwurf und bei der Herstellung des Spielzeugs berücksichtigt werden. Beispielsweise werden Kinder eine Rutsche nicht nur verwenden, um auf dem Rücken herunterzurutschen, sondern auch, um seitlich hinaufzuklettern oder kopfüber hinunterzurutschen. Die Richtlinie 88/378/EWG verwendete in diesem Zusammenhang den Begriff „übliches Verhalten (von Kindern)“; dieser Begriff wurde jedoch geändert, da er Probleme bei der Auslegung des Begriffs „normal“ aufgeworfen hatte. Es muss jedoch betont werden, dass dieses Wort nicht mit der Absicht ausgetauscht wurde, den Umfang der allgemeinen Sicherheitsanforderung in wesentlichem Maße zu ändern.

In der allgemeinen Sicherheitsanforderung wird auf die „[in Spielzeugen] enthaltenen chemischen Stoffe“ Bezug genommen. Diese Bezugnahme verstärkt die Bestimmung in Anhang II, Teil III, Nummer 1 der Richtlinie dahingehend, dass die menschliche Gesundheit auch infolge der Exposition gegenüber den in Spielzeugen enthaltenen chemischen Stoffen oder Gemischen nicht beeinträchtigt werden darf.

3.1.3. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Fähigkeiten der Benutzer sowie ggf. der sie Beaufsichtigenden sind insbesondere bei solchen Spielzeugen zu berücksichtigen, die zum Gebrauch durch Kinder im Alter von weniger als 36 Monaten bzw. andere genau bestimmte Altersgruppen bestimmt sind.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 führt den Inhalt der allgemeinen Sicherheitsanforderung weiter aus. Er erläutert, dass bei der Gestaltung und der Herstellung des Spielzeugs unter dem Aspekt der Sicherheit des Spielzeugs auch die Fähigkeiten der Benutzer und gegebenenfalls der jeweiligen Aufsichtspersonen zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmung erläutert die Bestimmung der Richtlinie 88/378/EWG; dort war in Anhang II Teil I Nummer 1 vorgesehen, dass „das bei dem Gebrauch eines Spielzeugs bestehende Risiko [...] der Fähigkeit der Benutzer und gegebenenfalls ihrer Aufsichtsperson, es zu meistern, nicht unangemessen sein [darf]“. Das heißt, Spielzeug muss zwar sicher sein, es wird aber auch anerkannt, dass es keine völlige Risikolosigkeit gibt und dass ein vertretbares Risiko in den Fällen

zugestanden werden muss, in denen sich das Risiko durch konstruktive Maßnahmen oder Sicherheitsvorrichtungen nicht vollständig ausschließen lässt. Anders ausgedrückt: Einige Spielzeuge sind mit inhärenten Gefahren (Ursachen potenzieller Schäden) verbunden, die nicht vollständig beseitigt werden können. Beispielsweise kann nicht gefordert werden, dass es unmöglich sein muss, von einer bestimmten Schaukel herunterzufallen; dieses Risiko muss aber auf ein annehmbares Maß vermindert werden. Der Hersteller hat auch nicht die Möglichkeit, die Gestaltung der Bodenfläche unter der Schaukel in einem Privatgarten so zu beeinflussen, dass Kopfverletzungen ausgeschlossen werden; daher sollten vielmehr Informationen zu einer geeigneten Bodengestaltung geliefert werden. Bei der Beurteilung, welches Maß an Risiko vertretbar ist, müssen die Fähigkeiten der Benutzer sowie ggf. der sie Beaufsichtigenden berücksichtigt werden.

Diese Vorschrift legt weiterhin fest, dass die Fähigkeiten der Benutzer sowie ggf. der sie Beaufsichtigenden insbesondere bei solchen Spielzeugen berücksichtigt werden müssen, die zum Gebrauch durch Kinder im Alter von weniger als 36 Monaten bzw. andere genau bestimmte Altersgruppen bestimmt sind.

3.1.4. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3

Die auf dem Spielzeug gemäß Artikel 11 Absatz 2 angebrachten Etiketten sowie die beiliegende Gebrauchsanleitung müssen die Benutzer oder Aufsichtspersonen auf die mit seiner Verwendung verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam machen.

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 verlangt im Rahmen der allgemeinen Sicherheitsanforderung, dass Spielzeugen geeignete Warnhinweise und Anleitungen bezüglich der mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und Risiken sowie hinsichtlich der Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung beizufügen sind. Wie oben zu Unterabsatz 2 erläutert, darf bei der Verwendung des Spielzeugs ein vertretbares Risiko gegeben sein; auf die mit seiner Verwendung verbundenen Gefahren muss aber durch Warnhinweise und Anweisungen aufmerksam gemacht werden. Wie diese Warnhinweise und Anleitungen anzubringen sind, ist in Artikel 11 Absatz 2 vorgeschrieben.

Die Anleitung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sicherheitskonzepts für das Spielzeug. Sie liefert Informationen, um ein unvertretbares Risiko für den Benutzer, eine Beschädigung des Spielzeugs und Funktionsstörungen oder eine unzureichende Funktion zu vermeiden, sie ist jedoch nicht als Ausgleich für Gestaltungsmängel vorgesehen.

Eine dem Spielzeug beiliegende Gebrauchsanleitung soll die Benutzer oder Aufsichtspersonen auf die mit seiner Verwendung verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam machen. Immanente Sicherheit, die keine weiteren Maßnahmen erfordert, ist jedoch die wirksamste Form der Unfallvermeidung.

Wenn eine Gefährdung nicht durch geeignete Gestaltung oder Schutzvorkehrungen hinreichend minimiert werden kann, müssen die Hersteller prüfen, ob das Restrisiko nicht durch produktrelevante Informationen für die Aufsichtspersonen, unter Berücksichtigung der Fähigkeit dieser Aufsichtspersonen zur Bewältigung der Restrisiken, eingeschränkt werden kann. Nach anerkannten Methoden der Risikobewertung (z. B. ISO EN 14121-1) sind Informationen für Aufsichtspersonen oder fehlende Berichte über bereits eingetretene Unfälle kein Anlass, von einer besseren

Gestaltung abzusehen, wenn ein unvertretbares Risiko als gegeben betrachtet wird. Die Hersteller sollen den Verbrauchern die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit sie die mit der Verwendung eines Spielzeugs während des gesamten normalen oder vernünftigerweise zu erwartenden Verwendungszeitraums verbundenen Gefahren bewerten können, wenn diese Risiken für den Benutzer oder die jeweilige Aufsichtsperson nicht unmittelbar zu erkennen sind. Hierzu gehören auch Informationen über die zur Vermeidung von Risiken zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen. Wenn unterschiedliche Gefährdungen bestehen, ist zumindest auf eine der Hauptgefahren hinzuweisen.

Gemäß Artikel 18 der Spielzeugsicherheitsrichtlinie ist eine Risiko-/Gefahrenbewertung durchzuführen, um die Risiken/Gefahren eines Spielzeugs zu ermitteln. Das Spielzeug ist so zu gestalten, dass möglichst viele Gefahren beseitigt werden oder dass das Restrisiko auf ein vertretbares Maß minimiert wird. Die Restrisiken sind durch geeignete Warnhinweise und/oder eine entsprechende Gebrauchsanleitung zu erläutern. Beispielsweise kann das mit Wasserspielzeug verbundene Risiko des Ertrinkens durch die Gestaltung des Spielzeugs nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Daher sollten Aufsichtspersonen darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Spielzeug nur in flachem Wasser und unter Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden darf. Ballons aus Latex müssen mit einem Warnhinweis versehen sein, dass Kinder unter 8 Jahren beaufsichtigt werden müssen und defekte Ballons zu entsorgen sind. Aktivitätsspielzeuge sind mit einem Warnhinweis zu versehen, dass sie nur zur privaten Nutzung vorgesehen sind.

Beispiele für Anleitungen und Sicherheitsinformationen sind den harmonisierten Normen zu entnehmen, z. B. „Nur in einem Haushaltskühlschrank kühlen“; „Nicht ins Gefrierfach legen“ oder „Wegen langer Haare ungeeignet für Kinder unter 10 Monaten“. Auch bei Projektilen und Spielzeug mit gefährlichen scharfen Funktionskanten und -spitzen sind Sicherheitsinformationen anzugeben.

Weitere Informationen zur Risikobewertung sind in den Leitlinien zu den technischen Unterlagen und weiteren relevanten Dokumenten zu finden (ISO Guide 51, ISO EN 14121-1, CEN TR 13387 usw.).

Anmerkung: Es besteht Einigkeit dahingehend, dass ein Verbot von kleinen Teilen in für Kinder über drei Jahren vorgesehenen Spielzeugen nicht gerechtfertigt ist, obwohl diese Erstickungsunfälle verursachen können. Daher wird der altersbezogene Warnhinweis „nicht geeignet...“ für die Spielzeuge in der Grauzone akzeptiert, obwohl es theoretisch möglich wäre, diese Gefahr zu begrenzen, indem überhaupt keine kleinen Teile in Spielzeug zugelassen werden. Bei Spielzeug, das bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden kann, untersagt die Spielzeugsicherheitsrichtlinie jedoch unabhängig vom Alter des Kindes jegliche abnehmbaren oder lösbaren Kleinteilen (siehe Absatz 11.1.6 Nummer 4 Buchstabe d)).

3.1.5. Artikel 10 Absatz 3

Auf dem Markt bereitgestellte Spielzeuge müssen die wesentlichen Sicherheitsanforderungen während ihrer vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer erfüllen.
--

Artikel 10 Absatz 3 behandelt die Zeitdauer, während der Spielzeuge die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen müssen. Er legt fest, dass sie während ihrer vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer sicher sein müssen. Anders ausgedrückt, ist es nicht ausreichend, dass ein Spielzeug sicher ist, wenn es in Verkehr gebracht oder an den Verbraucher verkauft wird, sondern die Sicherheitsanforderungen müssen während seiner gesamten vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer erfüllt werden.

3.2. Artikel 11 Warnhinweise

3.2.1. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

Wo es für den sicheren Gebrauch angemessen ist, sind in Warnhinweisen für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 2 geeignete Benutzereinschränkungen gemäß Anhang V Teil A anzugeben.

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 enthält die für alle Spielzeuge gültige allgemeine Regel für Warnhinweise. Wenn dies im Interesse eines sicheren Gebrauchs angemessen ist, müssen Warnhinweise gemäß dieser Bestimmung geeignete Benutzereinschränkungen beinhalten. Dies bedeutet allerdings auch, dass diese Warnhinweise nur dann enthalten sein müssen, wenn dies für eine sichere Verwendung relevant ist. Ein Warnhinweis, der keinen zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit des Spielzeugs bietet, sollte unterbleiben. Weitere einschlägige Informationen sind Anhang V Teil A zu entnehmen.

3.2.2. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2

Für die in Anhang V Teil B aufgeführten Spielzeugkategorien sind die dort wiedergegebenen Warnhinweise zu verwenden. Die in Anhang V Teil B Nummern 2 bis 10 wiedergegebenen Warnhinweise werden mit dem dort formulierten Wortlaut verwendet.

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 legt fest, dass bestimmte Spielzeugkategorien mit einem spezifischen Warnhinweis versehen werden müssen. Diese Warnhinweise sind in Anhang V Teil B zusammengestellt. Diese Liste ist nicht erschöpfend, und einige spezifische erforderliche Warnhinweise erscheinen auch in den Spielzeugnormen der Reihen EN 71 oder EN 62115. Festgelegt wird zudem, dass der Wortlaut dieser Warnhinweise genau mit dem in Anhang V Teil B Nummern 2 bis 10 angegebenen Wortlaut übereinstimmen muss.

3.2.3. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3

Das Spielzeug darf nicht mit einem oder mehreren der in Anhang V Teil B genannten spezifischen Warnhinweise versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen.

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 soll den Missbrauch von Warnhinweisen zur Umgehung der Sicherheitsanforderungen verhindern. Dieser Missbrauch erfolgte in der Vergangenheit insbesondere in Form von Warnhinweisen, die besagen, dass das betreffende Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten nicht geeignet ist; insoweit wurden diese Warnhinweise als Möglichkeit missbraucht, sich der Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf kleine Teile bei Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten zu entziehen. Der

Wortlaut dieser Bestimmung ist jedoch allgemein und untersagt die Verwendung aller in Anhang V Teil B aufgeführten spezifischen Warnhinweise, wenn diese der vorgesehenen Nutzung des Spielzeugs zuwiderlaufen. Die vorgesehene Verwendung des Spielzeugs ist durch seine Funktion, seine Abmessungen und seine Eigenschaften bestimmt.

3.2.4. Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1

Der Hersteller bringt die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung an und, falls erforderlich, auf der beigefügten Gebrauchsanweisung. Bei ohne Verpackung verkauften kleinen Spielzeugen ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.

Artikel 11 Absatz 2 legt die Regeln für die Kennzeichnung der Warnhinweise fest. Erstens müssen die Warnhinweise deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form angebracht werden. Zweitens verlangt diese Vorschrift, dass Warnhinweise auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen sind. „Fest angebrachte Etiketten“ sind beispielsweise die angenähten Etiketten an Teddybären sowie Anhänger oder Aufkleber. Darüber hinaus sollen die Warnhinweise, wenn erforderlich, auch in der dem Spielzeug beigefügten Gebrauchsanweisung erscheinen. Wenn kleine Spielzeuge ohne Verpackung verkauft werden, müssen die Warnhinweise direkt am Spielzeug angebracht werden. Diese Anbringung des Warnhinweises am Spielzeug kann in Form einer Warnmarkierung auf dem Spielzeug oder eines am Spielzeug befestigten Etiketts erfolgen. Es ist nicht ausreichend, die Warnhinweise beispielsweise an einer Präsentationsverpackung an einer Verkaufstheke anzubringen.

Anmerkung: Diese Bestimmung ist nicht zu verwechseln mit der in Anhang V Teil B Nummer 9 geforderten Bedingung „dauerhaft an dem Spielzeug angebracht“ (siehe auch Absatz 14.2.2.)



Die Warnhinweise dürfen nicht ausschließlich an der Präsentationsverpackung an der Verkaufstheke angebracht werden, sofern sie nicht an den einzelnen Spielzeugen selbst angebracht sind. Die CE-Kennzeichnung ist richtig angebracht (siehe Artikel 17).

Beispiele für die Anbringung von Etiketten:



3.2.5. Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Warnhinweise beginnen mit dem Wort „Achtung“.

Diese Bestimmung schreibt vor, dass den Warnhinweisen – gleichgültig, ob in Text- oder Piktogrammform – das Wort „Achtung“ vorangestellt sein muss, damit der Verbraucher erkennen kann, worum es sich dabei handelt. Bisher haben die Verbraucher bestimmte Warnhinweise unter Umständen nur als Empfehlungen (beispielsweise bezüglich des geeigneten Alters) aufgefasst. Wenn mehrere Warnhinweise vorhanden sind, muss nicht allen das Wort „Achtung“ vorangestellt werden; in diesen Fällen genügt es, das Wort „Achtung“ am Anfang der Liste der betreffenden Warnhinweise einzufügen. An das Wort „Achtung“ kann z. B. ein Ausrufezeichen angefügt werden. Sofern die Verpackung bereits mit einem altersbezogenen Warnhinweis versehen ist (dem das Wort „Achtung“ vorangestellt ist), gilt ein altersbezogenes Warnpiktogramm auf einer anderen Stelle der Verpackung als zusätzliche Information, die lediglich Aufmerksamkeit wecken soll (und weniger einen Mehrwert im Hinblick auf die Sicherheit schafft). Einem derartigen zusätzlichen Piktogramm muss daher nicht das Wort „Achtung“ vorangestellt werden.



Das Symbol  dient nicht als Ersatz für „Achtung“, sondern als Ergänzung dazu. Das gezeigte gelbe dreieckige Warnsymbol ist in der US-amerikanischen Norm

ASTM F 963-11, „Standard consumer safety specifications for toy safety“, festgelegt, und in Verbindung mit den Anforderungen im *Consumer Product Safety Improvement Act* (CPSIA) sind diese Norm (und das Symbol) für den US-amerikanischen Markt verbindlich vorgeschrieben.

3.2.6. Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 3

Für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgebliche Warnhinweise, wie etwa zur Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V, sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein, auch bei einem Online-Kauf.

Diese Bestimmung sieht spezifische Regeln für die Kennzeichnung bestimmter für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgeblicher Warnhinweise vor, um sicherzustellen, dass diese Warnhinweise für den Verbraucher deutlich sichtbar sind, bevor er das Spielzeug kauft. Diese Warnhinweise müssen auf der Verpackung erscheinen oder in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. Dies gilt auch für Online-Käufe; entsprechend müssen diese Warnhinweise vor dem Kauf auf der Website sichtbar sein. Als Kauf gelten in diesem Zusammenhang ferner sämtliche Kaufhandlungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der physisch nicht in der Nähe des gewünschten Produkts befindliche Käufer dieses Produkt bestellt.

Wird das Spielzeug im Versandhandel über einen Katalog verkauft, sind die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Warnhinweise deutlich sichtbar in den Katalog aufzunehmen. Diese Warnhinweise (die für die Kaufentscheidung maßgeblich sind) müssen nicht neben die Abbildung/Beschreibung des Spielzeugs platziert werden, solange die Warnhinweise vor der Bestellung für den Verbraucher ersichtlich und lesbar sind. Es ist auch zulässig, dass die Abbildung/Beschreibung des Spielzeugs einen Verweis auf die Stelle enthält, an der die Warnhinweise zu finden sind. Die Aufmerksamkeit des Verbrauchers soll auf die Tatsache gelenkt werden, dass die Warnhinweise z. B. unter der Referenznummer y auf Seite x zu finden sind.

Die Warnhinweise gelten als deutlich sichtbar angebracht, wenn sie entweder auf den ersten Seiten eines Katalogs, in dem die fraglichen Spielzeuge zum Kauf angeboten werden, oder neben den Bestellinformationen oder dem Bestellschein zu finden sind.

Dabei ist zwischen Katalogen zu unterscheiden, die den Kauf von Spielzeugen ermöglichen, und Katalogen, die zwar Spielzeuge bewerben, jedoch keine Möglichkeit zum Kauf der Spielzeuge bieten. In letzterem Fall müssen keine Warnhinweise angebracht werden.

Die Anforderung bezüglich der Sichtbarkeit bezieht sich lediglich auf die Warnhinweise (die für die Kaufentscheidung maßgeblich sind). Im konkreten Fall des Warnhinweises „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet“ wird in Anhang V Teil B Punkt 1 vorgeschrieben, dass der Warnhinweis durch einen kurzen Hinweis auf die besonderen Gefahren zu ergänzen ist. Dieser Hinweis gilt als zusätzliche Verbraucherinformation und unterliegt daher nicht der Anforderung bezüglich der Sichtbarkeit. Daraus folgt, dass dieser Hinweis vor dem Kauf weder in einem Geschäft noch in einem Katalog noch im Internet sichtbar sein muss. Er kann in der dem Spielzeug beigelegten Gebrauchsanweisung erscheinen.

Wird das Spielzeug über eine Website verkauft, müssen die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Warnhinweise deutlich sichtbar auf der Website erscheinen. Diese Hinweise müssen für den Verbraucher vollumfänglich sichtbar sein, bevor er den Kauf tätigt.

Bestellt ein Verbraucher ein Spielzeug online über eine Website, die in einer bestimmten Sprache abgefasst ist, müssen die Warnhinweise in der Sprache der Website erscheinen. Ist die Website mehrsprachig, müssen die Warnhinweise für den Verbraucher in der Sprache der Website sichtbar sein, die er ausgewählt hat.

Die in Artikel 11 Absatz 2 behandelten Warnhinweise werden sämtlich als notwendig für eine Kaufentscheidung betrachtet. Als maßgeblich für die Entscheidung zum Kauf werden insbesondere Warnhinweise mit Bezug auf das Mindest- und Höchstalter der Benutzer sowie die in Anhang V aufgeführten Warnhinweise mit Ausnahme der Warnhinweise in Nummer 9 angesehen. Die in Anhang V aufgeführten Warnhinweise sind in Zusammenhang mit diesem Artikel zu lesen; das heißt, Anhang V gibt zwar an, dass der Warnhinweis auf dem Spielzeug anzubringen ist, er muss aber außerdem vor dem Kauf deutlich sichtbar sein. Dies kann bedeuten, dass dieser Warnhinweis auch auf der Verpackung oder auf anderem Wege (im Internet) angezeigt werden muss.

3.2.7. Artikel 11 Absatz 3

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 7 kann ein Mitgliedstaat innerhalb seines Hoheitsgebiets festlegen, dass diese Warnhinweise und die Sicherheitshinweise in einer Sprache oder Sprachen abzufassen sind, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können und die von dem Mitgliedstaat bestimmt werden.

Artikel 11 Absatz 3 legt sprachbezogene Anforderungen an die Warnhinweise fest. Die Warnhinweise müssen in einer oder mehreren Sprachen abgefasst werden, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können und die jeder Mitgliedstaat für sein Gebiet festlegt. Dies bedeutet, dass die nationale Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten die Angabe der Sprache(n) enthält, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann/können.

Die Erläuterung II zu diesen Leitlinien enthält Empfehlungen zur Erarbeitung von Warnhinweisen.

3.3. Artikel 12 Freier Warenverkehr

Die Mitgliedstaaten dürfen auf ihrem Hoheitsgebiet das Bereitstellen von Spielzeugen auf dem Markt nicht behindern, wenn sie dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 12 legt ein Grundprinzip dieser Richtlinie fest, nämlich den freien Warenverkehr von Spielzeug, das der Richtlinie entspricht. Die Mitgliedstaaten dürfen auf ihrem Hoheitsgebiet das Bereitstellen von Spielzeugen auf dem Markt nicht behindern, wenn sie allen Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung für diesen Ausdruck in Artikel 3 deckt „Bereitstellen“ sämtliche Transaktionen in der Lieferkette ab. Zu den Bestimmungen, die beachtet werden müssen, damit für das Spielzeug die Regel für den freien Warenverkehr Gültigkeit hat, gehören auch weitere in der Richtlinie genannte maßgebliche Rechtsvorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften für chemische Stoffe (siehe Anhang II Teil III Nummer 1), die Kosmetikrichtlinie im Falle von Kosmetikspielzeug (siehe Anhang II Teil III Nummer 10) und die Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien (FCM),

beispielsweise im Falle von Spielzeug-Teeservices. Die Rechtsvorschriften für FCM besagen, dass Spielzeug oder Teile von Spielzeug und Verpackungen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entsprechen sollten.

Weitere Rechtsvorschriften, die darüber hinaus Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Spielzeuge festlegen, die aber in der Spielzeugrichtlinie nicht erwähnt werden, sind insbesondere:

- Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen,
- Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit,
- ...

Weitere Informationen sind auf der folgenden Website abrufbar:

http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/legislation/index_en.htm

Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten den Handel mit den betreffenden Spielzeugen auf der Grundlage dieser Anforderungen untersagen, auch wenn sie der Spielzeugrichtlinie entsprechen.

In einigen Mitgliedstaaten gelten unter Umständen zusätzliche nationale Rechtsvorschriften, die der Kommission mitgeteilt werden müssen. Weitere Informationen sind auf der folgenden Website abrufbar:

http://ec.europa.eu/growth/single-market/barriers-to-trade/tris/index_en.htm.

3.4. Artikel 13 Konformitätsvermutung

Bei Spielzeugen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

Artikel 13 legt anhand des im Beschluss 758/2008 verfassten Modellartikels R8 das Prinzip der Konformitätsvermutung fest. Die Vermutung der Konformität ergibt sich durch die Einhaltung der harmonisierten Normen, deren Bezeichnungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Wenn Spielzeuge diesen Normen entsprechen, sollen die Mitgliedstaaten von der Vermutung ausgehen, dass sie mit den wesentlichen Anforderungen konform sind, die von jenen Normen oder Teilen davon abgedeckt sind. Wenn ein Mitgliedstaat der Meinung ist, dass diesen Normen entsprechendes Spielzeug den wesentlichen Sicherheitsnormen nicht entspricht, obliegt diesem Mitgliedstaat die Beweislast für den entsprechenden Nachweis.

Der Verweis auf die „entsprechenden einzelstaatlichen Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt sind, ...“ kommt in der Richtlinie nicht mehr vor; daraus folgt, dass die Hersteller zwecks der Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen nicht mehr abwarten müssen, bis die einzelstaatliche Umsetzung der harmonisierten Normen erfolgt ist.

3.5. Artikel 14 Formale Einwände gegen harmonisierte Normen

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II nicht voll entspricht, so kann die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den durch Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss unter Angabe der Gründe mit dieser Frage befassen. Der Ausschuss nimmt dazu nach Konsultation der entsprechenden europäischen Normungsgremien umgehend Stellung.
2. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses entscheidet die Kommission, ob die Fundstelle der betreffenden harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, nicht zu veröffentlichen, unter Vorbehalt zu veröffentlichen, zu belassen, mit Vorbehalt zu belassen oder zu streichen ist.
3. Die Kommission unterrichtet das betreffende europäische Normungsgremium und erteilt ihm erforderlichenfalls den Auftrag zur Überarbeitung der fraglichen harmonisierten Normen.

Dieser Artikel basiert auf den Modellbestimmungen des horizontalen Beschlusses Nr. 768/2008/EG. Die Bedeutung wird im Leitfaden „Blue Guide“ (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm) definiert.

3.6. Artikel 15 EG-Konformitätserklärung

Gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 sind die Hersteller verpflichtet, eine EG-Konformitätserklärung zu formulieren und diese (als Teil der technischen Unterlagen) für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Spielzeugs aufzubewahren. Hierbei handelt es sich um eine neue Verpflichtung für den Hersteller, die in der Richtlinie 88/378/EWG noch nicht vorgesehen war. Wenn der Hersteller einen Bevollmächtigten benannt hat, besteht die Möglichkeit, dass der Bevollmächtigte die EG-Konformitätserklärung für diesen Zeitraum gemäß dem ihm erteilten Auftrag bereithält (Artikel 5 Absatz 3).

3.6.1. Artikel 15 Absatz 1

Die EG-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Artikel 10 und Anhang II genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.

Artikel 15 legt den Inhalt der EG-Konformitätserklärung fest. Artikel 15 Absatz 1 schreibt als wesentlich vor, dass die Erfüllung der in Artikel 10 und Anhang II genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde

3.6.2. Artikel 15 Absatz 2

Die EG-Konformitätserklärung enthält mindestens die in Anhang III dieser Richtlinie und den einschlägigen Modulen in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III dieser Richtlinie. Sie wird in die Sprache oder Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem das Spielzeug in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt es bereitgestellt wird.

Artikel 15 Absatz 2 präzisiert ausführlicher den Inhalt der EG-Konformitätserklärung. Sie soll Elemente enthalten, die 1) in Anhang III dieser Richtlinie und 2) in den einschlägigen Modulen zur Konformitätsbewertung des horizontalen Beschlusses Nr. 768/2008/EG festgelegt sind. Die Anforderungen von Anhang III werden in Abschnitt 13 weiter behandelt. Artikel 15 Absatz 2 sieht ferner vor, dass die Konformitätserklärung in ihrem *Aufbau* dem Muster in Anhang III der Spielzeugsicherheitsrichtlinie entsprechen und die darin *beschriebenen Elemente* enthalten muss. Es wird allerdings nicht verlangt, dass der im Muster verwendete Wortlaut bis ins Detail exakt übernommen werden muss.

Für die im Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegten Elemente gilt: Wenn Modul B (EG-Baumusterprüfung) in Verbindung mit Modul C (Konformität mit der Bauart) angewandt wird oder wenn Modul A (Interne Fertigungskontrolle) angewandt wurde, muss gemäß Anhang II des Beschlusses in der EG-Konformitätserklärung das Produktmodell genannt werden, für das die Konformitätserklärung erstellt wurde.

Zweitens wird gefordert, dass diese in der EG-Konformitätserklärung enthaltenen Elemente auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Drittens legt Artikel 15 Absatz 2 fest, dass der Aufbau der EG-Konformitätsrichtlinie der Vorgabe in Anhang III entsprechen soll.

Abschließend wird gefordert, dass die EG-Konformitätserklärung in die Sprache oder Sprachen übersetzt werden soll, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem das Spielzeug in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt es bereitgestellt wird.

Eine Konformitätserklärung erklärt, dass ein Spielzeug die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Es stellt sich die Frage, welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, wenn sich der „allgemein anerkannte Stand der Technik“ weiterentwickelt hat.

Die Veröffentlichung einer überarbeiteten harmonisierten Norm wäre eine Möglichkeit, eine Weiterentwicklung des Stands der Technik zu berücksichtigen. In diesem Fall soll der Hersteller ermitteln, ob und wenn ja, in welcher Hinsicht sich der Stand der Technik im Hinblick auf die Anforderungen geändert hat.

Wenn sich eine geänderte Norm nicht auf das betreffende Spielzeug auswirkt, behält die Konformitätserklärung ihre Gültigkeit. Der Hersteller kann seine Bewertung in einem gesonderten Dokument zum Ausdruck bringen. Als beispielsweise die Norm EN71-1 durch A8 ergänzt wurde, um neue Anforderungen für Magneten einzufügen, wäre es für Hersteller unnötig gewesen, die Konformitätserklärungen für Spielzeuge zu überarbeiten, die offensichtlich keine Magnete enthalten; die entsprechende Beurteilung dieses Sachverhalts hätte gesondert dokumentiert und den zuständigen Behörden vorgelegt werden können.

Wenn in solchen Fällen die ursprünglichen Anforderungen und Beurteilungskriterien für ein Spielzeug nicht mehr gewährleisten, dass es dem neuesten Stand der Technik entspricht, ist die Konformitätserklärung nicht mehr gültig; entsprechend sind weitere Maßnahmen erforderlich. Bei einer Wahl sinnvoller Übergangszeiträume und in Kenntnis der aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass der Hersteller genügend Zeit zur

Durchführung der erforderlichen Neubeurteilung haben wird, damit eine reibungsloser Umstellung auf die neuen Anforderungen erfolgen kann.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Ausstellung einer neuen Konformitätserklärung keine rückwirkende Wirkung hat und sich daher gegebenenfalls nicht auf Produkte auswirkt, bei deren Inverkehrbringung sich der Hersteller möglicherweise noch im Besitz einer gültigen Konformitätserklärung befunden hat.

Außerdem ist nochmals zu betonen, dass die Gesamtverantwortung für die Konformität des Spielzeugs beim Hersteller liegt, der gegebenenfalls sicherstellen muss, dass er sich im Besitz einer gültigen Konformitätserklärung befindet und dass alle einschlägigen Konformitätsdokumente dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Weitere Informationen zur Konformitätserklärung sind den Leitlinien für die technischen Unterlagen zu entnehmen.

3.6.3. Artikel 15 Absatz 3

Mit der Ausstellung der EG-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs.

Artikel 15 Absatz 3 nennt die juristischen Auswirkungen der Erstellung einer EG-Konformitätserklärung, nämlich dass der Hersteller die Verantwortung dafür übernimmt, dass jedes Spielzeug mit den wesentlichen in Artikel 10 und in Anhang II festgelegten Sicherheitsanforderungen konform ist. Weitere Informationen sind dem horizontalen Leitfaden („Blue Guide“ http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm) zu entnehmen.

3.7. Artikel 16 Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

3.7.1. Artikel 16 Absatz 1

Auf dem Markt bereitgestellte Spielzeuge müssen die CE-Kennzeichnung tragen.

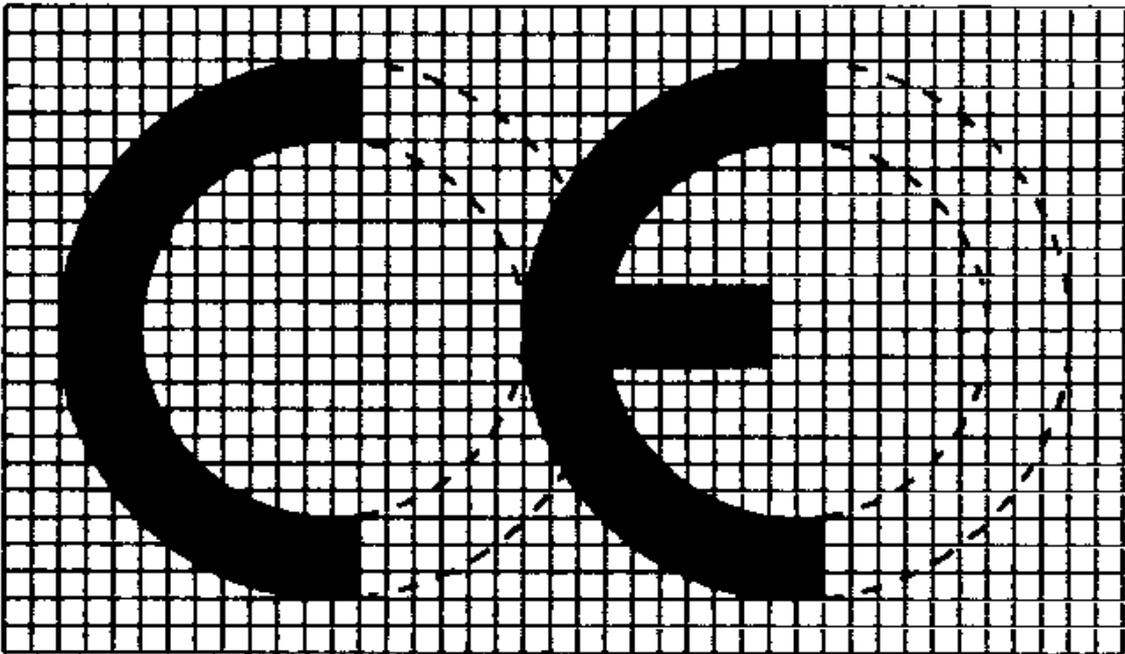
Artikel 16 Absatz 1 verlangt, dass alle Spielzeuge die CE-Kennzeichnung tragen. Die CE-Kennzeichnung muss vorgenommen worden sein, bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird, das heißt, bevor das Spielzeug erstmals auf dem EU-Markt verfügbar ist. Die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind in Artikel 45 festgelegt. Die Anbringung der CE-Kennzeichnung wird unten in Artikel 17 ausführlich behandelt.

3.7.2. Artikel 16 Absatz 2

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 16 Absatz 2 bezieht sich auf die anwendbaren allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der horizontalen Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Hinweise zu ihrer Anwendung sind dem Leitfaden „Blue Guide“ (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm) zu entnehmen.

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Initialen „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung sind die Proportionen einzuhalten, die sich aus dem vorstehenden Raster ergeben.
Die Mindesthöhe der CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm.

3.7.3. Artikel 16 Absatz 3

Die Mitgliedstaaten nehmen bei Spielzeugen, die die CE-Kennzeichnung tragen, an, dass sie dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 16 Absatz 3 schreibt eine Konformitätsvermutung für die Spielzeuge vor, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Das heißt, die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen von Spielzeug mit CE-Kennzeichnung nicht beschränken. Nur eine wesentliche Nichtkonformität, die von den Marktaufsichtsbehörden nachgewiesen wurde, widerlegt die Konformitätsvermutung und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen müssen der Art des Risikos angemessen sein und die Gründe angeben, auf die sie sich stützen. Weitere Informationen in Bezug auf erhebliche Nichtkonformität sind dem Leitfaden „Blue Guide“ (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm) zu entnehmen.

3.7.4. Artikel 16 Absatz 4

Spielzeuge, die keine CE-Kennzeichnung tragen oder auch sonst dieser Richtlinie nicht entsprechen, dürfen auf Handelsmessen und Ausstellungen ausgestellt und verwendet werden, sofern ein ihnen beigefügtes Schild eindeutig anzeigt, dass sie dieser Richtlinie nicht entsprechen und dass sie erst dann in der Gemeinschaft bereitgestellt werden, wenn sie mit den Anforderungen in Einklang gebracht wurden.

Artikel 16 Absatz 4 sieht eine Ausnahme von der in Absatz 1 erläuterten Grundregel vor, dass alle auf dem Markt bereitgestellten Spielzeuge die CE-Kennzeichnung tragen müssen; diese Ausnahmeregelung gilt für Spielzeuge, die auf Handelsmessen und Ausstellungen gezeigt werden. Außerdem wird festgelegt, dass diese Spielzeuge weiteren Bestimmungen der Richtlinie nicht entsprechen müssen. Die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung hängt jedoch von folgenden Voraussetzungen ab: Den Spielzeugen muss eine deutliches Schild beigefügt werden, aus dem ersichtlich ist, dass sie den Anforderungen der Richtlinie nicht entsprechen und dass sie erst dann in der

Gemeinschaft bereitgestellt werden, wenn sie mit den Anforderungen in Einklang gebracht wurden. Dieses Schild kann die Form eines Textes auf einem Etikett haben oder ein Hinweis neben dem Spielzeug sein. Wenn das Schild fehlt, müssen die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn das Spielzeug den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht entspricht.

3.8. Artikel 17 Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

3.8.1. Artikel 17 Absatz 1

Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett oder der Verpackung anzubringen. Bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, kann die CE-Kennzeichnung wahlweise auf einem Etikett oder einem Beipackzettel angebracht werden. Ist dies beim Verkauf von Spielzeugen mit warentragenden Theken-Präsentationsverpackungen technisch nicht möglich und wurde die Theken-Präsentationsverpackung ursprünglich als Verpackung des Spielzeugs verwendet, so ist die Information an der Präsentationsverpackung anzubringen.

Ist die CE-Kennzeichnung eines verpackten Spielzeugs von außen nicht erkennbar, so ist sie wenigstens auf der Verpackung anzubringen.



Bei der CE-Kennzeichnung ist es zulässig, diese ausschließlich an der Theken-Präsentationsverpackung anzubringen; beim Warnhinweis ist das NICHT gestattet (siehe Artikel 11). Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 erläutert, auf welche Weise die CE-Kennzeichnung anzubringen ist. Zunächst einmal ist die CE-Kennzeichnung in jedem Fall deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft anzubringen. Sie muss grundsätzlich am Spielzeug selbst, an einem daran befestigten Etikett oder an der Verpackung angebracht werden. Der Hersteller hat die Wahl zwischen dem Spielzeug, der Verpackung und dem daran befestigten Etikett.

Artikel 17 Absatz 1 sieht jedoch Ausnahmeregelungen für kleine Spielzeuge vor. Bei kleinen Spielzeugen kann die CE-Kennzeichnung wahlweise auf einem Etikett oder einem Beipackzettel angebracht werden. Ist dies im Falle von kleinen Spielzeugen in

warentragenden Theken-Präsentationsverpackungen nicht möglich, ist die CE-Kennzeichnung an der Präsentationsverpackung anzubringen. Sie darf jedoch nur unter der Bedingung an der Theken-Präsentationsverpackung angebracht werden, dass die Präsentationsverpackung ursprünglich als Verpackung des Spielzeugs verwendet wurde.

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 enthält eine neue Vorschrift zur Verbesserung der Sichtbarkeit der CE-Kennzeichnung, die in der Richtlinie 88/378/EWG nicht vorgesehen war: Wenn das Spielzeug eine Verpackung besitzt und die CE-Kennzeichnung von außerhalb der (transparenten) Verpackung nicht erkennbar ist, muss die CE-Kennzeichnung stets wenigstens auf der Verpackung angebracht werden. Das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf der Verpackung erleichtert die Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen, da die zuständigen Behörden nicht die Verpackung öffnen müssen, um das Vorhandensein der CE-Kennzeichnung festzustellen. Beim Verkauf von Spielzeugen über das Internet empfiehlt es sich, diese so zu präsentieren, dass die CE-Kennzeichnung sichtbar ist.

CE-Kennzeichnung auf Sammelverpackungen, die sowohl Spielzeug als auch Nichtspielzeug enthalten

Spielzeuge, die zusammen mit Nichtspielzeugen verpackt werden, werden mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 17 (siehe oben) und Warnhinweisen nach Artikel 11 versehen.

Die Nichtspielzeuge in der Sammelverpackung müssen die anwendbaren gesetzlichen Anforderungen erfüllen und sind entsprechend zu kennzeichnen. Allerdings muss ein gemeinsam mit einem Spielzeug verpacktes Nichtspielzeug nicht den Bestimmungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie entsprechen.

Wird ein Spielzeug mit einem Nichtspielzeug (das nicht unter andere Rechtsvorschriften fällt, nach denen eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist) zusammen verpackt, wird empfohlen, auf der äußeren Verpackung anzugeben, dass die CE-Kennzeichnung nur für das Spielzeug gilt, falls die CE-Kennzeichnung von außen nicht sichtbar ist. Werden solche Informationen nicht angebracht, besteht die Gefahr, dass sie im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen, unter die das Nichtspielzeug fällt (z. B. die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, nach der eine CE-Kennzeichnung nicht erlaubt ist).

Weitere Informationen zur Anbringung der CE-Kennzeichnung sind der Erläuterung III zu entnehmen.

3.8.2. Artikel 17 Absatz 2

Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs angebracht. Nach der Kennzeichnung kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.

Artikel 17 Absatz 2 legt ausdrücklich fest, was auch bereits aus Artikel 16 Absatz 1 hervorgeht: Die CE-Kennzeichnung muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs angebracht werden. Dieser Absatz legt weiter fest, dass nach der CE-Kennzeichnung ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen kann, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.

4. KAPITEL IV KONFORMITÄTBEWERTUNG

4.1. Artikel 18 Sicherheitsbewertung

Die Hersteller führen vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie eine Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren durch.

Artikel 18 sieht die ausdrückliche neue Verpflichtung für die Hersteller vor, eine Sicherheitsbewertung zum Zwecke der Konformitätsbewertung durchzuführen. Die Sicherheitsbewertung besteht aus einer Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie einer Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren. Die Sicherheitsbewertung erfolgt häufig, bevor das Spielzeug der Konformitätsbewertung unterzogen wird; sie kann auch später abgeschlossen werden, ist aber in jedem Fall durchzuführen, bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird. In diesem Rahmen können die Hersteller die Wahrscheinlichkeit bewerten, dass in dem Spielzeug insbesondere Stoffe vorhanden sind, die Verboten oder Einschränkungen unterliegen. Der Umfang der möglichen Prüfung kann sich nach der Bewertung richten. Eine Prüfung muss nur für die Stoffe erwogen werden, bei denen vernünftigerweise vermutet werden kann, dass sie in dem betreffenden Spielzeug vorhanden sind. Wenn aus der Bewertung hervorgeht, dass kein Risiko in Bezug auf bestimmte Duftstoffe besteht, brauchen die Hersteller keine Prüfung auf diese Duftstoffe durchzuführen. Wenn keine elektrische Gefahr besteht, brauchen die Hersteller die entsprechende Prüfung nicht vorzunehmen.

Gemäß Anhang IV muss die Sicherheitsbewertung zusammen mit den technischen Unterlagen aufbewahrt und daher während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Inverkehrbringen des Spielzeugs für die Marktaufsichtsbehörden zur Prüfung verfügbar sein (Artikel 4 Absatz 3).

Ein ausführlicher Leitfaden zur Erstellung einer Sicherheitsbewertung wird in einem gesonderten Leitliniendokument für die technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

4.2. Artikel 19 Anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren

4.2.1. Artikel 19 Absatz 1

Bevor Hersteller ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, müssen sie die in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, um nachzuweisen, dass das Spielzeug die Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II erfüllt.

Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie verpflichtet den Hersteller, ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Artikel 19 Absatz 1 wiederholt diese Verpflichtung, durch deren Einhaltung nachgewiesen werden soll, dass die Spielzeuge die in der Richtlinie festgelegten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Durchführung muss erfolgen, bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird.

4.2.2. Artikel 19 Absatz 2

Hat der Hersteller die harmonisierten Normen, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken, angewendet, so wendet der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG an.

Artikel 19 Absatz 2 legt die Bedingungen für eine interne Fertigungskontrolle fest (Modul A). Diese ist dann erforderlich, wenn der Hersteller die harmonisierten Normen angewandt hat, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Diese harmonisierten Normen müssen die einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken bzw. – anders ausgedrückt – alle Gefahren abdecken, die von dem Spielzeug ausgehen können. Wenn solche harmonisierten Normen nicht existieren oder nicht alle Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie abdecken, kann die interne Fertigungskontrolle (Modul A) nicht angewandt werden.

Die interne Fertigungskontrolle ist gemäß dem Verfahren in Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durchzuführen. Siehe auch den Leitfaden „Blue Guide“ (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Nummer 2 von Modul A eine Vorschrift für die technischen Unterlagen enthält, die bei Anwendung dieses Moduls benötigt werden. Einer der Punkte enthält „eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen des Gesetzgebungsinstruments insoweit genügt wurde, als diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden“. Da Modul A für Spielzeug aber nur dann in Betracht kommt, wenn harmonisierte Normen angewandt wurden, ist der letzte Teil des Satzes („eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den wesentlichen Anforderungen des Gesetzgebungsinstruments insoweit genügt wurde, als diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden“) bei Spielzeugen nicht anwendbar; die harmonisierten Normen müssen einbezogen und vollständig angewandt werden.

4.2.3. Artikel 19 Absatz 3

Das Spielzeug wird in folgenden Fällen der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 20 in Verbindung mit dem Verfahren der Konformität mit der Bauart nach Anhang II Modul C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG unterzogen:

- (a) wenn keine harmonisierten Normen, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken, existieren;
- (b) wenn die unter Buchstabe a genannten harmonisierten Normen existieren, der Hersteller sie aber nicht oder nur teilweise angewendet hat;
- (c) wenn die unter Buchstabe a genannten harmonisierten Normen oder eine harmonisierte Norm nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht worden ist;
- (d) wenn der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern.

Artikel 19 Absatz 3 legt fest, in welchen Fällen das Spielzeug für eine Zertifizierung durch Dritte unter Anwendung der EG-Baumusterprüfung in Verbindung mit dem Verfahren der Konformität mit der Bauart vorgelegt werden muss.

Der erste Fall ist gegeben, wenn keine harmonisierten Normen existieren, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken.

Der zweite Fall ist gegeben, wenn diese Normen existieren, der Hersteller sie aber nicht oder nur teilweise angewendet hat.

Der dritte Fall ist gegeben, wenn diese Normen oder einige davon mit Einschränkungen veröffentlicht wurden, die für das betreffende Spielzeug gelten.

Schließlich ist das Spielzeug der EG-Baumusterprüfung zu unterziehen, wenn der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern. Dieser letzte Fall ist eine Neuerung, da im Rahmen der Richtlinie 88/378/EWG diese Möglichkeit nicht bestand. Im Rahmen der neuen Richtlinie gilt für die Hersteller diese Verpflichtung, wenn sie der Meinung sind, dass das Spielzeug eine Überprüfung durch Dritte benötigt.

Die EG-Baumusterprüfung ist mit den in Artikel 20 angegebenen Verfahren durchzuführen. Die EG-Baumusterprüfung muss stets mit dem Verfahren der Konformität mit der Bauart verbunden werden, das gemäß dem in Anhang II Modul C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG angegebenen Verfahren durchzuführen ist.

4.3. Artikel 20 EG-Baumusterprüfung

4.3.1. Artikel 20 Absatz 1

Bei der Beantragung der EG-Baumusterprüfung, der Durchführung dieser Prüfung und der Ausstellung der EG-Baumusterprüfbescheinigung ist nach den Verfahren des Anhangs II Modul B des Beschlusses Nr. 768/2008/EG vorzugehen.

Die EG-Baumusterprüfung ist gemäß den Vorgaben von Modul B Nummer 2 zweiter Gedankenstrich durchzuführen.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 20 Absatz 1 legt die Bestimmungen fest, die bei der konkreten Durchführung der EG-Baumusterprüfung anzuwenden sind. Bei der Beantragung der EG-Baumusterprüfung, der Durchführung dieser Prüfung und der Ausstellung der Bescheinigung über die EG-Baumusterprüfung werden die Verfahren in Modul B im Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG angewandt. Da dieses Modul drei Möglichkeiten für die Durchführung der EG-Baumusterprüfung vorsieht, wird weiter festgelegt, dass die Kombination aus Bau- und Entwurfsmuster gemäß dem zweiten Gedankenstrich von Nummer 2 dieses Moduls angewandt wird.

Weiter wird festgelegt, dass zusätzlich zu diesen Bestimmungen von Modul B auch die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels anzuwenden sind. Diese Absätze enthalten spezifische Regeln für die Belange des Spielzeugsektors.

4.3.2. Artikel 20 Absatz 2

Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss eine Beschreibung des Spielzeugs und die Angabe des Ortes der Herstellung einschließlich der Anschrift enthalten.

Absatz 2 legt fest, dass im Antrag für eine EG-Baumusterprüfung zusätzliche Dokumente eingereicht werden müssen. Der Antrag muss stets eine Beschreibung des Spielzeugs und die Angabe des Ortes der Herstellung einschließlich der Anschrift enthalten.

4.3.3. Artikel 20 Absatz 3

Führt eine nach Artikel 22 notifizierte Konformitätsbewertungsstelle (nachstehend „notifizierte Stelle“ genannt) die EG-Baumusterprüfung durch, so bewertet sie nötigenfalls gemeinsam mit dem Hersteller die vom Hersteller gemäß Artikel 18 durchgeführte Analyse der von dem Spielzeug ausgehenden Gefahren.

Artikel 20 Absatz 3 enthält eine Anforderung für die Durchführung der EG-Baumusterprüfung. Die notifizierte Stelle soll die Sicherheitsbewertung beurteilen, die der Hersteller in Übereinstimmung mit Artikel 18 durchgeführt hat. Dies erfolgt nötigenfalls gemeinsam mit dem Hersteller.

4.3.4. Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 1

Die EG-Baumusterprüfbescheinigung enthält einen Verweis auf diese Richtlinie, ein farbiges Bild und eine klare Beschreibung des Spielzeugs einschließlich seiner Abmessungen sowie eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit einem Verweis auf den jeweiligen Prüfbericht.

Artikel 20 Absatz 4 legt Anforderungen für die EG-Baumusterprüfbescheinigung fest. Der erste Unterabsatz enthält die Anforderung, dass die Bescheinigung einen Verweis auf die Spielzeugrichtlinie, ein farbiges Bild und eine klare Beschreibung des Spielzeugs einschließlich seiner Abmessungen enthalten muss. Darüber hinaus muss die EG-Baumusterprüfbescheinigung die durchgeführten Prüfungen mit einem Verweis auf den jeweiligen Prüfbericht enthalten.

Die in diesem Absatz genannten Abmessungen beziehen sich auf das gesamte Spielzeug und nicht etwa auf die einzelnen Teile eines Spielzeugs. Dadurch soll eine Möglichkeit geschaffen werden, ein bestimmtes Spielzeug innerhalb eines Sortiments gleichartiger, aber unterschiedlich großer Spielzeuge zu unterscheiden. Bei Berücksichtigung der Abmessungen des Spielzeugs würde beispielsweise die Angabe „brauner Bär mit aufgestickten Details, 45 cm hoch“ ausreichen, um diese Ausführung in einem Sortiment (einer Familie) von Spielzeugen von einem 25 cm und einem 35 cm hohen Modell zu unterscheiden. Dabei sollte weder auf die Einzelteile von Bausätzen Bezug genommen werden noch sollten die allgemeinen Abmessungen des zusammengesetzten Spielzeugs aus einem Bausatz angegeben werden.

4.3.5. Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2

Die EG-Baumusterprüfbescheinigung ist bei Bedarf jederzeit zu überprüfen, insbesondere bei Änderungen des Fertigungsverfahrens, der Rohstoffe oder der Bestandteile des Spielzeugs, wenigstens aber alle fünf Jahre.

Diese Bestimmung sieht eine Überprüfung der EG-Baumusterprüfung vor. Die EG-Baumusterprüfung muss überprüft werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. Es

liegt allein in der Verantwortung des Herstellers, dafür zu sorgen, dass die Überprüfung durchgeführt wird.

Die Bestimmung nennt als Beispiele für die Situationen, in denen die Überprüfung der EG-Baumusterprüfung erforderlich ist: Änderungen des Fertigungsverfahrens und Änderungen der Rohstoffe oder der Bestandteile. In jedem Fall muss die EG-Baumusterprüfung alle 5 Jahre überprüft werden. Artikel 41 Absatz 3 sieht für die Marktaufsichtsbehörden die Befugnis und die Pflicht vor, gegebenenfalls die notifizierte Stelle zur Überprüfung der EG-Baumusterprüfbescheinigung anzuweisen; dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2.

4.3.6. Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 3

Die EG-Baumusterprüfbescheinigung wird zurückgezogen, falls das Spielzeug die Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II nicht erfüllt.

Diese Bestimmung verpflichtet eine notifizierte Stelle, gegebenenfalls die von ihr erteilte EG-Baumusterprüfbescheinigung zurückzuziehen. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung wird zurückgezogen, wenn das Spielzeug die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie nicht erfüllt. Gemäß Artikel 41 Absatz 2 ist die Marktüberwachungsbehörde befugt und verpflichtet, die notifizierte Stelle zur Rücknahme der EG-Baumusterprüfbescheinigung anzuweisen, wenn sie feststellt, dass die Konformität des Spielzeugs mit der wesentlichen Sicherheitsanforderung der Richtlinie nicht gegeben ist.

4.3.7. Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 4

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre notifizierte Stellen keine EG-Baumusterprüfbescheinigung für Spielzeuge ausstellen, für die eine Bescheinigung versagt oder zurückgezogen worden ist.

Diese Bestimmung legt eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten fest. Diese stellen sicher, dass ihre notifizierte Stellen keine EG-Baumusterprüfbescheinigung für ein Spielzeug ausstellen, für das bereits eine Bescheinigung abgelehnt oder zurückgezogen wurde.

4.3.8. Artikel 20 Absatz 5

Die technischen Unterlagen und der Schriftverkehr betreffend die EG-Baumusterprüfverfahren werden in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die notifizierte Stelle niedergelassen ist, oder in einer von dieser Stelle akzeptierten Sprache verfasst.

Artikel 20 Absatz 5 legt die Sprachanforderungen für die technischen Unterlagen und den Schriftverkehr für die Belange der EG-Baumusterprüfung fest. Diese Unterlagen und der Schriftwechsel müssen in einer Amtssprache des Mitgliedstaats verfasst werden, in dem die notifizierte Stelle niedergelassen ist. Wenn diese Stelle eine andere Sprache akzeptiert, können die technischen Unterlagen auch in dieser Sprache verfasst werden.

4.4. Artikel 21 Technische Unterlagen

4.4.1. Artikel 21 Absatz 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten technischen Unterlagen müssen alle sachdienlichen Angaben über die Mittel, mit denen der Hersteller sicherstellt, dass die Spielzeuge die

Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II erfüllen, und insbesondere die in Anhang IV aufgeführten Unterlagen enthalten.

Artikel 21 enthält Anforderungen bezüglich der technischen Unterlagen, die der Hersteller gemäß Artikel 4 Absatz 2 erstellen muss und die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 5 Absatz 3 für die Überprüfung durch die Marktaufsichtsbehörden bereithalten muss. Artikel 21 Absatz 1 schreibt den Inhalt der technischen Unterlagen vor. Sie müssen alle sachdienlichen Angaben über die Mittel enthalten, mit denen der Hersteller sicherstellt, dass die Spielzeuge die maßgeblichen wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen. Sie müssen mindestens die in Anhang IV aufgeführten Unterlagen enthalten.

Weitere Informationen über die technischen Unterlagen sind einem gesonderten Leitliniendokument zu den technischen Unterlagen zu entnehmen.

4.4.2. Artikel 21 Absatz 2

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 20 Absatz 5 werden die technischen Unterlagen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst.

Artikel 21 Absatz 2 legt die Sprachenanforderungen für die technischen Unterlagen fest. Die technischen Unterlagen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abzufassen. Die Sprachenanforderungen an die für die EG-Baumusterprüfung verfassten technischen Unterlagen sind in Artikel 20 Absatz 5 festgelegt.

4.4.3. Artikel 21 Absatz 3

Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats legt der Hersteller eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats vor.

Wenn eine Marktüberwachungsbehörde die technischen Unterlagen oder eine Übersetzung von Teilen dieser Datei von einem Hersteller anfordert, kann sie dafür eine Frist von in der Regel 30 Tagen setzen, sofern nicht eine kürzere Frist gerechtfertigt ist, weil ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt.

Artikel 21 Absatz 3 legt die Übersetzungspflichten für die technischen Unterlagen fest. Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats sorgt der Hersteller für eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in die Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats. Gemäß dieser Bestimmung muss die Anforderung begründet sein. Unbeschadet dieser Bestimmung können jedoch Stichprobenprüfungen eines Spielzeugs und seiner technischen Unterlagen vorgenommen werden.

Der zweite Absatz legt Regeln für die Frist für die Bereitstellung der Übersetzung der technischen Unterlagen oder von Teilen davon fest. Die Marktaufsichtsbehörde kann eine Frist für die Vorlage der Unterlagen setzen. Diese Frist ist in der Regel mit 30 Tagen anzusetzen. Die Festsetzung einer kürzeren Frist ist möglich, wenn dies wegen eines ernststen und unmittelbaren Risikos gerechtfertigt ist.

4.4.4. Artikel 21 Absatz 4

Kommt der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht nach, so kann die Marktüberwachungsbehörde von ihm verlangen, dass er auf eigene Kosten und innerhalb einer bestimmten Frist von einer notifizierten Stelle eine Prüfung durchführen lässt, um die Einhaltung der harmonisierten Normen und die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu überprüfen.

Artikel 21 Absatz 4 legt die Folgen für den Fall fest, dass der Hersteller seinen in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten nicht nachkommt, das heißt, wenn er die technischen Unterlagen mit dem erforderlichen Inhalt nicht erstellt hat (beispielsweise wenn keine Verbindung zwischen dem Spielzeug und den betreffenden technischen Unterlagen besteht), wenn er sie nicht in einer der Amtssprachen der EU erstellt hat oder wenn er ihre Übersetzung nicht innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zur Verfügung stellt. Kommt der Hersteller diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Marktüberwachungsbehörde von ihm verlangen, dass er von einer notifizierten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist eine Prüfung durchführen lässt, um die Einhaltung der harmonisierten Normen und die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu überprüfen. Diese Prüfung erfolgt auf Kosten des Herstellers. Besteht die Nichtkonformität weiterhin, kann die Behörde gemäß Artikel 45 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass das Produkt zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

Dieser Absatz bezieht sich auf Prüfungen, die von einer notifizierten Stelle durchgeführt werden. Notifizierte Stellen stellen EG-Baumusterbescheinigungen gemäß dem in Modul B von Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG beschriebenen Verfahren aus. Gemäß diesem Verfahren sind die technischen Unterlagen Bestandteil des Herstellerantrags und können von der notifizierten Stelle geprüft werden. Daher wird erwartet, dass der Hersteller technische Unterlagen nach der Prüfung des Produkts durch eine notifizierte Stelle aufbewahrt und 10 Jahre lang bereithält.

Mit der Maßnahme der notifizierten Stelle soll die Konformität des Spielzeugs mit den Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie nachgewiesen werden.

5. KAPITEL V NOTIFIZIERUNG VON KONFORMITÄTSBEWERTUNGSSTELLEN

5.1. Artikel 22 bis 38

Dieses Kapitel stammt vollständig aus dem horizontalen Beschluss Nr. 768/2008/EG. Daher sollte der Leitfaden „Blue Guide“ hinzugezogen werden (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm).

Die Leitlinien für die Europäische Kooperation für Akkreditierung (EA) zu den horizontalen Anforderungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen für Notifizierungszwecke enthalten horizontale Kriterien für Konformitätsbewertungsstellen, die eine Akkreditierung als notifizierte Stelle wünschen, um als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben im Rahmen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU wahrnehmen zu können.

Artikel 22 Notifizierung

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß Artikel 20 wahrzunehmen.

Artikel 23 Notifizierende Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen für die Zwecke dieser Richtlinie und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel 29, zuständig ist.
2. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 durch eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt.
3. Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, so muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen des Artikels 24 Absätze 1 bis 5 entsprechend genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.
4. Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführten Tätigkeiten.

Artikel 24 Anforderungen an notifizierende Behörden

1. Die notifizierenden Behörden werden so eingerichtet, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt.
2. Die notifizierenden Behörden gewährleisten durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.
3. Die notifizierenden Behörden werden so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von kompetenten Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen identisch sind, welche die Begutachtung durchgeführt haben.

4. Die notifizierenden Behörden dürfen weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.
5. Die notifizierenden Behörden stellen die Vertraulichkeit der von ihnen erlangten Informationen sicher.
6. Den notifizierenden Behörde stehen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.

Artikel 25 Informationspflichten der notifizierenden Behörden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Verfahren zur Begutachtung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Information der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 26 Anforderungen an notifizierte Stellen

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle erfüllt für die Zwecke der Notifizierung gemäß dieser Richtlinie die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.
2. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach nationalem Recht gegründet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
3. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Spielzeug, die bzw. das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Spielzeuge bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als solche Stelle gelten, unter der Bedingung, dass ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenkonflikte nachgewiesen ist.

4. Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb des zu bewertenden Spielzeugs noch Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt nicht die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen Spielzeugen, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher Produkte zum persönlichen Gebrauch aus.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieses Spielzeugs beteiligt sein, noch vertreten sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsmaßnahmen, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen können. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen.

Die Konformitätsbewertungsstellen gewährleisten, dass die Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

5. Die Konformitätsbewertungsstellen und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der vorauszusetzenden fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein,

die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

6. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Artikel 20 zufallen und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt jederzeit, für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art und Kategorie von Spielzeug, für die sie notifiziert wurde, über:

- (a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen;
- (b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Sie verfügt über eine angemessene Politik und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
- (c) Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, des Grades an Komplexität der jeweiligen Spielzeugtechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

Einer Konformitätsbewertungsstelle stehen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und sie hat Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen.

7. Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der Konformitätsbewertungsarbeit zuständig sind, besitzen:

- (a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung in dem Bereich umfasst, für den die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde,
- (b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen,
- (c) angemessene Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Anforderungen, der geltenden harmonisierten Normen und der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft und ihrer Durchführungsvorschriften,
- (d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Bewertungen.

8. Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten [Leitungsebene] und ihres Bewertungspersonals wird sichergestellt.

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und des bewertenden Personals der Konformitätsbewertungsstelle darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

9. Die Konformitätsbewertungsstellen schließen eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Mitgliedstaat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

10. Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 20 oder einer nationalen

Durchführungsvorschrift zu diesem Artikel erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, die im Rahmen des Artikels 38 geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert wird, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinien an.

Konformitätsbewertungsstellen verbinden häufig Tätigkeiten als notifizierte Stelle (die EG-Baumusterbescheinigungen ausstellt) mit der normalen Prüfung in Bezug auf die Einhaltung von Normen. Die beiden genannten Tätigkeiten werden getrennt voneinander durchgeführt, und die vorstehenden sowie die folgenden Anforderungen beziehen sich nur auf die Tätigkeiten als notifizierte Stelle.

Die Bestimmung, dass eine notifizierte Stelle keine Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Produkten durchführen kann, für die sie eine EG-Baumusterprüfung vornimmt [(Artikel 26 Absatz 4 der neuen Spielzeugsicherheitsrichtlinie)], ist dahingehend auszulegen, dass die notifizierte Stelle „Beratungsdienstleistungen“ – im Sinne einer Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften für einen Hersteller – nur im Zusammenhang mit der Zertifizierung anbieten darf, die sie tatsächlich durchführt; dies wäre dann eine natürliche Erweiterung des Zertifizierungsvorgangs mit einem Mehrwert für den Hersteller. Beispielsweise müsste die notifizierte Stelle genau erläutern, weshalb sie die Ausstellung einer Bescheinigung verweigert. Die Beratungstätigkeit kann allerdings von einer Prüfanstalt angeboten werden (sogar wenn die Prüfanstalt gleichzeitig eine notifizierte Stelle ist), sofern die beiden Tätigkeiten genau bezeichnet und voneinander getrennt sind.

Die notifizierte Stelle darf den Hersteller nicht bei der Erstellung der technischen Unterlagen oder der EG-Konformitätserklärung oder bei der Durchführung der Sicherheitsbewertung (wie in Artikel 18 definiert) unterstützen, da die notifizierte Stelle in diesem Fall ihre eigene Arbeit bestätigen würde.

Artikel 27 Konformitätsvermutung

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen oder von Teilen davon erfüllt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, ist anzunehmen, dass sie die Anforderungen des Artikels 26 erfüllt, insoweit als die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

Artikel 28 Formale Einwände gegen harmonisierte Normen

Hat ein Mitgliedstaat oder die Kommission formale Einwände gegen die harmonisierten Normen nach Artikel 27, so gilt Artikel 14.

Artikel 29 Zweigunternehmen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen

1. Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das

- Zweigunternehmen die Anforderungen von Artikel 26 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.
2. Die notifizierten Stellen tragen die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.
 3. Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Kunde dem zustimmt.
 4. Die notifizierten Stellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihm/ihr gemäß Artikel 20 ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

Artikel 30 Anträge auf Notifizierung

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung gemäß dieser Richtlinie bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.
2. Dem in Absatz 1 genannten Antrag legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des/der Konformitätsbewertungsmoduls/-e und des/der Spielzeugs/-e bei, für das/die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie wenn vorhanden eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen von Artikel 26 erfüllt.
3. Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der notifizierenden Behörde als Nachweis die Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig zu überwachen, ob sie die Anforderungen von Artikel 26 erfüllt.

Artikel 31 Notifizierungsverfahren

1. Die notifizierenden Behörden dürfen nur Konformitätsbewertungsstellen notifizieren, die die Anforderungen von Artikel 26 erfüllt haben.
2. Die notifizierenden Behörden notifizieren die Konformitätsbewertungsstellen gegenüber der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.
3. Eine Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem/den betreffenden Konformitätsbewertungsmodul/-en und dem/den Spielzeug/-en sowie die betreffende Bestätigung der Kompetenz.
4. Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 30 Absatz 2, legt die notifizierende Behörde der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen als Nachweis, durch den die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wird sowie die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach Artikel 26 genügt.
5. Die betreffende Stelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach dieser Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde vorliegt, oder innerhalb von zwei Monaten nach einer Notifizierung, wenn keine Akkreditierung vorliegt, Einwände erhoben haben.

Als notifizierte Stelle für die Zwecke dieser Richtlinie gelten nur solche Stellen.

6. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

Artikel 32 Kennnummern und Verzeichnis notifizierter Stellen

1. Die Kommission weist einer notifizierten Stelle eine Kennnummer zu. Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsvorschriften der Gemeinschaft notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.
2. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Richtlinie notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Sie trägt für die Aktualisierung des Verzeichnisses Sorge.

Artikel 33 Änderungen der Notifizierungen

1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 26 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt wurde oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.
2. Bei Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift der notifizierende Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiter bearbeitet bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Artikel 34 Anfechtung der Kompetenz von notifizierten Stellen

1. Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz einer notifizierten Stelle oder die dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.
2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage der Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.
3. Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.
4. Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat entsprechend in Kenntnis und fordert ihn auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.

Artikel 35 Verpflichtungen der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit

1. Die notifizierten Stellen führen die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 20 durch.
2. Konformitätsbewertungen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden. Die Konformitätsbewertungsstellen üben ihre Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in

der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grads der Komplexität der betroffenen Spielzeugtechnologie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Fertigungsprozesses aus.

Hierbei gehen sie allerdings so streng vor und halten ein Schutzniveau ein, wie dies für die Konformität des Spielzeugs mit den Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist.

3. Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die Anforderungen nicht erfüllt hat, die in Artikel 10 und Anhang II oder in den entsprechenden harmonisierten Normen festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt die in Artikel 20 Absatz 4 genannte EG-Baumusterprüfbescheinigung nicht aus.
4. Hat eine notifizierte Stelle bereits eine EG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass das Spielzeug die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die EG-Baumusterprüfbescheinigung falls nötig aus oder zieht sie zurück.
5. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, schränkt die notifizierte Stelle alle betreffenden EG-Baumusterprüfbescheinigungen ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Artikel 36 Meldepflichten der notifizierten Stellen

1. Die notifizierten Stellen melden der notifizierenden Behörde:
 - (a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme von EG-Baumusterprüfbescheinigungen,
 - (b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
 - (c) jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
 - (d) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.
2. Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die unter dieser Richtlinie notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und dasselbe Spielzeug abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Artikel 37 Erfahrungsaustausch

Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

Artikel 38 Koordinierung der notifizierten Stellen

Die Kommission sorgt dafür, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den im Rahmen dieser Richtlinie notifizierten Stellen in Form einer/mehrerer sektoralen/-r Gruppe/-n notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich die von ihnen notifizierten Stellen an der Arbeit dieser Gruppe/-n direkt oder über benannte Bevollmächtigte beteiligen.

6. KAPITEL VI VERPFLICHTUNGEN UND BEFUGNISSE DER MITGLIEDSTAATEN

6.1. Artikel 39 Vorsorgeprinzip

Wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie geregelten und insbesondere die in Artikel 40 erwähnten Maßnahmen ergreifen, tragen sie dem Vorsorgeprinzip in gebührender Weise Rechnung.

Artikel 39 befugt und verpflichtet die Mitgliedstaaten, dem Vorsorgeprinzip in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie das Vorsorgeprinzip berücksichtigen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die in Artikel 40 genannten Maßnahmen zur Marktüberwachung.

Das Vorsorgeprinzip kommt dann zur Anwendung, wenn die verfügbaren wissenschaftlichen Nachweise für eine genaue Risikoabschätzung zu unsicher sind. Das Vorsorgeprinzip ist ein allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts, der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁴ auf der Grundlage einer für den Umweltbereich geltenden Vertragsbestimmung (Artikel 191 AEUV) entwickelt wurde. Es wird in der Mitteilung der Kommission vom 2. Februar 2000 über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips erläutert (siehe KOM (2000) 1 oder <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1453135971943&uri=CELEX:52000DC0001>).

Der Mitteilung zufolge setzt das Vorsorgeprinzip voraus, dass bei einem Spielzeug mit dem Eintritt gefährlicher Folgen gerechnet werden muss und dass sich das Risiko durch eine wissenschaftliche Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt. Anders ausgedrückt, die Mitgliedstaaten sind mit einem unannehmbaren potenziellen Risiko konfrontiert, das trotz einer erfolgten wissenschaftlichen Bewertung nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann.

Wenn die Risiken eines Spielzeugs vollständig von harmonisierten Normen abgedeckt werden, deren Fundstellen im Amtsblatt veröffentlicht wurden, besteht im Bereich der Sicherheit von Spielzeugen kein Raum für die Anwendung des Vorsorgeprinzips, sofern kein formaler Einspruch gegen die betreffenden Normen oder Teile der Normen erhoben wird. Wenn das Spielzeug mit schweren Zwischenfällen in Verbindung steht, kann das Prinzip jedoch angewandt werden, noch bevor der formale Einspruch offiziell erhoben wird.

Dabei sind gemäß der Mitteilung der Kommission die folgenden Punkte zu beachten: Wird ein Tätigwerden für notwendig gehalten, so sollten die auf dem Vorsorgeprinzip beruhenden Maßnahmen u. a. :

- *verhältnismäßig* sein, also dem angestrebten Schutzniveau entsprechen;
- *diskriminierungsfrei* anwendbar sein,
- auf bereits getroffene ähnliche Maßnahmen *abgestimmt sein*,

⁴ Siehe u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 26. Mai 2005 in der Rechtssache C-132/03, *Codacons und Federconsommatori*, Slg. 2005, S. I-4167.

- *daraufhin geprüft worden sein, welche Kosten und welcher Nutzen mit einem Tätigwerden bzw. Nichttätigwerden verbunden sind (diese Prüfung sollte – sofern dies zweckmäßig und möglich ist – eine wirtschaftliche Kosten-/Nutzen-Analyse umfassen);*
- *überprüft werden, sobald neue wissenschaftliche Daten vorliegen,*
- *eine Bestimmung derjenigen ermöglichen, die die für eine umfassendere Risikobewertung erforderlichen wissenschaftlichen Beweise beibringen müssen.*

Klarheit besteht auch darüber, dass bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips die anderen Regeln und Grundsätze der Richtlinie berücksichtigt werden sollten. Klare Regeln haben gegenüber einem Grundsatz natürlich Vorrang. Für weitere in der Richtlinie enthaltene Grundsätze wie den freien Warenverkehr von Spielzeugen (Artikel 12) und die Konformitätsvermutung (Artikel 13) gilt, dass diese bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips berücksichtigt und gegen das Vorsorgeprinzip abgewogen werden müssen.

6.2. Artikel 40 Allgemeine Verpflichtung zur Organisation der Marktüberwachung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Organisation und Durchführung der Marktüberwachung des in den Verkehr gebrachten Spielzeugs gemäß Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Zusätzlich zu diesen Artikeln findet Artikel 41 dieser Richtlinie Anwendung.

Dieser Artikel legt eine allgemeine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten fest, eine Marktüberwachung zu organisieren und durchzuführen. Die Marktüberwachung erfolgt im Einklang mit den Artikeln 15 bis 29 der Verordnung 765/2008. Zu ihrer Anwendung siehe den Leitfaden „Blue Guide“ (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm).

Zusätzlich sieht die Spielzeugrichtlinie in Artikel 41 bestimmte spezifische Befugnisse und Verpflichtungen für die Marktaufsichtsbehörden vor.

Anmerkung: Die in der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie vorgesehenen spezifischeren Marktüberwachungsmaßnahmen gelten auch für den Spielzeugsektor (siehe Artikel 15 Artikel 3 der horizontalen Verordnung). Die anwendbaren Maßnahmen werden in dem Leitliniendokument beschrieben, das den Zusammenhang zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 skizziert und den vorliegenden Leitlinien beigelegt wird.

6.3. Artikel 41 Anweisungen an die notifizierte Stelle

Artikel 41 legt spezifische Verpflichtungen und Befugnisse für die Marktüberwachungsbehörden gegenüber notifizierten Stellen fest.

6.3.1. Artikel 41 Absatz 1

Die Marktüberwachungsbehörden können von einer notifizierten Stelle verlangen, Informationen zu jeder von ihr ausgestellten, zurückgenommenen oder versagten EG-Baumusterprüfbescheinigung, einschließlich der Prüfberichte und der technischen Unterlagen, vorzulegen.

Artikel 41 Absatz 1 verleiht den Marktaufsichtsbehörden die Befugnis, von einer notifizierten Stelle die Vorlage von Informationen zu verlangen. Sie können Informationen zu einer EG-Baumusterprüfbescheinigung anfordern, die die Stelle ausgestellt oder zurückgenommen hat. Außerdem können sie Informationen im Zusammenhang mit der Verweigerung dieser Bescheinigung durch eine notifizierte Stelle anfordern. Zu den angeforderten Informationen können auch die Prüfberichte und die technischen Unterlagen zu der betreffenden Bescheinigung gehören.

6.3.2. Artikel 41 Absatz 2

Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass bei einem Spielzeug keine Konformität mit den Anforderungen nach Artikel 10 und Anhang II besteht, so weist sie gegebenenfalls die notifizierte Stelle an, die EG-Baumusterprüfbescheinigung für dieses Spielzeug zurückzunehmen.

Artikel 41 Absatz 2 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde einzugreifen, wenn sie feststellt, dass bei einem bestimmten Spielzeug keine Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie besteht. Wenn für das Spielzeug eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt, so weist die Behörde die notifizierte Stelle an, die EG-Baumusterprüfbescheinigung für diese Spielzeuge zurückzunehmen.

6.3.3. Artikel 41 Absatz 3

Falls erforderlich und insbesondere in den Fällen gemäß Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2 weist die Marktüberwachungsbehörde die notifizierte Stelle an, die EG-Baumusterprüfbescheinigung zu überprüfen.

Artikel 41 Absatz 3 befugt und verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde, die notifizierte Stelle zur Überprüfung der EG-Baumusterprüfbescheinigung anzuweisen. Dies sollte insbesondere in den in Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Fällen geschehen, das heißt, wenn eine Änderung hinsichtlich des Fertigungsverfahrens, der verwendeten Rohstoffe oder der Bestandteile des Spielzeugs erfolgt ist. In jedem Falle muss die EG-Baumusterprüfung alle 5 Jahre überprüft werden.

6.4. Artikel 42 Verfahren zur Behandlung von Spielzeug, mit dem eine Gefahr verbunden ist, auf nationaler Ebene

1. Sind die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden oder haben sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein in dieser Richtlinie geregeltes Spielzeug die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen gefährdet, beurteilen sie, ob das betreffende Spielzeug alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass das Spielzeug nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, fordern sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Spielzeugs mit diesen Anforderungen herzustellen, es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die entsprechende notifizierte Stelle.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in Unterabsatz 2 dieses Absatzes genannten Maßnahmen.

2. Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den betreffenden Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.

3. Der betreffende Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass die geeigneten Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche Spielzeuge erstrecken, die er in der Gemeinschaft auf dem Markt bereitgestellt hat.

4. Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden geeignete vorläufige Maßnahmen, um die Bereitstellung des Spielzeugs auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das Spielzeug vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

5. Aus den in Absatz 4 genannten Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Spielzeugs, die Herkunft des Spielzeugs, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des relevanten Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

(a) Das Spielzeug erfüllt die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen nicht; oder

(b) die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung laut Artikel 13 die Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft.

6. Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des Spielzeugs sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

8. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Spielzeugs getroffen werden, wie etwa die Rücknahme des Spielzeugs von ihrem Markt.

Verfahren zur Behandlung von Spielzeug, mit dem eine Gefahr verbunden ist, auf nationaler Ebene.

6.5. Artikel 43 Schutzklauselverfahren der Gemeinschaft

1. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 42 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den/die betroffenen Wirtschaftsakteur/-e und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor.

Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung trifft die Kommission eine Entscheidung und gibt an, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Kommission richtet ihre Entscheidung an alle Mitgliedstaaten und teilt sie ihnen und dem/den betroffenen Wirtschaftsakteur/-en unverzüglich mit.

2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nichtkonforme Spielzeug vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber.

Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

3. Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Spielzeugs gemäß Artikel 42 Absatz 5 Buchstabe b mit Mängeln der harmonisierten Normen begründet, unterrichtet die Kommission das/die entsprechende(n) europäische(n) Normungsgremium/Normungsgremien und befasst den Ausschuss gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG mit der Frage. Dieser Ausschuss konsultiert das/die entsprechende(n) europäische(n) Normungsgremium/Normungsgremien und nimmt dazu umgehend Stellung.

Artikel 42 und 43 stammen aus dem horizontalen Beschluss Nr. 768/2008/EG; siehe den Leitfaden „Blue Guide“ (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm).

6.6. Artikel 44 Informationsaustausch – Schnellinformationssystem der Gemeinschaft

Handelt es sich bei einer in Artikel 42 Absatz 4 genannten Maßnahme um eine Maßnahme, die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) 765/2008 mit Hilfe des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft gemeldet werden muss, so ist eine getrennte Notifizierung gemäß Artikel 42 Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie nicht mehr erforderlich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) In der Meldung des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass auch die vorliegende Richtlinie die Notifizierung der Maßnahme vorschreibt.

(b) Die in Artikel 42 Absatz 5 genannten Belege liegen der Meldung des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft bei.

Dieser Artikel sieht ein vereinfachtes Verfahren in Fällen vor, in denen sowohl die Notifizierung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als auch eine Schutzklausel-Notifizierung vorgenommen werden müssen. In diesem Fall braucht unter den folgenden Bedingungen keine gesonderte Schutzklausel-Notifizierung vorgenommen zu werden:

- a) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gibt an, dass die Notifizierung der Maßnahme auch gemäß der Spielzeugrichtlinie erforderlich ist.
- b) Die in Artikel 42 Absatz 5 genannten Nachweise werden der Notifizierung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beigelegt.

6.7. Artikel 45 Formale Nichtkonformität

1. Unbeschadet des Artikels 42 fordert ein Mitgliedstaat den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:
 - (a) Die CE-Kennzeichnung wurde nicht gemäß Artikel 16 oder 17 angebracht;
 - (b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;
 - (c) die EG-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;
 - (c) die EG-Konformitätserklärung wurde nicht ordnungsgemäß ausgestellt;
 - (e) die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig.
2. Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft der betroffene Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Spielzeugs auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

Artikel 45 stammt aus dem horizontalen Beschluss Nr. 768/2008/EG; siehe den Leitfaden „Blue Guide“ (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/index_en.htm).

7. KAPITEL VII AUSSCHUSSVERFAHREN

7.1. Artikel 46 Änderungen und Durchführungsmaßnahmen

7.1.1. Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1

Die Kommission kann folgende Teile dieser Richtlinie ändern, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen:

- (a) Anhang I;
- (b) Anhang II Teil III Nummern 11 und 13;
- (c) Anhang V.

Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 legt fest, welche Bestimmungen der Richtlinie von der Kommission durch Anwendung des Komitologie-Verfahrens geändert werden können.

Zunächst kann das Komitologie-Verfahren zur Änderung von Anhang I angewandt werden. (Anhang I enthält die Liste der Beispiele für Produkte, die nicht als Spielzeug angesehen werden.) Dies kann insbesondere nützlich sein, um neue Produkte, die mit Spielzeugen verwechselt werden könnten, in die Liste aufzunehmen.

Zweitens kann Nummer 11 der chemischen Sicherheitsanforderungen, d. h. die Liste der verbotenen Duftstoffe bzw. der Duftstoffe, die bei der Verwendung in Spielzeugen eine Etikettierung erforderlich machen, im Komitologie-Verfahren geändert werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn neue Stoffe der Liste verbotener Duftstoffe oder der Liste der etikettierungspflichtigen Duftstoffe in der Kosmetikrichtlinie hinzugefügt werden.

Drittens kann Nummer 13 der chemischen Sicherheitsanforderungen im Komitologie-Verfahren geändert werden, d. h. die Liste der Migrationsgrenzwerte für bestimmte Elemente. Neue Grenzwerte können festgesetzt werden, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen wurden, oder neue Stoffe können in die Liste aufgenommen werden.

Und schließlich kann das Komitologie-Verfahren angewendet werden, um Anhang V zu ändern und zu vervollständigen, welcher die spezifischen Warnhinweise für bestimmte Produktkategorien enthält.

7.1.2. Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 47 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 bestimmt, welches Verfahren des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG verwendet wird, um die oben genannten Bestimmungen zu ändern. Das von der Kommission anzuwendende Verfahren ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle.

7.1.3. Artikel 46 Absatz 2

Die Kommission kann spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe beschließen, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden. Dabei sind die Vorschriften über die Verpackung von Lebensmitteln in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die einschlägigen spezifischen Maßnahmen für spezielle Materialien und die Unterschiede zwischen Spielzeug und Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zu berücksichtigen. Die Kommission ändert Anhang II Anlage C dieser Richtlinie entsprechend. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 47 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 46 Absatz 2 beschreibt eine Möglichkeit zur Gewährleistung des Schutzes der besonders gefährdeten Untergruppe der Kinder durch die Festlegung spezifischer Grenzwerte für chemische Stoffe. Dabei handelt es sich um Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. um sonstiges Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden (z. B. Spielzeuginstrumente). Bei der Festsetzung der spezifischen Grenzwerte sollen zum einen die Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien und zum anderen die Unterschiede zwischen Spielzeug einerseits und Material, das mit Lebensmitteln in Kontakt kommt, andererseits berücksichtigt werden. Insbesondere müssen beim Analyseverfahren zur Simulierung der Bedingungen, unter denen es zu Kontakt mit Spielzeugen kommt, die unterschiedlichen Expositionsszenarien (dynamisch bei Spielzeugen durch das In-den-Mund-Nehmen und statisch bei Materialien mit Lebensmittelkontakt) berücksichtigt werden.

Auch diese Grenzwerte werden von der Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen.

7.1.4. Artikel 46 Absatz 3

Die Kommission kann darüber entscheiden, ob Stoffe oder Gemische, die als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorien gemäß Anhang II Anlage B Abschnitt 5 eingestuft sind und vom zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss geprüft wurden, in Spielzeug verwendet werden dürfen, und Anhang II Anlage A entsprechend ändern. Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch Hinzufügung werden nach dem in Artikel 47 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 46 Absatz 3 sieht die Verwendung des Komitologie-Verfahrens für die Gestattung von Ausnahmen vom CMR-Verbot für CMR-Stoffe vor, die vom wissenschaftlichen Ausschuss geprüft wurden. Wenn diese Ausnahmen gestattet werden, müssen die Stoffe und ihre zulässige Verwendung in Anlage A zu Anhang II der Richtlinie aufgeführt werden. Die Bedingungen für die Gestattung der Ausnahmen sind in Anhang II Teil III Nummern 4 und 5 angegeben.

Auch diese Maßnahmen werden von der Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen.

7.2. Artikel 47 Ausschuss

7.2.1. Artikel 47 Absatz 1

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

Artikel 47 sieht einen Ausschuss vor, der die Kommission bei der Umsetzung der Spielzeugrichtlinie unterstützt.

7.2.2. Artikel 47 Absatz 2

Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 47 Absatz 2 nennt die Bestimmungen des Komitologie-Beschlusses (1999/468/EG), die anzuwenden sind, wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird. Die Bezugnahme auf diesen Absatz erfolgt in dem vorausgehenden Artikel 46, in seinen Absätzen 1, 2 und 3.

8. KAPITEL VIII BESONDERE VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

8.1. Artikel 48 Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 20. Juli 2014 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

Dieser Bericht enthält eine Beurteilung der Situation im Hinblick auf die Sicherheit von Spielzeug und eine Beurteilung der Wirksamkeit dieser Richtlinie sowie eine Übersicht über die Marktüberwachungstätigkeiten des Mitgliedstaates.

Die Kommission erstellt und veröffentlicht eine Zusammenfassung der nationalen Berichte.

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie zu verfassen. Dieser Bericht ist der Kommission fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie, d. h. bis zum 20. Juli 2014 und danach alle fünf Jahre, zu übermitteln.

Der Bericht muss die folgenden Bestandteile enthalten: 1) eine Beurteilung der Situation im Hinblick auf die Sicherheit von Spielzeug, 2) eine Beurteilung der Wirksamkeit dieser Richtlinie und 3) eine Übersicht über die von dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführten Marktüberwachungstätigkeiten.

Die Kommission erstellt und veröffentlicht eine Zusammenfassung dieser nationalen Berichte.

Für das Protokoll des Rates für die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug erklärte die Kommission:

„Nach Inkrafttreten der überarbeiteten Spielzeugrichtlinie wird die Kommission alle für ihre Durchführung bedeutsamen Entwicklungen aufmerksam beobachten und beurteilen, ob die Richtlinie und insbesondere die Anwendung der in Kapitel IV genannten Konformitätsbewertungsverfahren ein ausreichendes Maß an Spielzeugsicherheit gewährleistet.“

Die überarbeitete Spielzeugrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung über die Situation im Hinblick auf die Sicherheit von Spielzeug, die Wirksamkeit der Richtlinie und ihre Marktüberwachungstätigkeit.

Die Kommission wird sich bei ihrer Beurteilung unter anderem auf die Berichte stützen, die die Mitgliedstaaten ihr drei Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie erstmalig und danach alle fünf Jahre übermitteln und dabei insbesondere die Marktüberwachungstätigkeit innerhalb der EU und an ihren Außengrenzen betrachten.

Die Kommission wird spätestens ein Jahr nach Eingang der Berichte aus den Mitgliedstaaten ihrerseits dem Europäischen Parlament Bericht erstatten.“

8.2. Artikel 49 Transparenz und Vertraulichkeit

Bei Erlass von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission finden die in Artikel 16 der Richtlinie 2001/95/EG festgelegten Bestimmungen über Transparenz und Vertraulichkeit Anwendung.

In Bezug auf die Transparenz und Vertraulichkeit, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie zu wahren sind, wird auf die Bestimmungen von Artikel 16 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit verwiesen:

„Artikel 16

1. Die den Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen über von Produkten ausgehende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher werden im Allgemeinen gemäß den Anforderungen der Transparenz und unbeschadet der für die Überwachung und Untersuchung erforderlichen Einschränkungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Insbesondere hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen jedoch die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Beamten und Bediensteten zu verpflichten, die aufgrund dieser Richtlinie gesammelten Informationen, die ihrem Wesen nach in hinreichend begründeten Fällen dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, geheim zu halten, es sei denn, bestimmte Informationen über sicherheitsrelevante Eigenschaften von Produkten müssen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veröffentlicht werden, um den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten.

2. Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses darf der Weitergabe von Informationen, die für die Gewährleistung der Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen und der Marktüberwachung relevant sind, an die zuständigen Behörden nicht entgegenstehen. Erhalten die Behörden Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, so schützen sie deren Vertraulichkeit.“

Die betreffenden Maßnahmen werden in dem Leitliniendokument zur Darstellung des Zusammenhangs zwischen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beschrieben, das den vorliegenden Leitlinien beigelegt wird.

8.3. Artikel 50 Begründung von Maßnahmen

Alle gemäß dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung des Inverkehrbringens eines Spielzeugs oder zum Rückruf eines Spielzeugs müssen genau begründet werden.

Die Maßnahmen werden dem Betroffenen unverzüglich bekannt gegeben; dabei wird ihm auch mitgeteilt, welche Rechtsmittel ihm aufgrund der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen und innerhalb welcher Fristen sie einzulegen sind.

Dieser Artikel verpflichtet die Behörden der Mitgliedstaaten, die Gründe für alle von ihnen in Zusammenhang mit der Richtlinie getroffenen Entscheidungen anzugeben, die das Inverkehrbringen eines Spielzeugs untersagen oder einschränken oder seine Rücknahme oder seinen Rückruf vom Markt verlangen.

Diese Maßnahmen und ihre Gründe müssen dem betreffenden Wirtschaftsakteur bekannt gegeben werden. Diese Benachrichtigung muss auch Informationen über die Rechtsmittel enthalten (d. h. über mögliche Rechtsbehelfe, die dem Wirtschaftsakteur in den betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, und über die im Zusammenhang mit diesen Rechtsmitteln einzuhaltenden Fristen).

8.4. Artikel 51 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure, bei schweren Verstößen gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen, fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten.

Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können schwerer ausfallen, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen festgelegten Sanktionen spätestens bis zum 20. Juli 2011 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

Artikel 51 enthält eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Regeln in Bezug auf Sanktionen für Wirtschaftsakteure im Falle von Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festzulegen. Diese Sanktionen können bei schweren Verstößen auch strafrechtliche Maßnahmen umfassen. Die Mitgliedstaaten müssen auch dafür sorgen, dass diese Sanktionen in der Praxis durchgesetzt werden.

Der Artikel verlangt ferner, dass diese Sanktionen wirksam, zu dem Verstoß verhältnismäßig und abschreckend sein sollen. Wenn der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat, können entsprechend schwerere Sanktionen verhängt werden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission die Bestimmungen zur Festlegung der betreffenden Sanktionen spätestens bis zum 20. Juli 2011 mitzuteilen. Etwaige Änderungen dieser Bestimmungen sind unverzüglich zu melden.

9. KAPITEL IX SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

9.1. Artikel 52 Anwendung der Richtlinien 85/374/EWG und 2001/95/EG

9.1.1. Artikel 52 Absatz 1

Diese Richtlinie lässt die Richtlinie 85/374/EWG unberührt.

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 wirkt diese Richtlinie sich nicht auf die Anwendung der Produkthaftungsrichtlinie aus, in der die Haftungs- und Entschädigungspflichten für Wirtschaftsakteure im Falle eines durch Produkte einschließlich Spielzeug verursachten Schadens geregelt werden und gemäß der eine verschuldensunabhängige Haftung bei defektem Spielzeug besteht. Besonders ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Produkthaftungsrichtlinie folgende Personen haftbar sein können:

- der Hersteller eines Endproduktes,
- der Hersteller eines Grundstoffs oder
- der Hersteller eines Teilproduktes
- jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihre Handelsmarke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt, und
- jede Person, die ein Produkt für eine beliebige Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt.

Dieser Artikel bedeutet, dass die Erfüllung aller in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie vorgesehenen Verpflichtungen und Sicherheitsanforderungen den Hersteller nicht von der Haftung für fehlerhafte Produkte gemäß der Richtlinie 85/374 entbindet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt gemäß Artikel 6 der Richtlinie 85/374 „fehlerhaft“ ist, sollten die Sicherheitsanforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie zugrunde gelegt werden.

9.1.2. Artikel 52 Absatz 2

Die Richtlinie 2001/95/EG findet gemäß ihrem Artikel 1 Absatz 2 auf Spielzeug Anwendung.

Artikel 52 Absatz 2 regelt die Anwendung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit im Spielzeubereich. Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit gilt für Spielzeug gemäß ihrem Artikel 1 Absatz 2; dort ist vorgesehen, dass die Bestimmungen der Richtlinie dann gelten, wenn in Bestimmungen des EU-Rechts zur Regelung der Sicherheit des Produkts keine spezifischen Vorschriften mit der gleichen Zielsetzung enthalten sind.

Für eine Übersicht der spezifischeren Bestimmungen siehe auch Artikel 40.

9.2. Artikel 53 Übergangsfristen

9.2.1. Artikel 53 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten dürfen nicht das Bereitstellen von Spielzeug behindern, das der Richtlinie 88/378/EWG entspricht und das vor dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 53 Absatz 1 legt die für Spielzeug geltende allgemeine Übergangsfrist fest; ausgenommen sind die chemischen Anforderungen, für die in Absatz 2 eine längere Übergangsfrist vorgesehen wird. Die Übergangsfrist bedeutet, dass der Richtlinie 88/378/EWG entsprechendes Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt werden kann, wenn es vor Inkrafttreten der Richtlinie, d. h. vor dem 20. Juli 2011, sowie anschließend während eines Zeitraums von 2 Jahren auf dem Markt bereitgestellt wurde. Die „Bereitstellung“ umfasst jede Abgabe des Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem EU-Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Daher besteht die Möglichkeit, dass Spielzeuge, die der alten Richtlinie entsprechen, auf dem Markt bleiben und in einem beliebigen Abschnitt der Lieferkette geliefert werden, wenn die Spielzeuge vor dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebracht (= erstmals in der Europäischen Gemeinschaft bereitgestellt) wurden.

9.2.2. Artikel 53 Absatz 2

Zusätzlich zu den in Absatz 1 festgelegten Bestimmungen dürfen die Mitgliedstaaten nicht das Bereitstellen von Spielzeug behindern, das mit Ausnahme der Anforderungen in Anhang II Teil III sämtliche Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, sofern dieses Spielzeug die Anforderungen in Anhang II Teil 3 der Richtlinie 88/378/EWG erfüllt und vor dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 53 Absatz 2 legt eine spezifische, längere Übergangsfrist für die Erfüllung der chemischen Anforderungen fest. Diese Übergangsfrist dauert zwei Jahre länger als die allgemeine Frist und endet am 20. Juli 2013. Daher können Spielzeuge, die die neuen chemischen Anforderungen nicht erfüllen, auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die chemischen Anforderungen der Richtlinie 88/378/EWG erfüllen und vor dem 20. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden. Wenn sie nach dem Ende der allgemeinen Übergangsfrist, d. h. nach dem 20. Juli 2013, in Verkehr gebracht wurden, müssen sie die anderen Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Anmerkung: Der Begriff „Inverkehrbringen“ ist in Artikel 3 definiert.

9.3. Artikel 54 Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 20. Januar 2011 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 20. Juli 2011 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Die Mitgliedstaaten haben 18 Monate Zeit (bis zum 20. Januar 2011), die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Sie müssen die Kommission entsprechend informieren und der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Alle Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zum gleichen Zeitpunkt an, d. h. ab dem 20. Juli 2011.

Wenn die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie erlassen, müssen diese einen Verweis auf die Richtlinie enthalten, oder bei der Veröffentlichung der Rechtsvorschrift muss ihnen ein entsprechender Verweis beigefügt sein. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieses Verweises.

Wenn ein Mitgliedstaat die Richtlinie innerhalb dieser Frist nicht umsetzt, besteht gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Möglichkeit der Berufung auf unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen der Richtlinie gegenüber innerstaatlichen, nicht richtlinienkonformen Vorschriften; diese Möglichkeit ist auch dann gegeben, wenn diese Bestimmungen Rechte vorsehen, die dem Staat gegenüber geltend gemacht werden können (so genannte „unmittelbare Wirkung“ der Richtlinie). Richtlinien können jedoch keine horizontale Wirkung (gegen eine andere Privatperson oder Gesellschaft) haben, da dies als Widerspruch gegen den Gleichheitsgrundsatz bewertet wird. Insofern haben Richtlinien gegenwärtig nur vertikal (d. h. gegenüber dem Staat) unmittelbare Wirksamkeit.

9.4. Artikel 55 Aufhebung

Die Richtlinie 88/378/EWG wird mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 1 und Anhang II Teil III mit Wirkung vom 20. Juli 2011 aufgehoben. Artikel 2 Absatz 1 und Anhang II Teil III werden mit Wirkung vom 20. Juli 2013 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

Artikel 55 hebt die Richtlinie 88/378/EWG ab dem 20. Juli 2011, d. h. zum Ende der Übergangsfrist, auf. Der mit chemischen Stoffen befasste Teil wird jedoch erst zum 20. Juli 2013 aufgehoben, da für die chemischen Anforderungen längere Übergangsfristen gelten.

Wenn in anderen Rechtsdokumenten Bezugnahmen auf die Richtlinie 88/378/EWG erfolgen, sind diese so zu betrachten, als würden sie sich auf die neue Richtlinie oder ihre entsprechende Rechtsvorschrift beziehen.

9.5. Artikel 56 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Richtlinie ist am 20. Juli 2009 in Kraft getreten.

9.6. Artikel 57 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Die Adressaten der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten, die verpflichtet sind, für die Umsetzung der Richtlinie durch Umwandlung in einzelstaatliches Recht zu sorgen.

10. ANHANG I LISTE VON PRODUKTEN, DIE INSBESONDERE IM SINNE DIESER RICHTLINIE (ARTIKEL 2 ABSATZ 1) NICHT ALS SPIELZEUG GELTEN

In diesem Anhang sind Beispiele für Produkte zusammengestellt, die nicht als Spielzeug gelten, aber mit Spielzeug verwechselt werden könnten. Da es unmöglich wäre, sämtliche Produkte aufzuführen, die nicht als Spielzeug gelten, ist die Liste offensichtlich nicht erschöpfend. Die Liste ist nicht im Umkehrschluss dahingehend auszulegen, dass Produkte, die in der Liste nicht genannt sind, zwangsläufig als Spielzeug zu betrachten wären. Jede Ausnahme ist gesondert zu betrachten. Die Formulierung einiger Ausnahmen in der Liste in Anhang I ist eindeutig und lässt daher einen geringen Ermessensspielraum hinsichtlich der Beurteilung zu, ob ein Produkt in den Anwendungsbereich der Ausnahme fällt oder nicht. Dies gilt z. B. für die Nummern 3, 4, 8 und 9. Bei einigen anderen Ausnahmen erfordert der Wortlaut jedoch eine gewisse Beurteilung, um festzustellen, ob die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmen erfüllt sind und ein Produkt daher nicht als Spielzeug anzusehen ist. Dies trifft z. B. auf die Nummern 1, 14 und 19 zu, bei denen beurteilt werden muss, ob das Produkt einen eigenen Spielwert hat. In den letztgenannten Fällen muss die Definition eines Spielzeugs in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 stets als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob ein Produkt ein Spielzeug ist oder nicht. Die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung hat Vorrang vor der Absichtserklärung des Herstellers. Wenn ein Produkt unter den Anwendungsbereich von Artikel 2 fällt, erfüllt es die Voraussetzungen für ein Spielzeug und unterliegt den Anforderungen der Richtlinie (mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Spielzeuge). Darüber hinaus nennen auch die weiter oben (in Absatz 1.2.1) in Verbindung mit diesem Artikel zitierten Leitliniendokumente nützliche Kriterien, die im Falle von Produkten in der Grauzone stets in Erwägung zu ziehen sind.

Zudem ist zu beachten, dass ein Verbraucherprodukt auch dann, wenn es nicht unter die Spielzeugrichtlinie fällt, dennoch im Sinne der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gemäß der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit oder gemäß anderen anwendbaren EU-Rechtsvorschriften sicher sein muss, die spezifische Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen enthalten.

10.1.1. Nummer 1

Dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten;

Zu dieser Produktkategorie gehören eine Vielzahl von dekorativen Gegenständen, z. B. für Weihnachten oder Geburtstage. Sie können für Kinder ansprechend sein, z. B. ein dekorativer Weihnachtsmann zu Weihnachten. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass ein für Kinder ansprechendes Produkt, das nicht als Spielzeug gilt, dennoch gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit für Kinder sicher sein muss. Weitere Informationen und Leitlinien hierzu sind Leitliniendokument Nr. 11 „Spielzeug, das für Kinder über und unter 36 Monaten bestimmt ist“ zu entnehmen.

10.1.2. Nummer 2

Produkte für Sammler, sofern auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist. Zu dieser Kategorie gehören:

- (a) original- und maßstabsgetreue Kleinmodelle,
- (b) Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen,
- (c) Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel,
- (d) Nachbildungen von historischem Spielzeug und
- (e) Nachahmungen echter Schusswaffen.

Zu dieser Kategorie von Produkten für erwachsene Sammler zählen zahlreiche Produkte, von denen hier einige exemplarisch genannt werden.

10.1.2.1. Original- und maßstabsgetreue Kleinmodelle

Dies können beispielsweise Autos, Schiffe, Flugzeuge, Eisenbahnzüge, historische Gebäude sein.

10.1.2.2. Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen

Hierbei handelt es sich um Produkte der gleichen Art wie in Absatz 10.1.2.1, diese sind aber vom Verbraucher selbst zusammenzubauen.

10.1.2.3. Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel

In einem spezifisches Leitliniendokument werden Kriterien für die Unterscheidung zwischen Puppen erläutert, die als Spielzeug gelten, und Artikeln, die als Produkte für erwachsene Sammler zu betrachten sind (Leitliniendokument Nr. 6 „Kriterien für die Unterscheidung zwischen Puppen für erwachsene Sammler und Spielzeug“), http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm).

10.1.2.4. Historische Nachbildungen von Spielzeug

Beispiele für diese Produkte sind Zinnsoldaten.

10.1.2.5. Nachahmungen echter Schusswaffen

Nachbildungen von Schusswaffen gelten nicht als Spielzeug. Eine Unterscheidung zwischen ihnen und Spielzeugfeuerwaffen, die zum Spielen vorgesehen sind, sollte anhand der allgemeinen Klassifikationskriterien (Preis, Verkaufsort, Zielgruppe usw.) sowie der Detailliertheit vorgenommen werden.

10.1.3. Nummer 3

Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg

Geräte, die als Sportgeräte konzipiert und nicht zum Spielen für Kinder unter 14 Jahren vorgesehen sind, gelten nicht als Spielzeug. Im Hinblick auf zweifelhafte Produkte soll

diese Nummer die Einstufung erleichtern, indem als Kriterium festgelegt wird, ob das Produkt für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg vorgesehen ist.

10.1.4. Nummer 4

Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe von mehr als 435 mm, gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis hin zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in seiner kleinsten Einraststellung

Diese Nummer stellt klar, welche Fahrräder als zum Spielen vorgesehenes Spielzeug gelten und welche nicht unter die Spielzeugrichtlinie fallen. Das entscheidende Kriterium ist die maximale Sattelhöhe. Das Fahrzeug ist kein Spielzeug, wenn die maximale Sattelhöhe mehr als 435 mm beträgt, gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in der kleinsten Raststellung.

Diese Nummer wurde gegenüber den Bestimmungen der Richtlinie 88/378/EWG geändert. In jener Richtlinie war das entscheidende Kriterium, ob das Fahrrad als Sportgerät konzipiert oder für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen bestimmt war. In diesem Fall galt es nicht als Spielzeug. Aufgrund ihres allgemeinen Charakters führte diese Begriffsbestimmung jedoch zu Unterschieden bei der Klassifikation von Fahrrädern in den verschiedenen Mitgliedstaaten.

Fahrräder mit einer Sattelhöhe von mehr als 435 mm und weniger als 635 mm fallen unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und entsprechen vorzugsweise der Norm EN 14765.

10.1.5. Nummer 5

Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen bestimmt sind

Diese Nummer betrifft Fortbewegungsmittel, insbesondere Roller. Es wird festgelegt, dass es sich bei diesen nicht um Spielzeug handelt, wenn sie als Sportgeräte konzipiert oder für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen vorgesehen sind. Weitere Beispiele sind Rollerski, Kicksledge-Schlitten und Kickbike-Roller sowie Rollschuhe (wie auch aus Nummer 3 hervorgeht). Fahrräder sind zwar Fortbewegungsmittel, werden unter dieser Nummer aber nicht berücksichtigt, da sie gesondert in Nummer 4 behandelt werden. Elektrisch angetriebene Fahrzeuge werden in Nummer 6 gesondert behandelt.

Demgegenüber können bestimmte Fortbewegungsmittel aber als Spielzeug angesehen werden, wenn sie einen Spielwert besitzen und für Kinder unter 14 Jahren vorgesehen sind, beispielsweise bestimmte Roller mit Spielwert, die nicht für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen vorgesehen sind.

10.1.6. Nummer 6

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind

Diese Nummer betrifft elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Es wird klargestellt, dass es sich nicht um Spielzeuge handelt, wenn sie zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind. Demgegenüber gelten elektrisch angetriebene Aufsitzspielzeuge, d. h. elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit Spielwert für Kinder im Alter unter 14 Jahren, die nicht zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf öffentlichen Gehsteigen vorgesehen sind, als Spielzeug.

10.1.7. Nummer 7

Wassersportgeräte zur Verwendung in tiefem Wasser und Schwimmlernmittel für Kinder, wie Schwimmsitze und Schwimmhilfen

Diese Nummer betrifft erstens Wassersportgeräte, die in tiefem Wasser verwendet werden, und zweitens Schwimmlernmittel, z. B. Schwimmsitze und Schwimmhilfen. Die Klassifikation von Wassersportgeräten wird in dem speziellen Leitfadendokument Nr. 7 für in den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG fallendes Wasserspielzeug behandelt:
http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm.

10.1.8. Nummer 8

Puzzlespiele mit mehr als 500 Teilen

Diese Nummer nennt ein klar abgegrenztes Kriterium für die Entscheidung, welche Puzzles keine Spiele sind: Puzzles mit mehr als 500 Teilen gelten nicht als Spielzeug.

10.1.9. Nummer 9

Mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen mit Ausnahme von Wassergewehren und -pistolen sowie Bogen zum Bogenschießen, die über 120 cm lang sind

Diese Nummer befasst sich zunächst mit einigen Arten von Schusswaffen, die mit Spielzeugen verwechselt werden könnten. Sie stellt klar, dass mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen, z. B. Luftgewehre, keine Spielzeuge sind. Wassergewehre dagegen gelten als Spielzeuge. Zweitens gelten Bogen zum Bogenschießen, die über 120 cm lang sind, als Spielzeuge.

10.1.10. Nummer 10

Feuerwerkskörper einschließlich Amorces, die nicht speziell für Spielzeug bestimmt sind

Diese Nummer stellt klar, dass Feuerwerkskörper nicht als Spielzeug gelten. Amorces gelten nicht als Spielzeuge, sofern sie nicht speziell für Spielzeug bestimmt sind.

10.1.11. Nummer 11

Produkte und Spiele mit spitz zulaufenden Wurfgeschossen, wie Pfeilschüsse, bei denen Pfeile mit Metallspitzen verwendet werden

Diese Nummer legt fest, dass ein Produkt oder Spiel, wenn es spitz zulaufende Wurfgeschosse enthält, nicht als Spielzeug gilt. Beispiele für diese Produkte sind

Pfeilschleife mit scharfen Metallspitzen. Spielzeugpfeile dürfen daher nie Metallspitzen enthalten.

10.1.12. Nummer 12

Funktionelle Lernprodukte, wie Kochherde, Bügeleisen und andere funktionelle Produkte, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 Volt betrieben und ausschließlich für didaktische Zwecke zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden

Diese Nummer schließt funktionale Lernprodukte aus. Wie die Definition in Artikel 3 besagt, bezeichnet der Ausdruck „funktionelles Spielzeug“ ein Produkt, das, gegebenenfalls als verkleinertes Modell, dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, eine Ausrüstung oder eine Einrichtung, die für Erwachsene bestimmt ist. Nummer 12 nennt als Beispiele Kochherde und Bügeleisen. Diese Produkte können nicht als Spielzeug betrachtet werden, wenn sie mit einer Nennspannung über 24 Volt betrieben werden; sie werden ausschließlich zum Zweck des Lernens unter der Aufsicht von Erwachsenen verkauft.

10.1.13. Nummer 13

Produkte, die für den Unterricht an Schulen und für sonstige Ausbildungssituationen unter der Aufsicht eines erwachsenen Ausbildners bestimmt sind, wie wissenschaftliche Geräte

Diese Nummer schließt Produkte aus, die für Unterrichtszwecke vorgesehen sind. Diese werden ausgeschlossen, wenn sie für die Verwendung in Schulen oder sonstigen Ausbildungssituationen unter der Aufsicht eines erwachsenen Ausbildners bestimmt sind. Als Beispiel werden wissenschaftliche Geräte genannt.

10.1.14. Nummer 14

Elektronische Geräte wie Personalcomputer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte nicht speziell für Kinder konzipiert und für diese bestimmt sind und für sich allein bereits einen Spielwert haben, wie speziell konzipierte Personalcomputer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder

Diese Nummer stellt klar, welche Arten von elektronischen Geräten nicht als Spielzeug betrachtet werden können. Erstens gelten elektronische Geräte wie Personalcomputer und Spielkonsolen, mit denen auf interaktive Software zugegriffen wird, nicht als Spielzeug. Diese Geräte sind allerdings dann als Spielzeuge zu betrachten, wenn sie speziell für Kinder konzipiert wurden und für Kinder bestimmt sind und für sich allein bereits einen Spielwert haben (z. B. speziell konzipierte Spielzeug-Personalcomputer). Zweitens gelten auch die angeschlossenen Peripheriegeräte der elektronischen Geräte, die für den Zugriff auf die interaktive Software verwendet werden, nicht als Spielzeug. Diese sind jedoch als Spielzeug zu betrachten, wenn sie speziell für Kinder konzipiert wurden, für Kinder bestimmt sind und für sich allein bereits einen Spielwert haben (z. B. Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder).

Beispiel für einen Spielzeug-Personalcomputer:



10.1.15. Nummer 15

interaktive Software für Freizeit und Unterhaltung wie Computerspiele und ihre Speichermedien (etwa CDs)

Diese Nummer stellt klar, dass interaktive Software für Freizeit und Unterhaltung sowie ihre Speichermedien nicht als Spielzeug betrachtet werden sollten. Als Beispiele werden Computerspiele und (Musik-) CDs genannt.

10.1.16. Nummer 16

Schnuller für Säuglinge

Diese Nummer legt fest, dass Schnuller für Säuglinge kein Spielzeug sind. Es handelt sich um Babyartikel, die unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit fallen.

10.1.17. Nummer 17

Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können

Diese Nummer stellt klar, dass Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können, d. h. entsprechende Leuchten und Beleuchtungseinrichtungen, nicht als Spielzeuge gelten. Sie besitzen nicht über den erforderlichen Spielwert, um als Spielzeug klassifiziert werden zu können. Die Leuchten in einer Puppenstube gelten jedoch als Spielzeug.

Für diese Produkte gilt die Niederspannungsrichtlinie. Weitere Informationen zu Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können, sind auf der folgenden Seite zu finden:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/8765/attachments/1/translations/en/renditions/native>.

10.1.18. Nummer 18

Elektrische Transformatoren für Spielzeug

Diese Nummer legt fest, dass elektrische Transformatoren für Spielzeuge nicht als Spielzeug gelten. In diesem Zusammenhang ist die Anforderung in Anhang II Teil IV Nummer 9 zu beachten, gemäß der elektrische Transformatoren für Spielzeuge kein wesentlicher Bestandteil des Spielzeugs sein dürfen.

Mode-Accessoires für Kinder, die nicht als Spielzeug gedacht sind

Diese Nummer stellt klar, dass Mode-Accessoires – insbesondere Schmuck – für Kinder, die nicht für die Verwendung beim Spielen vorgesehen sind, nicht als Spielzeug gelten. Schmuck mit Spielwert ist dagegen ein Spielzeug, z. B. Schmuck, der mit Spielverkleidungskostümen verkauft wird, sowie vom Kind selbst zusammensetzender (Mode-) Schmuck.

11. ANHANG II BESONDERE SICHERHEITSANFORDERUNGEN

11.1. I PHYSIKALISCHE UND MECHANISCHE EIGENSCHAFTEN

11.1.1. Nummer 1

Spielzeug und Teile davon und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen müssen die erforderliche mechanische Festigkeit und gegebenenfalls die erforderliche Standsicherheit besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht.

Diese Anforderung betrifft die mechanische Festigkeit von Spielzeugen; Spielzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie bei Bruch oder Verformung keine Verletzungen verursachen. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) sowie in der EN 71-8:2011 (siehe Anhang ZA) erörtert.

11.1.2. Nummer 2

Zugängliche Ecken, vorstehende Teile, Seile, Kabel und Befestigungen eines Spielzeugs sind so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko von Verletzungen bei ihrer Berührung so gering wie möglich ist.

Diese Anforderung betrifft zunächst etwaige zugängliche Ecken und vorstehende Teile, die keine Verletzungen bei ihrer Berührung verursachen sollten, weil sie scharfe Kanten oder Vorsprünge aufweisen. Zweitens verlangt sie außerdem, dass Seile, Kabel und Befestigungen kein Verletzungsrisiko bilden. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) sowie in der EN 71-8:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

11.1.3. Nummer 3

Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko birgt, das grundsätzlich mit der Verwendung des Spielzeugs durch die Bewegung bestimmter Teile verbunden ist.

Diese Anforderung betrifft das von den beweglichen Teilen des Spielzeugs ausgehende Risiko. Bewegliche Teile eines Spielzeugs sollten kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko bergen, das grundsätzlich mit der Verwendung des Spielzeugs verbunden ist. Beispielsweise könnten zusammenklappbare Roller Verletzungen durch Einklemmen der Finger verursachen, aber dieses Risiko muss so berücksichtigt werden, dass es auf das geringstmögliche Maß reduziert wird. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt. Auch einige Festigkeitsprüfungen beziehen sich auf das „Quetschen“, z. B. 4.15.1.3; EN 71-8:2011 (siehe Anhang ZA).

11.1.4. Nummer 4 Buchstabe a

(a) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko der Strangulation ausschließen.

Diese Sicherheitsanforderung legt fest, dass Spielzeug nicht das Risiko der Strangulierung bergen darf. Dies ist besonders wichtig bei Spielzeugen mit Seilen oder Schnüren, die das Risiko einer Strangulation bergen könnten.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Anforderung, da keine Altersgruppe angegeben ist, für alle Spielzeuge unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe gilt, während Nummer 4 Buchstabe d nur für die in dieser Nummer genannten Spielzeuge gilt. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) sowie in EN 71-8:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

11.1.5. Nummer 4 Buchstabe b

(b) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko des Erstickens ausschließen, das durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums entsteht.

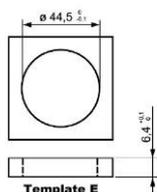
Diese Anforderung betrifft das Risiko einer Blockierung der externen Atemwege, die zum Erstickten führen könnte. Dieser Fall könnte eintreten, wenn der Atemluftstrom von Mund und Nase durch das Spielzeug oder seine Teile unterbrochen wird. In der Richtlinie 88/378/EWG wurde das gleiche Risiko durch den Begriff des Risikos „des Erstickens“ abgedeckt. Beispielsweise könnte eine dünne Plastikfolie, die über Mund und Nase gelegt wird, dieses Risiko einer externen Unterbrechung des Atemluftstroms verursachen. Da keine Altersgruppe angegeben ist, gilt diese Anforderung für alle Spielzeuge unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe. Warnhinweise sind nicht ausreichend, um dieser Gefahr zu begegnen. Ein weiteres Beispiel ist ein halbkugelförmiges Spielzeug, das einen luftdichten Verschluss über Mund und Nase bildet. Für solche Spielzeuge, die für Kinder über drei Jahren vorgesehen sind, wird derzeit ein Warnhinweis als ausreichend zur Minimierung der Gefahr angesehen. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

11.1.6. Nummer 4 Buchstabe c

(c) Spielzeuge und Teile davon dürfen keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch Blockierung der inneren Atemwege durch Gegenstände beinhalten, die sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.

Diese Anforderung betrifft das Risiko einer Blockierung der internen Atemwege, die ebenfalls zum Erstickten führen könnte. Dieser Fall könnte durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch Gegenstände eintreten, die sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben. Diese Anforderung, die in der Richtlinie 88/378 nicht vorhanden war, bezieht sich auf Produkte wie Saugnäpfe, Ballons und kleine Kugeln. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

Da keine Altersgruppe angegeben ist, gilt diese Anforderung für alle Spielzeuge unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe. Die Spielzeuge sollten eine Prüfung mit einer kleinen Kugel (siehe Schablone E) bestehen. Es ist wichtig zu beachten, dass dieses Risiko sich von dem unter d) behandelten Erstickungsrisiko unterscheidet.



Für kleine Kugeln, Murmeln und ähnliche Gegenstände werden derzeit Warnhinweise als ausreichend zur Minimierung der Gefahr angesehen, wenn das Spielzeug für Kinder über drei Jahren vorgesehen ist. Für Ballons sollten die Warnhinweise an Kinder unter 8 Jahren gerichtet sein.

11.1.7. Nummer 4 Buchstabe d

(d) Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, seine Bestandteile sowie seine abnehmbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Dies gilt auch für anderes Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, sowie für dessen Bestandteile und ablösbare Teile.

Diese Anforderung betrifft das Risiko des Erstickens, das von kleinen Spielzeugen und kleinen Teilen ausgeht. Es bezieht sich nur auf zwei Arten von Spielzeug: 1) Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, sowie Bestandteile und abnehmbare Teile dieses Spielzeugs und 2) anderes Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden – z. B. Spielzeuginstrumente –, sowie dessen Bestandteile und ablösbare Teile. „Bestandteile und abnehmbare Teile“ bezieht sich auf alle Kleinteile, die an dem gesamten Spielzeug vorhanden sein könnten, nicht nur auf das Mundstück des Spielzeugs. Wenn das Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, in Verbindung mit anderen Spielzeugen verkauft wird (Pfeife mit Ball, Trompete mit Trommel), dann wird nur das Spielzeug betrachtet, das in den Mund genommen werden soll. Spielzeuge dieser Art sollten Abmessungen haben, die ein Verschlucken oder Einatmen unmöglich machen. Dieses Risiko wurde allgemein als Risiko des „Erstickens“ bezeichnet. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

Bei Kleinteilen wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass Warnhinweise hinreichend sind, um der bestehenden Gefahr Rechnung zu tragen, wenn das betreffende Spielzeug für Kinder über drei Jahren vorgesehen ist. Für anderes Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll, ist ein Warnhinweis nicht ausreichend.

11.1.8. Nummer 4 Buchstabe e

(e) Bei der Verpackung, in der Spielzeug in den Einzelhandel gelangt, muss das Risiko der Strangulation oder des Erstickens durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums ausgeschlossen sein.

Diese Anforderung legt Anforderungen für alle Arten von Spielzeugverpackungen fest. Die Verpackung, in der das Spielzeug in den Einzelhandel gelangt, d. h. die Verbraucherverpackung, darf keines der folgenden Risiken bergen:

- 1) Strangulation oder
- 2) Erstickens durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums (zur Erläuterung dieser Gefahr siehe Nummer 4 Buchstabe b).

Die Verpackungsanforderungen werden in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

11.1.9. Nummer 4 Buchstabe f

(f) In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss mit einer eigenen Verpackung versehen sein. Diese Verpackung muss in ihrem Lieferzustand so groß sein, dass sie nicht verschluckt und/oder eingeatmet werden kann.

Diese Bestimmung legt spezifische Anforderungen für die Verpackung von Spielzeug in Lebensmitteln fest, d. h. für in Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug. In Lebensmitteln enthaltene oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotene Spielzeuge müssen stets mit einer eigenen Verpackung versehen sein, die das Spielzeug vom Lebensmittel trennt. Beispiele sind Spielzeuge in Überraschungseiern, in Cerealien, in Chips, usw.

Mit der Anforderung an „zusammen mit einem Lebensmittel angebotenen Spielzeug“ soll die Erstickungsgefahr infolge einer Verwechslung von Lebensmittel und Spielzeug verringert werden. Diese Gefahr besteht, wenn Spielzeug und Lebensmittel vermischt und beide ähnlich gehandhabt werden. Wenn das Spielzeug nicht mit einer eigenen Verpackung versehen ist, sind Spielzeug und Lebensmittel gleichermaßen für ein Kind zugänglich, wobei das Kind den Inhalt (Lebensmittel) und das Spielzeug selbst nicht sehen kann. Durch die getrennte Verpackung hat das Kind eher die Möglichkeit, das Spielzeug zu entdecken und es vom Lebensmittel zu unterscheiden. Ein Beispiel hierfür sind POG-Scheiben (runde Spielscheiben in derselben Größe wie Kartoffelchips), die zusammen mit Kartoffelchips in einer Tüte angeboten werden und bei denen der Verbraucher keinen Unterschied zwischen den Chips und der Pappscheibe feststellt, wenn er die Chips aus der Tüte isst.

Mit der Anforderung an „in Lebensmitteln enthaltenem Spielzeug“ soll ebenfalls die Erstickungsgefahr verringert werden. In diesem Fall entsteht die Gefahr durch die Tatsache, dass das Spielzeug beim Verzehr des Lebensmittels nicht sichtbar ist. Ein Beispiel hierfür ist ein Spielzeug enthaltendes Schokoladenei.

Einige Spielzeuge können zusammen mit Lebensmitteln verkauft werden, ohne dass sie in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen: z. B. ein Spielzeug, das mit der Außen- oder Innenverpackung einer Keksschachtel verbunden ist. Das Spielzeug wird nicht zusammen mit einem Lebensmittel angeboten und ist nicht in einem Lebensmittel enthalten, da es mit der Verpackung des Lebensmittels verbunden und nicht mit dem Lebensmittel vermischt ist. Ein weiteres Beispiel ist eine Schachtel, die Lebensmittel und ein Spielzeug enthält, wobei beide voneinander getrennt sind. In diesem Fall wird ein Kind beim Öffnen der Schachtel/Verpackung den Inhalt sehen und die verschiedenen Elemente unterschiedlich handhaben. Die Gefahr der Verwechslung ist daher auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die Verpackung darf keine Erstickungsrisiko bergen, d. h. die Abmessungen der Verpackung müssen so gestaltet sein, dass ein Verschlucken und/oder Einatmen verhindert wird. Ähnlich wie die Spielzeuge gemäß Nummer 4 Buchstabe d muss auch die Verpackung die Prüfung mit dem Zylinder für kleine Teile 8.2 in EN 71-1:2011 bestehen.

(g) Spielzeugverpackungen gemäß den Buchstaben e und f, die kugelförmig, eiförmig oder ellipsenförmig sind, sowie abnehmbare Teile solcher Verpackungen oder von zylinderförmigen Spielzeugverpackungen mit abgerundeten Enden müssen solche Abmessungen aufweisen, dass es nicht zu einer Blockierung der Atemwege kommen kann, indem sie sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.

Diese Bestimmung legt spezifische Anforderungen für bestimmte Formen von Spielzeugverpackungen fest. Zuerst müssen die Abmessungen aller kugel-, ei- oder ellipsenförmigen Verpackungen sowie etwaiger abnehmbarer Teile dieser Verpackungen so gestaltet sein, dass es nicht zu einer Blockierung der inneren Atemwege kommen kann. Sie müssen die Prüfung mit einer kleinen Kugel – Schablone E – der Norm EN 71-1 bestehen. Zweitens gilt die gleiche Anforderung für die abnehmbaren Teile einer zylindrischen Spielzeugverpackung mit abgerundeten Enden; somit unterliegt auch eine zylindrische Spielzeugverpackung mit abgerundeten Enden, die in zwei Einzelteile zerlegt werden kann, dieser Anforderung.

Beispiel für eine nicht-konforme Verpackung, bei der die abnehmbaren Teile der zylindrischen Spielzeugverpackung mit abgerundeten Enden die Prüfung mit einer kleinen Kugel (gemäß Schablone E) nicht bestehen:



Beispiel für eine konforme Verpackung, bei der die zylindrische Spielzeugverpackung mit abgerundeten Enden nach Durchführung der in EN 71-1:2011 Nummer 5.1 genannten Prüfungen keine abnehmbaren Teile aufweist:



Die Anforderungen gelten für alle Spielzeugverpackungen, unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe. Kleine Kunststoffbeutel sind nicht betroffen, da sie nicht kugel-, ei- oder ellipsenförmig sind. Kleine Teile sind in der Verpackung für Spielzeug zulässig, mit Ausnahme der gesonderten Verpackung für in Lebensmitteln enthaltenes oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug.

11.1.11. Nummer 4 Buchstabe h

(h) Spielzeug, das mit einem Lebensmittel so verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, damit das Spielzeug zugänglich wird, ist verboten. Teile von Spielzeug, die unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht sind, müssen die in den Buchstaben c und d genannten Anforderungen erfüllen.

Dieser erste Satz verbietet bestimmte Arten von Produkten, die aus einem Spielzeug und Lebensmittel bestehen, d. h. Spielzeug, das zum Zeitpunkt des Verzehrs *fest* mit dem Lebensmittel verbunden ist. „Fest verbunden“ bedeutet, dass die Lebensmittelprodukte tatsächlich verzehrt – und nicht nur abgenommen – werden müssen, um direkten Zugang zu dem kompletten Spielzeug zu erhalten (kein Teil des Spielzeugs ist zugänglich, bevor das Lebensmittel verzehrt ist). Damit diese Anforderung greift, müssen drei Kriterien erfüllt sein: Das Spielzeug befindet sich im Inneren des Lebensmittels, ist mit dem Lebensmittel verbunden **und** ist ohne Verzehr des Lebensmittels nicht zugänglich. Ein Beispiel ist ein Spielzeug, das vollständig mit einer Süßigkeit überzogen. Damit das Spielzeug im Inneren der Süßigkeit zugänglich wird, muss das Kind die Süßigkeit essen.

Im Gegensatz zur vorstehenden Anforderung an das Spielzeug legt der zweite Satz Anforderungen für Teile von Spielzeug fest, die auf andere Weise unmittelbar an einem Lebensmittelprodukt angebracht sind, das heißt, für Teile von Spielzeug, die an dem Lebensmittelteil eines Lebensmittelprodukts angebracht, aber ohne Verzehr des Lebensmittelprodukts zugänglich sind. Teile des Spielzeugs sind also ohne vorherigen Verzehr des Lebensmittels zugänglich, oder Teile können zugänglich sein, indem das Lebensmittel mit der Hand abgenommen wird, da das Lebensmittel nicht fest verbunden ist. Im Sinne der genannten Bedingungen dürfen das Spielzeug und seine Teile keine kleinen Teile enthalten, die zum Ersticken führen können, und dürfen keine Blockierung der internen Atemwege verursachen, indem sie sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben. Beispiele für diese Produkte sind Spielzeug-Süßwarenlippenstifte und bestimmte Party-Lutscher. Diese Teile von Spielzeugen müssen, wenn zutreffend, die Anforderungen von Nummer 4 Buchstabe c (Blockierung der internen Atemwege – Prüfung mit kleiner Kugel, Schablone E) und Nummer 4 Buchstabe d (Verbot von kleinen Teilen, unabhängig von der Alterskategorie, für die sie vorgesehen sind) erfüllen. Wie oben erläutert, gilt Nummer 4 Buchstabe c für alle Spielzeuge; daher wird hier nur zur Verdeutlichung auf diese Nummer verwiesen. Es ist nicht zulässig, in diesen Fällen den Alters-Warnhinweis „nicht geeignet...“ zu verwenden.

Beispiele für Teile von Spielzeug, das auf andere Weise unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht ist, sind in Erläuterung IV zu finden.

11.1.12. Nummer 5

Wasserspielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko eines Nachlassens der Schwimmfähigkeit des Spielzeugs und des dem Kind gebotenen Haltes bei der für das Spielzeug empfohlenen Benutzungsart so gering wie möglich ist.

Diese Nummer legt eine Sicherheitsanforderung für Wasserspielzeug fest. Wasserspielzeug wird in Artikel 3 definiert als Spielzeug, das zur Benutzung im flachen

Wasser bestimmt und dazu geeignet ist, ein Kind auf dem Wasser zu tragen oder über Wasser zu halten (siehe auch das Leitliniendokument Nr. 7 zu Wasserspielzeug http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/guidance/index_en.htm). Diese Spielzeuge sind so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko eines Nachlassens der Schwimmfähigkeit des Spielzeugs und des dem Kind gebotenen Haltes so gering wie möglich ist. Die für das Spielzeug empfohlene Benutzungsart ist bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, ob das genannte Risiko so weit wie möglich reduziert wurde. Diese Anforderung wird in der Norm EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt. Wasserspielzeug muss auch die sonstigen anwendbaren Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie (kleine Teile, ...) erfüllen.

11.1.13. Nummer 6

Spielzeug, zu dessen Innerem Zugang besteht und das somit einen geschlossenen Raum für den Benutzer bildet, muss einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können.

Diese Nummer legt Anforderungen für Spielzeug fest, zu dessen Innerem Zugang besteht, z. B. Zelte und einige Aktivitätsspielzeuge. Sie müssen einen Ausgang besitzen, und dieser Ausgang muss so gestaltet und hergestellt sein, dass ihn die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

11.1.14. Nummer 7

Spielzeug, das seinen Benutzern Beweglichkeit verleiht, ist nach Möglichkeit mit dem Spielzeugtyp angepassten Bremsvorrichtungen zu versehen, die der Bewegungsenergie des Spielzeugs angemessen sind. Diese Vorrichtung muss von den Benutzern leicht und ohne das Risiko, dass sie durch Schleudern zu Fall kommen, oder ohne das Risiko sonstiger schädlicher Wirkungen für Benutzer oder Dritte, gebraucht werden können.

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von elektrisch angetriebenen Aufsitzfahrzeugen muss so beschränkt werden, dass das Verletzungsrisiko so gering wie möglich ist.

Diese Nummer legt erstens Anforderungen für alle Spielzeuge fest, die Mobilität verleihen, z. B. Fahrräder, Roller, elektrisch angetriebenes Spielzeug und Rollschuhe. Diese sollten nach Möglichkeit über Bremsvorrichtungen verfügen. Diese Bremsvorrichtungen müssen mit dem Spielzeugtyp konform und der vom Spielzeug entwickelten Bewegungsenergie angemessen sein. Darüber hinaus muss die Vorrichtung von den Benutzern leicht bedient werden können, und das Risiko, dass sie durch Schleudern zu Fall kommen, oder das Risiko sonstiger schädlicher Wirkungen für Benutzer oder Dritte muss berücksichtigt werden. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

Zweitens enthält diese Nummer eine Anforderung für elektrisch angetriebene Aufsitzfahrzeuge. Ihre Höchstgeschwindigkeit muss so beschränkt werden, dass das Verletzungsrisiko so gering wie möglich ist. Der Begriff „bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit“ ist in Artikel 3 Nummer 20 definiert.

11.1.15. Nummer 8

Form und Aufbau von Projektilen und die Bewegungsenergie, die diese beim Abschuss durch ein hierfür vorgesehenes Spielzeug entfalten können, sind so zu wählen, dass für den Benutzer des Spielzeugs oder für Dritte unter Berücksichtigung der Art des Spielzeugs keine Verletzungsgefahr besteht.

Diese Nummer legt eine Anforderung für die Bewegungsenergie von Spielzeugprojektilen fest. Diese müssen in Form und Aufbau so beschaffen sein, dass für den Benutzer des Spielzeugs oder für Dritte keine Verletzungsgefahr besteht, wenn die Projektilen von einem für diesen Zweck vorgesehenen Spielzeug abgeschossen werden und die Art des Spielzeugs berücksichtigt wird. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

11.1.16. Nummer 9 Buchstabe a

Spielzeug ist so herzustellen, dass

(a) die höchste und niedrigste Temperatur, die von allen zugänglichen Außenseiten erreicht wird, bei Berührung keine Verletzung verursacht, und

Diese Nummer enthält erstens unter Buchstabe a eine Anforderung bezüglich der höchsten und niedrigsten Temperatur, die auf allen zugänglichen Außenseiten erreicht werden darf. Die höchste und niedrigste Temperatur der Oberflächen darf bei Berührung keine Verletzung verursachen. Spielzeug darf also keine Heiz- oder Brennelemente enthalten, die bei Berührung Verletzungen hervorrufen könnten. Hinsichtlich der niedrigsten Temperatur gilt, dass Spielzeuge nicht aus Materialien hergestellt sein dürfen, die Verletzungen aufgrund einer kalten Oberfläche verursachen können. Beispielsweise darf Druckgas, das beim Ausdehnen eine kalte Oberfläche entstehen lässt, keine Verletzungen infolge von Berührungen dieser Oberfläche hervorrufen. Diese Anforderung wird zum Teil in der EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) behandelt.

Ein Beispiel für ein Spielzeug, bei dem die niedrigsten Temperaturen beurteilt werden sollten, ist ein Wissenschafts-Experimentierkasten, bei dem Kinder erfahren können, wie sich die Temperatur verändert, wenn ein unter Druck stehendes Gas wieder auf atmosphärischen Druck gebracht wird. (Dabei sinkt die Behältertemperatur.)

11.1.17. Nummer 9 Buchstabe b

(b) Flüssigkeiten, Dämpfe und Gase in dem Spielzeug keine so hohen Temperaturen oder Drücke erreichen, dass bei ihrem Entweichen – soweit dieses Entweichen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Spielzeugs unerlässlich ist – Verbrennungen oder sonstige Körperschäden verursacht werden können.

Buchstabe b legt Anforderungen für Flüssigkeiten und Gase in Spielzeug fest. Diese dürfen keine so hohen Temperaturen oder Drücke erreichen, dass bei ihrem Entweichen aus dem Spielzeug Verbrennungen, Verbrühungen oder sonstige Körperschäden verursacht werden können. Eine Ausnahme von dieser Anforderung ist jedoch für Spielzeug vorgesehen, das zum Zwecke seines ordnungsgemäßen Funktionierens Flüssigkeiten oder Gase enthält, die hohe Temperaturen erreichen.

11.1.18. Nummer 10

Spielzeug, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben, ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauergeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet.

Diese Nummer legt eine Anforderung für Spielzeug fest, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben. Die Anforderung gilt also nicht für die Geräusche, die von einem Spielzeug stammen, das eindeutig nicht für die Erzeugung von Geräuschen vorgesehen ist (z. B. von einem platzenden Ballon oder von einem Ballon, der von einem Kind ohne Hilfsmittel zum „Quietschen“ gebracht werden könnte), sondern für Spielzeug, das eigens dafür vorgesehen wurde, Geräusche zu erzeugen. Diese Spielzeuge sind so zu gestalten und herzustellen, dass ihr Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet. Dies gilt sowohl für Impuls- als auch für Dauergeräusche. Die einzuhaltenden Spitzen- (Höchst-)werte sind EN 71-1:2011 (siehe Anhang ZA) zu entnehmen.

11.1.19. Nummer 11

Aktivitätsspielzeug ist so herzustellen, dass das Risiko des Quetschens oder Einklemmens von Körperteilen oder des Einklemmens von Kleidungsstücken sowie das Risiko von Stürzen und Stößen und das Risiko des Ertrinkens so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist jede Oberfläche eines derartigen Spielzeugs, auf der ein Kind oder mehrere Kinder spielen können, so zu gestalten, dass sie das Gewicht dieser Kinder tragen kann.

Diese Nummer betrifft Aktivitätsspielzeuge, die in Artikel 3 Nummer 21 definiert sind. Erstens müssen sie so hergestellt werden, dass die folgenden Risiken auf ein Minimum reduziert werden: Quetschen oder Einklemmen von Körperteilen oder Einklemmen von Kleidungsstücken sowie das Risiko von Stürzen und Stößen und Ertrinken. Zweitens wird insbesondere gefordert, dass jede Oberfläche, auf der ein Kind oder mehrere Kinder spielen können, so gestaltet sein muss, dass sie das Gewicht dieser Kinder während der statischen und dynamischen Verwendung tragen kann. Diese Anforderung wird in der EN 71-8 behandelt. Aktivitätsspielzeug muss auch die übrigen anwendbaren Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie erfüllen, woraus folgt, dass Aktivitätsspielzeug auch andere anwendbare Anforderungen der Normenreihe EN 71 erfüllen muss.

11.2. II ENTZÜNDBARKEIT

11.2.1. Nummer 1

Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie fangen bei direkter Einwirkung einer Flamme, eines Funkens oder einer anderen möglichen Zündquelle kein Feuer.
 - (b) Sie sind schwer entzündbar (d. h. die Flamme erlischt, sobald die Entzündungsursache nicht mehr besteht).
 - (c) Nachdem sie Feuer gefangen haben, brennen sie langsam und ermöglichen nur eine langsame Ausbreitung des Feuers.
 - (d) Ungeachtet der chemischen Zusammensetzung des Spielzeugs sind sie so gestaltet, dass sie den Abbrand mechanisch verlangsamen.
- Solche brennbaren Materialien dürfen keine Entzündungsgefahr für andere im Spielzeug verwendeten Materialien darstellen.

Absatz 1 legt die Grundregel für Entzündbarkeit fest: Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Das heißt, Spielzeug muss aus Materialien bestehen, die eine oder mehrere der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Die erste Möglichkeit zur Erfüllung der Entzündbarkeitsanforderung besteht darin, dass das Spielzeug kein Feuer fängt, wenn eine potenzielle Brandquelle wie eine Flamme oder ein Funke direkt darauf einwirkt (Buchstabe a).

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass das Spielzeug schwer entzündbar ist; das heißt, die Flamme erlischt, sobald die Entzündungsursache nicht mehr besteht (Buchstabe b).

Die dritte Möglichkeit zur Erfüllung der Entzündbarkeitsanforderung besteht darin, dass das Spielzeug, wenn es Feuer gefangen hat, langsam brennt und sich die Flamme langsam ausbreitet (Buchstabe c).

Die vierte Möglichkeit, die Entzündbarkeitsanforderung zu erfüllen, besteht darin, das Spielzeug so zu gestalten, dass der Abbrand mechanisch verlangsamt wird. Daher ist der Einsatz chemischer Flammschutzmittel zur Verlangsamung des Abbrands in diesem Falle nicht möglich.

Die erste, zweite und dritte Möglichkeit schließen den Einsatz von Flammschutzmitteln nicht aus, vorausgesetzt natürlich, dass sie nicht verboten oder chemisch unsicher sind und dass die in dieser Richtlinie festgelegten (chemischen) Bestimmungen eingehalten werden.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die brennbaren Materialien, sofern vorhanden, keine Entzündungsgefahr für andere in Spielzeugen verwendeten Materialien darstellen. Diese Anforderung wird in der EN 71-2 behandelt.

11.2.2. Nummer 2

Spielzeug, das aufgrund von für seinen Gebrauch notwendigen Eigenschaften Stoffe oder Gemische enthält, die die Kriterien für die Einstufung nach Anlage B Abschnitt 1 erfüllen, insbesondere Materialien und Ausrüstung für chemische Experimente, Modellbau, Modelliermassen für Plastik oder Keramik, Emaillieren sowie fotografische und ähnliche Arbeiten, darf keine Stoffe oder Gemische enthalten, die bei Verlust nicht entzündbarer Bestandteile entzündbar werden können.

Dieser Absatz legt eine spezielle Regel für Spielzeug fest, das im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung und aufgrund von für seinen Gebrauch notwendigen Eigenschaften als gefährlich eingestufte Stoffe oder Gemische enthält. Die anzuwendenden Einstufungskriterien sind in Abschnitt 1 von Anlage B zu Anhang II festgelegt. Diese Bestimmung betrifft insbesondere Materialien und Ausrüstung für chemische Experimente, Modellbau, Modelliermassen für Plastik oder Keramik, Emaillieren sowie fotografische und ähnliche Arbeiten. Spielzeug dieser Art darf keine Stoffe oder Gemische enthalten, die bei Verlust nicht entzündbarer Bestandteile entzündbar werden können.

11.2.3. Nummer 3

Spielzeug außer Amorces darf bei Gebrauch gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 weder explosiv sein noch explosive Teile oder Stoffe enthalten.

Dieser Absatz verlangt, dass Spielzeug weder explosiv sein noch Teile oder Stoffe enthalten darf, die explosiv sind, wenn das Spielzeug gemäß der Vorschrift in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwendet wird. Für Amorces wird jedoch eine Ausnahme festgelegt.

11.2.4. Nummer 4

Spielzeug, insbesondere chemische Spiele und Spielzeuge, darf keine Stoffe oder Gemische enthalten:

- (a) die in vermischtem Zustand entweder durch chemische Reaktionen oder Erhitzung explodieren können;
- (b) die durch Vermischung mit oxidierenden (brandfördernden) Stoffen explodieren können oder
- (c) die flüchtige und an der Luft entzündbare Verbindungen enthalten, die ein entzündbares oder explosives Gemisch mit Luft bilden können.

Dieser Absatz betrifft ebenfalls Explosionen und Entzündbarkeit und insbesondere Spielzeug wie chemische Spiele und Spielzeuge. Buchstabe a) fordert, dass sie bei Vermischung mit oxidierenden Stoffen weder durch chemische Reaktionen noch durch Erhitzung explodieren dürfen. Buchstabe b) fordert, dass die Stoffe oder Gemische in Spielzeug keine flüchtigen und an der Luft entzündbaren Verbindungen enthalten dürfen, die ein entzündbares oder explosives Gemisch mit Luft bilden können.

11.3. III CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

11.3.1. Nummer 1

Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es bei Gebrauch gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 die menschliche Gesundheit im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es besteht, nicht schädigen kann. Spielzeug muss den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen bzw. über Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische entsprechen.

Dieser Absatz legt die allgemeinen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf chemische Stoffe oder Gemische in Spielzeug fest. Er ist von den Herstellern stets zu beachten, und die nationalen Durchsetzungsbehörden können Maßnahmen gegen Spielzeug ergreifen, das diese Anforderung nicht erfüllt, auch wenn es den spezifischeren Anforderungen im übrigen Text dieses Abschnitts über chemische Eigenschaften entspricht.

Diese Bestimmung verlangt, dass Spielzeug so gestaltet und hergestellt wird, dass es die menschliche Gesundheit im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es besteht, nicht schädigen kann. Diese Bestimmung ist somit insofern risikobasiert, als sie die Verwendung von Spielzeugen, die gefährliche chemische Stoffe enthalten, welche jedoch unter keinen Umständen austreten können (d. h. gegenüber denen keine Exposition gegeben ist), nicht untersagt (sofern keine anderweitigen Beschränkungen/Verbote in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie oder in anderen Rechtsvorschriften anwendbar sind (siehe den zweiten Teil dieses Absatzes)). Darüber hinaus betrifft sie Situationen, in denen Spielzeug gemäß den Vorgaben in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwendet wird (d. h. bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch des Spielzeugs unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern).

Der zweite Teil dieses Absatzes stellt klar, dass alle Spielzeuge den allgemeinen Rechtsvorschriften der EU zu chemischen Stoffen entsprechen müssen, d. h. den Rechtsvorschriften, die sich auf bestimmte Erzeugnisse beziehen bzw. Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische festlegen.

Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU sind der Webseite http://ec.europa.eu/growth/sectors/toys/safety/legislation/index_en.htm zu entnehmen.

Diese Rechtsvorschriften sind umfangreich und werden in der Bestimmung nicht erschöpfend genannt. Ein wichtiger Bestandteil der Rechtsvorschriften ist die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Dies bedeutet, dass unter anderem die Anforderungen in Bezug auf Phthalate, Benzol, Azofarbstoffe, Nickel, ... erfüllt werden müssen. Der Ausschuss für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erstellt wissenschaftliche Stellungnahmen zu den Gefahren und Risiken chemischer Stoffe im Rahmen von REACH und CLP, während die Wissenschaftsausschüsse der GD SANTE in sektorspezifischen Fragen wissenschaftlich beratend tätig sein werden.

Weitere wichtige Rechtsakte sind die angenommenen Umweltschutzvorschriften. Mit den allgemeinen und spezifischen chemischen Anforderungen dieser Richtlinie sollten Kinder vor Gesundheitsschäden durch bestimmte Stoffe in Spielzeugen geschützt werden,

während umweltrelevante Eigenschaften von Spielzeug durch für elektrisches und elektronisches Spielzeug geltende horizontale umweltrechtliche Vorschriften geregelt werden, insbesondere durch die Richtlinie 2011/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) (Neufassung) und die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Im Übrigen werden Umweltfragen im Zusammenhang mit Abfällen in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008, Verpackungen und Verpackungsabfälle betreffende Fragen in der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 und Fragen im Zusammenhang mit Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren in der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 geregelt.

11.3.2. Nummer 2

Spielzeug, bei dem es sich selbst um Stoffe oder Gemische handelt, muss auch der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe,⁵ der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁷ – soweit anwendbar – in Bezug auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische entsprechen.

Dieser Absatz bestimmt für Spielzeuge, die selbst Stoffe oder Gemische sind, dass sie der Richtlinie 67/548/EWG (Gefahrstoffrichtlinie, DSD) und Richtlinie 1999/45/EWG (Richtlinie über gefährliche Zubereitungen, DPD) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) entsprechen müssen. Letztere ersetzt die DSD und DPD seit dem 1. Juni 2015.

In Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung in Artikel 61 Absatz 4 Unterabsatz 2 der CLP-Verordnung, wonach Spielzeug, das selbst ein Gemisch ist und das gemäß der Bestimmungen der DPD eingestuft, gekennzeichnet und verpackt ist und bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wird, d. h. es ist zu diesem Datum bereits Teil der Lieferkette, kann die Neukennzeichnung und -verpackung gemäß den CLP-Vorschriften bis zum 1. Juni 2017 verschoben werden. Demnach darf das Gemisch bis zum 1. Juni 2017 weiterhin mit dem DPD-Kennzeichnungsetikett in der Lieferkette verkauft werden. Wenn ein Gemisch aber auf seinem Weg durch die Lieferkette in eine andere Verpackung umgefüllt wird und der entsprechende Lieferant (Neuabfüller) die Verpackung so ändert,

⁵ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁶ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

⁷ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

dass andere Kennzeichnungselemente notwendig werden, muss er das Kennzeichnungsetikett an die CLP-Anforderungen anpassen. Er darf dann nicht mehr die DPD-Kennzeichnung verwenden, sofern ihm die relevanten CLP-Einstufungen, z. B. in einem Sicherheitsdatenblatt, verfügbar gemacht wurden.⁸ Ab dem 1. Juni 2017 müssen alle Kennzeichnungen und Verpackungen von Spielzeugen, die selbst Gemische sind, mit der CLP übereinstimmen.

11.3.3. Nummer 3

Unbeschadet der geltenden Einschränkungen gemäß Nummer 1 zweiter Absatz dürfen Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.

Nummer 3 betrifft die Verwendung von CMR-Stoffen in Spielzeug. Dabei handelt es sich um Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden. CMR-Stoffe all dieser Kategorien sind in Spielzeug oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wirkt sich jedoch nicht auf die Anwendung der Beschränkungen gemäß den allgemeinen chemiebezogenen Rechtsvorschriften aus, wie in Nummer 1 Absatz 2 festgelegt.

Der Begriff „aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbare Teile“ von Spielzeug kann von seiner Bedeutung her als ähnlich zu dem Begriff „homogener Werkstoff“ angesehen werden, der in der Entscheidung der Kommission 2005/618/EG zur Änderung der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG verwendet wird. Diese Begriffsbestimmungen beschreiben eine Situation, in der beispielsweise ein Grundmaterial mit einer Farbschicht versehen ist, auch wenn diese Farbschicht mikroskopisch dünn ist.

„Aufgrund der Struktur unterscheidbar“ bedeutet, dass eine deutliche Abgrenzung vorhanden ist. Ein „aufgrund seiner Struktur unterscheidbares“ Teil hebt sich visuell von seiner Umgebung ab; dieser Begriff hat eine weiter gefasste Bedeutung als „Teil“. Der Begriff „Teil“ steht normalerweise für etwas, das an einem hergestellten Artikel, z. B. einem Spielzeug, montiert oder davon getrennt werden kann. Ein Fahrrad besteht beispielsweise aus den folgenden Teilen: Rahmen, Sattel, Räder, Lenker, Kette, Bremsen usw. Viele dieser Teile sind jedoch keine homogenen Werkstoffe. Beispielsweise kann ein Fahrradsattel sowohl Metalle als auch Kunststoffe enthalten, die nicht auf einfache Weise voneinander trennbar sind. Nichtsdestoweniger wären die Metall- und Kunststoffbereiche innerhalb dieses Teils visuell unterscheidbar (auch wenn das Teil aufgetrennt werden muss, um sie zu sehen), und die Metall- und Kunststoffbereiche innerhalb des Teils werden als die „aufgrund ihrer Struktur unterscheidbaren Teile“ jenes „Teils“ des Spielzeugs betrachtet.

Durch den Begriff „aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbare Teile“ soll sichergestellt werden, dass die Konzentrationsgrenzwerte für die chemischen Stoffe, für die in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie Beschränkungen gelten, für alle Bereiche des Spielzeugs gelten, die für die Sicherheit von Kindern von Bedeutung sein könnten.

⁸ Vgl. ECHA, Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, 2011 http://echa.europa.eu/documents/10162/13562/clp_labelling_de.pdf, S. 5.

11.3.4. Nummer 4

Abweichend von Nummer 3 dürfen Stoffe oder Gemische, die als CMR der in Anlage B Abschnitt 3 genannten Kategorien eingestuft sind, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten unter mindestens einer der folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- (a) Diese Stoffe und Gemische sind in Einzelkonzentrationen enthalten, die den einschlägigen Konzentrationen entsprechen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt wurden, auf die in Anlage B Abschnitt 2 für die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, verwiesen wird, oder die kleiner sind als diese;
- (b) diese Stoffe und Gemische sind in keiner Form für Kinder zugänglich, auch nicht durch Einatmen, wenn das Spielzeug wie in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 angegeben benutzt wird;
- (c) es wurde eine Entscheidung gemäß Artikel 46 Absatz 3 getroffen, den Stoff oder das Gemisch sowie dessen Verwendung zuzulassen, und der betreffende Stoff oder das Gemisch und die erlaubten Verwendungen wurden in Anlage A aufgeführt.

Eine solche Entscheidung kann unter folgenden Voraussetzungen getroffen werden:

- (i) Der zuständige wissenschaftliche Ausschuss hat die Verwendung des Stoffs oder des betreffenden Gemischs geprüft und insbesondere im Hinblick auf eine Exposition als sicher bewertet;
- (ii) es gibt einer dokumentierten Analyse der Alternativen zufolge keine geeigneten Alternativstoffe oder -gemische, und
- (iii) die Verwendung des Stoffes oder des Gemischs in Erzeugnissen für Verbraucher ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten.

Die Kommission beauftragt den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss mit einer Neubewertung dieser Stoffe oder Gemische, sobald Sicherheitsbedenken auftreten, mindestens jedoch alle fünf Jahre nach dem Datum, an dem die Entscheidung im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 getroffen wurde.

Nummer 4 legt die Bedingungen für die Ausnahmen von dem Verbot fest, das in Nummer 3 für zwei Kategorien von CMR festgelegt wird, nämlich die Kategorien 1A und 1B gemäß der CLP-Verordnung. Diese CMR-Kategorien sind in Abschnitt 3 der Anlage B zu Anhang II festgelegt (Erläuterung der Kategorien siehe unten).

Als Voraussetzung dafür, die oben genannten Kategorien von dem Verbot auszunehmen, muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Buchstabe a) nennt die erste Möglichkeit für die Verwendung von CMR-Stoffen oder -Gemischen in Spielzeug. Dieser Fall liegt vor, wenn sie in Spielzeug oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Teilen von Spielzeugen in Einzelkonzentrationen enthalten sind, die kleiner oder gleich den einschlägigen Konzentrationsgrenzwerten sind, die für die Einstufung von Gemischen festgelegt wurden, die diese Stoffe enthalten. Diese Konzentrationsgrenzwerte sind in dem Rechtsakt festgelegt, auf den in Teil 2 von Anlage B zu Anhang II verwiesen wird (Erläuterung siehe unten).

Buchstabe b) nennt eine zweite Möglichkeit für die Verwendung von CMR-Stoffen oder -Gemischen der betreffenden Kategorien. Diese ist dann gegeben, wenn der Stoff oder

das Gemisch in keiner Form für Kinder zugänglich ist, auch nicht durch Einatmen. Die Unzugänglichkeit wird bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch des Spielzeugs unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern beurteilt. Die Nummern 8.3; 8.4; 8.5; 8.7; 8.8; 8.9; 8.10 von EN 71-1:2011 müssen durchgeführt werden, um die Unzugänglichkeit sicherzustellen. Dieses Kriterium ist nicht erschöpfend, da es die Exposition beim Einatmen nicht abdeckt.

Buchstabe c) nennt den dritten Fall, in dem CMR-Stoffe der betreffenden Kategorien in Spielzeug verwendet werden können. Dieser liegt dann vor, wenn für sie durch eine Entscheidung der Kommission, die mit dem Komitologie-Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 3 getroffen wurde, eine Ausnahme beschlossen wurde. Darüber hinaus muss der Stoff oder das Gemisch und die erlaubte Verwendung in Anhang II Anlage A aufgeführt sein. Diese Entscheidung, die Verwendung der CMR-Stoffe der betreffenden Kategorien zuzulassen, kann getroffen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) Der zuständige wissenschaftliche Ausschuss hat die Verwendung des Stoffs oder Gemischs geprüft und für Kinder als sicher bewertet. Die Sicherheit wird insbesondere mit Blick auf die Exposition gegenüber dem betreffenden Stoff oder Gemisch in dem betreffenden Spielzeug beurteilt.
- ii) Es stehen keine geeigneten alternativen Stoffe oder Gemische zur Verfügung. Diese Tatsache muss bei der Analyse von Alternativen durch den Antragsteller dokumentiert werden; und
- iii) die Verwendung des betreffenden Stoffes oder Gemischs in Erzeugnissen für Verbraucher ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) verboten.

Abschließend muss die Kommission den wissenschaftlichen Ausschuss mit einer Neubewertung der zulässigen CMR-Stoffe beauftragen, sobald Sicherheitsbedenken auftreten, in jedem Falle aber alle fünf Jahre nach dem Datum, an dem die Entscheidung zur Zulassung des Stoffes oder Gemischs und seiner Verwendung getroffen wurde.

11.3.5. Nummer 5

Abweichend von Nummer 3 dürfen Stoffe oder Gemische, die als CMR der in Anlage B Abschnitt 4 genannten Kategorien eingestuft sind, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- (a) Diese Stoffe und Gemische sind in Einzelkonzentrationen enthalten, die den einschlägigen Konzentrationen entsprechen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt wurden, auf die in Anlage B Abschnitt 2 für die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, verwiesen wird, oder die kleiner sind als diese;
- (b) diese Stoffe und Gemische sind in keiner Form für Kinder zugänglich, auch nicht durch Einatmen, wenn das Spielzeug wie in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 angegeben benutzt wird; oder
- (c) es wurde eine Entscheidung gemäß Artikel 46 Absatz 3 getroffen, den Stoff oder das Gemisch sowie dessen Verwendung zuzulassen, und der betreffende Stoff oder das Gemisch und die erlaubten Verwendungen wurden in Anlage A aufgeführt.

Eine solche Entscheidung kann unter folgenden Voraussetzungen getroffen werden:

- (i) Der zuständige wissenschaftliche Ausschuss hat die Verwendung des Stoffs oder des betreffenden Gemischs geprüft und insbesondere im Hinblick auf eine Exposition als sicher bewertet; und

(ii) die Verwendung des Stoffes oder des Gemischs in Erzeugnissen für Verbraucher ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten.

Die Kommission beauftragt den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss mit einer Neubewertung dieser Stoffe oder Gemische, sobald Sicherheitsbedenken auftreten, mindestens jedoch alle fünf Jahre nach dem Datum, an dem die Entscheidung im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 getroffen wurde.

Nummer 5 legt die Bedingungen für die Ausnahmen von dem Verbot fest, das in Nummer 3 für eine Kategorie von CMR-Stoffen festgelegt wurde, nämlich Kategorie 2 gemäß der CLP-Verordnung. Diese CRM-Kategorie ist in Abschnitt 4 der Anlage B zu Anhang II festgelegt (Erläuterung der Kategorie siehe unten).

Als Voraussetzung dafür, die oben genannten Kategorien von dem Verbot auszunehmen, muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Buchstabe a) nennt die erste Möglichkeit für die Verwendung von CMR-Stoffen oder -Gemischen in Spielzeug. Dieser Fall ist gegeben, wenn CMR-Stoffe oder -Gemische in Spielzeug oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Teilen von Spielzeugen in Einzelkonzentrationen enthalten sind, die kleiner oder gleich den einschlägigen Konzentrationsgrenzwerten sind, die für die Einstufung von Gemischen festgelegt wurden, die diese Stoffe enthalten. Diese Konzentrationsgrenzwerte sind in dem Rechtsakt festgelegt, auf den in Teil 2 der Anlage B zu Anhang II verwiesen wird (Erläuterung siehe unten). Diese Möglichkeit zur Verwendung von CMR-Stoffen oder -Gemischen wird vorgesehen, da sie unterhalb dieses Grenzwerts als sicher angesehen werden.

Buchstabe b) nennt eine zweite Möglichkeit für die Verwendung von CMR-Stoffen oder -Gemischen der betreffenden Kategorien. Diese ist dann gegeben, wenn der Stoff oder das Gemisch in keiner Form (auch nicht durch Einatmen) für Kinder zugänglich ist. Die Unzugänglichkeit wird bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch des Spielzeugs unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern beurteilt. Die Nummern 8.3; 8.4; 8.5; 8.7; 8.8; 8.9; 8.10 von EN 71-1:2011 müssen durchgeführt werden, um die Unzugänglichkeit sicherzustellen. Dieses Kriterium ist nicht erschöpfend, da es die Exposition beim Einatmen nicht abdeckt.

Buchstabe c) nennt den dritten Fall, in dem CMR-Stoffe der betreffenden Kategorie in Spielzeug verwendet werden können. Dieser liegt dann vor, wenn für sie durch eine Entscheidung der Kommission, die mit dem Komitologie-Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 3 getroffen wurde, eine Ausnahme beschlossen wurde. Darüber hinaus muss der Stoff oder das Gemisch und die erlaubte Verwendung in Anhang II Anlage A aufgeführt sein. Diese Entscheidung, die Verwendung der CMR-Stoffe der betreffenden Kategorien zuzulassen, kann getroffen werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Der zuständige wissenschaftliche Ausschuss hat die Verwendung des Stoffs oder Gemischs geprüft und für Kinder als sicher bewertet. Die Sicherheit wird insbesondere mit Blick auf die Exposition gegenüber dem betreffenden Stoff oder Gemisch in dem betreffenden Spielzeug beurteilt.

ii) Die Verwendung des betreffenden Stoffes oder Gemischs in Erzeugnissen für Verbraucher ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) verboten.

Im Vergleich zu den Bedingungen für die Ausnahmeregelung gemäß Nummer 4 ist in diesem Absatz das Fehlen einer geeigneten Alternative keine Voraussetzung für eine Zulassung der betreffenden CMR-Stoffe.

Abschließend muss die Kommission den wissenschaftlichen Ausschuss mit einer Neubewertung der zulässigen CMR-Stoffe beauftragen, sobald Sicherheitsbedenken auftreten, in jedem Falle aber alle fünf Jahre ab dem Datum, an dem die Entscheidung zur Zulassung des Stoffes oder Gemischs und seiner Verwendung getroffen wurde.

11.3.6. Nummer 6

Die Nummern 3, 4 und 5 gelten nicht für Nickel in rostfreiem Stahl.

Diese Nummer legt eine spezifische Ausnahme von den Bestimmungen für CMR-Stoffe der Nummern 3, 4 und 5 fest, und zwar für Nickel in rostfreiem Stahl, da seine Sicherheit nachgewiesen wurde.

Anmerkung: Diese Ausnahmeregelung für Nickel in rostfreiem Stahl gilt nicht für Nickel in Beschichtungen.

11.3.7. Nummer 7

Die Nummern 3, 4 und 5 gelten nicht für Materialien, die die in Anlage C festgelegten spezifischen Grenzwerte einhalten, oder bis solche Bestimmungen festgelegt wurden, jedoch nicht länger als bis zum ...□ für Materialien, die durch die Bestimmungen für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und den damit in Zusammenhang stehenden speziellen Maßnahmen für besondere Materialien abgedeckt werden und diesen entsprechen.

Diese Nummer legt eine Ausnahme von der CMR-Vorschrift für Materialien fest, die die in Anhang C festgelegten spezifischen Grenzwerte einhalten. Diese Werte werden durch eine Entscheidung der Kommission gemäß dem Komitologie-Verfahren von Artikel 46 Absatz 2 festgelegt.

Die in Anhang C genannten Chemikalien sind chemische Stoffe, die strengere Grenzwerte einhalten und in Spielzeug verwendet werden können, das für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist, sowie in Spielzeug, das dafür vorgesehen ist, in den Mund genommen zu werden. Die Festlegung strengerer Grenzwerte ist durch das hohe Maß an Exposition gerechtfertigt, die mit diesen beiden spezifischen Spielzeugkategorien verbunden ist. Diese spezifischen Grenzwerte sind daher für die oben genannten Spielzeuge verpflichtend, können aber auch für alle anderen Spielzeugkategorien angesetzt werden.

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wird festgelegt, welche Materialien in ihren Anwendungsbereich fallen:

* Acht Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

„Diese Verordnung gilt für Materialien und Gegenstände [...], die als Fertigerzeugnis
a) dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder
b) bereits mit Lebensmittel in Berührung sind und dazu bestimmt sind, oder
c) vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer
Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an
Lebensmittel abgeben.“

Bis derartige spezifische Bestimmungen angenommen worden sind, längstens aber bis zum 20. Juli 2017, gelten die gleichen Ausnahmeregelungen auch für Materialien, die von den Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien, d. h. der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und den einschlägigen spezifischen Maßnahmen für bestimmte Materialien, abgedeckt werden und diesen entsprechen. Daher sind diese Materialien während dieses begrenzten Zeitraums ohne weitere Prüfung für Spielzeug zugelassen. Weitere Informationen sind der Website http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/foodcontact/legisl_list_en.htm zu entnehmen.

11.3.8. Nummer 8

Unbeschadet der Anwendung der Nummern 3 und 4 dürfen Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe nicht in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, oder in Spielzeug, das in den Mund gesteckt werden soll, wenn die Migration der Stoffe 0,05 mg/kg für Nitrosamine und 1 mg/kg für nitrosierbare Stoffe entspricht oder diesen Gehalt überschreitet.

Diese Nummer legt spezifische Grenzwerte für N-Nitrosamine und für N-nitrosierbare Stoffe in Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten oder in anderem Spielzeug fest, das in den Mund genommen werden soll. Diese Werte müssen zusätzlich zu den Bestimmungen in den Nummern 3 und 4 eingehalten werden. Diese Grenzwerte sind 0,05 mg/kg für N-Nitrosamine und 1 mg/kg für N-nitrosierbare Stoffe.

Für Nitrosamine grenzt die Formulierung „das in den Mund gesteckt werden soll“ die Anwendung auf Spielzeug wie Ballons ein, für diese Bestimmung tatsächlich relevant ist, und schließt Fahrradreifen aus, bei denen diese Relevanz nicht gegeben ist. In Bezug auf andere Materialien sind diese Grenzwerte insbesondere für Gummi oder Fingermalfarben von Bedeutung. Kunststoffe wie Polyethylen und PVC enthalten normalerweise keine Amine und daher in der Regel auch keine Nitrosamine. In den letztgenannten Fällen wäre eine Prüfung nicht erforderlich.

11.3.9. Nummer 9

Die Kommission bewertet systematisch und regelmäßig das Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder Materialien in Spielzeug. In diesen Bewertungen werden Mitteilungen der Marktüberwachungsbehörden und Bedenken der Mitgliedstaaten und der Beteiligten berücksichtigt.

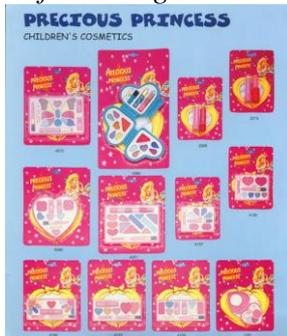
Nummer 9 legt eine Verpflichtung für die Kommission fest, das Vorkommen gefährlicher Stoffe in Spielzeug systematisch und regelmäßig neu zu bewerten. In dieser Bewertung, die auch im Rahmen von REACH durchgeführt werden kann, sofern sich der Anwendungsbereich nicht auf Spielzeug beschränkt, müssen die Mitteilungen der Marktüberwachung und die von den Mitgliedstaaten und Beteiligten (Industrie und Verbraucher, notifizierte Stellen, Standardisierungsorganisationen) geäußerten Bedenken berücksichtigt werden.

Kosmetikspielzeug wie Puppenschminke muss den Vorschriften der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel für Zusammensetzung und Etikettierung entsprechen.⁹

Diese Nummer erläutert, dass die Kosmetikrichtlinie auf Kosmetikspielzeug wie Puppenschminke anzuwenden ist, soweit dies die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich Zusammensetzung und Etikettierung betrifft. Außerdem muss dieses Spielzeug sämtlichen einschlägigen Bestimmungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie entsprechen. Zu beachten ist ferner, dass die Kosmetikrichtlinie zum 11. Juli 2013 von der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel aufgehoben und ersetzt wurde.

Gemäß der Kosmetikverordnung sind „kosmetische Mittel“ Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

Anmerkung: Kosmetische Mittel für Kinder sind kosmetische Mittel und müssen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 erfüllen.



Es ist denkbar, dass bestimmte Arten der Verpackung und Präsentation von kosmetischen Mitteln für Kinder einen beabsichtigten Spielwert beinhalten, beispielsweise ein als Figur ausgeführter Shampoobehälter. Hier ist der Behälter (im entleerten und ausgespülten Zustand) ein Spielzeug, das Shampoo dagegen ist ein kosmetisches Mittel.



⁹ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

In Fällen, in denen das kosmetische Mittel bei solchen Anwendungen nicht wie ein kosmetisches Mittel verwendet wird, kann das ganze Produkt als Spielzeug behandelt werden. Das kosmetische Mittel muss jedoch der Kosmetikverordnung entsprechen.

Es wurden mehrere Leitlinien und Stellungnahmen zu verschiedenen Aspekten der Kosmetikrichtlinie veröffentlicht. Diese Leitlinien können unter folgenden Web-Adressen eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/index_en.htm

http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/sct/documents/out194_en.pdf

http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_sccp/docs/sccp_o_169.pdf

http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_sccp/docs/sccp_o_03j.pdf

11.3.11. Nummer 11

Spielzeug darf keinen der folgenden allergenen Duftstoffe enthalten:

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(1)	Alantwurzöl (Inula helenium)	97676-35-2
(2)	Allylisothiocyanat	57-06-7
(3)	Benzylcyanid	140-29-4
(4)	4-tert-Butylphenol	98-54-4
(5)	Chenopodiumöl	8006-99-3
(6)	Cyclamenalkohol	4756-19-8
(7)	Diethylmaleat	141-05-9
(8)	Dihydrocumarin	119-84-6
(9)	2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd	6248-20-0
(10)	3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)	40607-48-5
(11)	4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin	17874-34-9
(12)	Dimethylcitraconat	617-54-9
(13)	7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on	26651-96-7
(14)	6,10-Dimethyl-3,5,9-dodecatrien-2-on	141-10-6
(15)	Diphenylamin	122-39-4
(16)	Ethylacrylat	140-88-5

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(17)	Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen	68916-52-9
(18)	trans-2-Heptenal	18829-55-5
(19)	trans-2-Hexenaldiethylacetal	67746-30-9
(20)	trans-2-Hexenaldimethylacetal	18318-83-7
(21)	Hydroabietylalkohol	13393-93-6
(22)	4-Ethoxyphenol	622-62-8
(23)	6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol	34131-99-2
(24)	7-Methoxycoumarin	531-59-9
(25)	4-Methoxyphenol	150-76-5
(26)	4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on	943-88-4
(27)	1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on	104-27-8
(28)	Methyl-trans-2-butenolat	623-43-8
(29)	6-Methylcoumarin	92-48-8
(30)	7-Methylcoumarin	2445-83-2
(31)	5-Methyl-2,3-hexandion	13706-86-0
(32)	Costuswurzelöl (Saussurea lappa Clarke)	8023-88-9
(33)	7-Ethoxy-4-methylcoumarin	87-05-8
(34)	Hexahydrocoumarin	700-82-3
(35)	Perubalsam, roh (Exudation aus Myroxylon pereirae (Royle) Klotzsch)	8007-00-9
(36)	2-Pentylidencyclohexanon	25677-40-1
(37)	3, 6, 10-Trimethyl-3, 5, 9-undecatrien-2-on	1117-41-5
(38)	Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth)	8024-12-2
(39)	Moschus Ambrette (4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol)	83-66-9
(40)	4-Phenyl-3-buten-2-on	122-57-6

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(41)	Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7
(42)	Amylcinnamylalkohol	101-85-9
(43)	Benzylalkohol	100-51-6
(44)	Benzylsalicylat	118-58-1
(45)	Cinnamylalkohol	104-54-1
(46)	Amyl-Zimtaldehyd	104-55-2
(47)	Citral	5392-40-5
(48)	Cumarin	91-64-5
(49)	Eugenol	97-53-0
(50)	Geraniol	106-24-1
(51)	Hydroxycitronellal	107-75-5
(52)	Hydroxymethylpentylcyclohexencarboxaldehyd	31906-04-4
(53)	Isoeugenol	97-54-1
(54)	Eichenmoosextrakt	90028-68-5
(55)	Baummoosextrakt	90028-67-4

Allerdings dürfen Spuren dieser Duftstoffe vorhanden sein, sofern dies auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich ist und sofern 100 mg/kg nicht überschritten werden.

In dieser ersten Nummer sind die allergenen Duftstoffe aufgeführt, die in Spielzeug verboten sind. Die Liste enthält insgesamt 55 Stoffe. Dazu gehören erstens die allergenen Duftstoffe, die gemäß der Kosmetikrichtlinie verboten waren (Nummer 1 bis 40). Zweitens sind einige weitere allergene Duftstoffe in Spielzeug verboten, obwohl diese in kosmetischen Mitteln nur kennzeichnungspflichtig waren (Nummern 41 bis 55).

Allerdings sind Spuren dieser Stoffe unter den folgenden Bedingungen zulässig: Ihr Vorkommen ist auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis (GMP) technisch unvermeidlich und überschreitet nicht 100 mg/kg. Der Grenzwert von 100 mg/kg gilt je Duftstoff. Der Hersteller sollte diese verbotenen Duftstoffe nicht absichtlich verwenden. Der Grenzwert von 100 mg/kg wurde für die Zwecke der Marktüberwachung festgelegt. Spuren können als kleine Mengen einer Verunreinigung im Fertigerzeugnis definiert werden, wobei die Verunreinigung auf einen unbeabsichtigten Bestandteil in Rohstoffen zurückzuführen ist. Weitere Informationen über die guten Herstellungspraxis sind der EN ISO 22716 zu entnehmen.

Ferner müssen die Bezeichnungen der folgenden allergenen Duftstoffe auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett, der Verpackung oder einem Begleitzettel angegeben werden, wenn sie einem Spielzeug in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg im Spielzeug oder Teilen davon zugesetzt werden:

Nr.	Bezeichnung des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
(1)	Anisylalkohol	105-13-5
(2)	Benzylbenzoat	120-51-4
(3)	Benzylcinnamat	103-41-3
(4)	Citronellol	106-22-9
(5)	Farnesol	4602-84-0
(6)	Hexylzimtaldehyd	101-86-0
(7)	Lilial	80-54-6
(8)	d-Limonen	5989-27-5
(9)	Linalool	78-70-6
(10)	Methylheptincarboxat	111-12-6
(11)	3, -4, 2,6,6-Trimethyl-3, -2-1, -undecatrien-2-on	127-51-5

Zweitens sind in Nummer 11 die allergenen Duftstoffe genannt, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen. Die Kennzeichnung ist obligatorisch, wenn diese Stoffe einem Spielzeug in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg im Spielzeug oder Teilen davon zugesetzt werden.

Die Stoffe sind auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder in der beigegeführten Gebrauchsanweisung aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass diese Nummer (beide Listen) durch eine Entscheidung der Kommission geändert werden kann, die im Rahmen des Komitologie-Verfahrens gemäß Artikel 46 getroffen wird.

Es wurden mehrere Leitlinien zu verschiedenen Aspekten der Kosmetikrichtlinie veröffentlicht. Diese Leitlinien können auf der Website

http://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/index_en.htm eingesehen werden.

11.3.12. Nummer 12

Die Verwendung der Duftstoffe, die in den Nummern 41 bis 55 der in Nummer 11 Absatz 1 aufgeführten Liste enthalten sind, sowie der Duftstoffe, die in den Nummern 1 bis 11 der in Nummer 11 Absatz 3 dieser Nummer aufgeführten Liste enthalten sind, sind

in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn erlaubt, sofern

- (i) diese Duftstoffe klar auf der Verpackung gekennzeichnet sind und auf der Verpackung der in Anhang V Teil B Nummer 10 genannte Warnhinweis enthalten ist;
- (ii) gegebenenfalls die damit von dem Kind gemäß der Gebrauchsanweisung hergestellten Produkte den Anforderungen der Richtlinie 76/768/EWG entsprechen; und
- (iii) diese Duftstoffe gegebenenfalls mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über Nahrungsmittel in Einklang stehen.

Derartige Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn dürfen von Kindern unter 36 Monaten nicht verwendet werden und müssen Anhang V Teil B Nummer 1 entsprechen.

Diese Nummer sieht für bestimmte Arten von Spielzeug Ausnahmen von dem Verbot bestimmter in Nummer 11 genannter allergener Duftstoffe vor. Diese Ausnahmen betreffen drei Spielzeugkategorien: Brettspiele für den Geruchssinn, Spiele für den Geschmacksinn und Kosmetikkoffer gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3. Diese Spielzeugkategorien dürfen die in den Nummern 41–55 der Verbotsliste (der ersten Liste in Nummer 11) genannten allergenen Duftstoffe enthalten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) deutliche Kennzeichnung dieser Duftstoffe auf der Verpackung; ein Warnhinweis gemäß der Vorschrift in Nummer 10 von Anhang V Teil b: „Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können“;
- ii) die entstehenden Produkte, die das Kind gemäß der Anleitung hergestellt hat, entsprechen ggf. den Anforderungen der Kosmetikrichtlinie;
- iii) die Duftstoffe entsprechen ggf. den einschlägigen Rechtsvorschriften für Nahrungsmittel.

Darüber hinaus dürfen Produkte der Kategorien, für die Ausnahmen geltend gemacht werden können, nicht von Kindern unter 36 Monaten verwendet werden. Sie müssen daher den in Anhang V Teil B Nummer 1 festgelegten Warnhinweis tragen („Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ usw.).

11.3.13. Nummer 13

Unbeschadet der Nummern 3, 4 und 5 dürfen die folgenden Migrationsgrenzwerte von Spielzeug oder Spielzeugbestandteilen nicht überschritten werden:

Element	mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien	mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien	mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien
Aluminium	5 625	1 406	70 000

Antimon	45	11,3	560
Arsen	3,8	0,9	47
Barium	1 500	375	18 750
Bor	1 200	300	15 000
Cadmium	1,3	0,3	17
Chrom (III)	37,5	9,4	460
Chrom (VI)	0,02	0,005	0,2
Cobalt	10,5	2,6	130
Kupfer	622,5	156	7 700
Blei	13,5	3,4	160
Mangan	1 200	300	15 000
Quecksilber	7,5	1,9	94
Nickel	75	18,8	930
Selen	37,5	9,4	460
Strontium	4 500	1125	56 000
Zinn	15 000	3 750	180 000
Organozinn- verbindungen	0,9	0,2	12
Zink	3 750	938	46 000

Diese Grenzwerte gelten nicht für Spielzeug oder Spielzeugbestandteile, das/die beim Gebrauch gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 durch seine/ihre Zugänglichkeit, seine/ihre Funktion, sein/ihr Volumen oder seine/ihre Masse jegliche Gefährdung durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt eindeutig ausschließt/ausschließen.

Diese Nummer gibt spezifische Grenzwerte für die Migration bestimmter chemischer Stoffe in Spielzeug an. Diese Grenzwerte sind zusätzlich zu den in den Nummern 3, 4 und 5 desselben Anhangs einzuhalten, das heißt zusätzlich zu den Bestimmungen für CMR-Stoffe in Spielzeug. Die Migrationsgrenzwerte gelten für Spielzeug und Spielzeugbestandteile, die für Kinder zugänglich sind, wenn das Spielzeug auf bestimmungsgemäße oder vorhersehbare Weise – unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern – gebraucht wird.

„Unbeschadet“ bedeutet, dass zwei Anforderungen bestehen und unabhängig voneinander und gleichzeitig gelten können. Im Falle eines Widerspruchs zwischen

diesen beiden Anforderungen hat die Anforderung Vorrang, auf die Präposition „unbeschadet“ bezogen wurde.

Wenn man diese Definition auf Nummer 13 des chemischen Teils der Spielzeugsicherheitsrichtlinie anwendet, bedeutet sie, dass die in Nummer 13 festgelegten Werte existieren und zusätzlich zu den Nummern 3, 4 und 5 Gültigkeit haben. Die Nummern 3, 4 und 5 beziehen sich auf das Verbot von CMR-Stoffen und auf bestimmte auf Konzentrationsgrenzwerten beruhende Ausnahmen, und Nummer 13 bezieht sich auf Migrationsgrenzwerte.

Die in Nummer 13 festgelegten Migrationsgrenzwerte gelten für die aufgeführten Stoffe, solange diese Stoffe keinem allgemeinen Verbot oder strengeren Einschränkungen im Rahmen der allgemeinen horizontalen Rechtsvorschriften unterliegen. In diesem Falle würde ein Widerspruch zwischen den beiden Anforderungen bestehen, und Nummer 13 wäre nicht mehr gültig. Im Endergebnis haben die strengeren oder sichereren Grenzwerte Vorrang. Nummer 13 ist keine Ausnahmeregelung, die es uns gestattet, höhere Grenzwerte einzuhalten oder von einem allgemeinen Verbot abzuweichen.

Die Grenzwerte für Arsen, Cadmium, Chrom VI, Blei, Quecksilber und Organozinnverbindungen, die besonders toxisch sind und deshalb in Kindern zugänglichen Spielzeugteilen nicht absichtlich verwendet werden sollten, werden auf die Hälfte der gemäß den Kriterien des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses als sicher geltenden Werte festgesetzt, um sicherzustellen, dass nur Spuren davon vorhanden sind, die mit bewährten Herstellungsverfahren vereinbar sind.

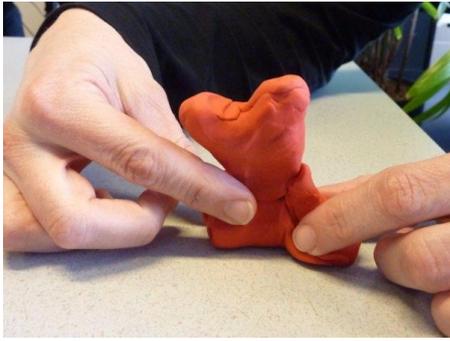
Die Migrationsgrenzwerte sind in Abhängigkeit vom Material des betreffenden Spielzeugs oder Spielzeugbestandteils unterschiedlich. Die betreffenden Materialien sind a) trockene, brüchige, staubförmige oder geschmeidige Spielzeugmaterialien; b) flüssige und haftende Spielzeugmaterialien und c) abgeschabte Spielzeugmaterialien. Weitere Informationen über das Spielzeugmaterial sind der RIVM-Studie „*Chemicals in Toys. A general methodology for assessment of chemical safety of toys with a focus on elements*“ (Chemikalien in Spielzeug. Eine allgemeine Methodik zur Bewertung der chemischen Sicherheit von Spielzeug unter besonderer Berücksichtigung von Elementen) unter folgender Adresse zu entnehmen:

<http://www.rivm.nl/bibliotheek/rapporten/320003001.pdf>.

a) Trockene, brüchige, staubförmige oder geschmeidige Spielzeugmaterialien

Mit diesen Materialien ist ein festes Spielzeugmaterial gemeint, von dem während des Spielens ein pulverartiges Material freigesetzt wird. Das Material kann oral aufgenommen werden. Eine Verschmutzung der Hände mit dem Pulver trägt zu einer verstärkten oralen Exposition bei. Die angenommene Aufnahmemenge beträgt 100 mg pro Tag.





b) Flüssige oder haftende Spielzeugmaterialien

Mit diesen Materialien sind flüssige oder viskose Spielzeugmaterialien gemeint, die oral aufgenommen werden können und/oder bei denen während des Spielens eine dermale Exposition erfolgt. Die angenommene Aufnahmemenge beträgt 400 mg pro Tag.



c) Abgeschabte Spielzeugmaterialien

Mit diesen Materialien sind feste Spielzeugmaterialien mit oder ohne Beschichtung gemeint, die durch Abbeißen, Abschaben mit den Zähnen, Saugen oder Lecken aufgenommen werden können. Die angenommene Aufnahmemenge beträgt 8 mg pro Tag.



Beispiele für verschiedene Spielzeugmaterialien sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

1. Trockene, brüchige, staubförmige oder geschmeidige Spielzeugmaterialien

Trocken	Brüchig	Staubförmig	Geschmeidig
Farbtableten	Kreide	Gips	Zaubersand
	Wachsmalstifte		Modelliermassen
			Knetmasse
			ofenhärtende PVC-Modelliermaterial
			Hüpfknete

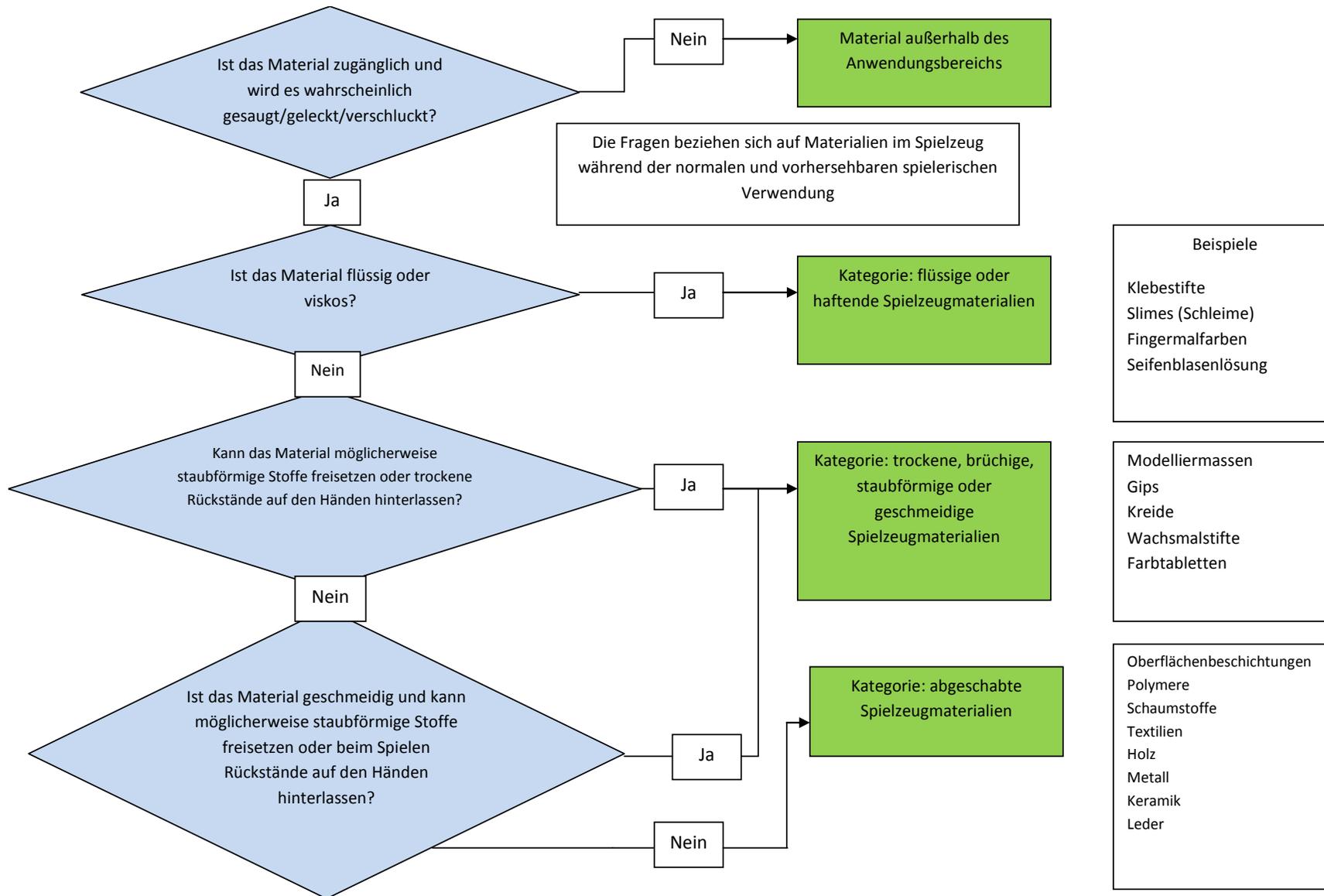
2. Flüssige oder haftende Spielzeugmaterialien

Flüssig	Haftend
Seifenblasenlösung	Flüssige Klebstoffe
Plakatfarben	Klebestifte
Fingermalfarben	Slimes (Schleime)

3. Abgeschabte Spielzeugmaterialien

Material	Beispiele
Oberflächenbeschichtungen	Anstrichfarben, Lacke
	Elektroplattieren
	aufgedämpfte Metalle
Polymere (hart)	Polystyrol
	ABS
	Hart-Polyvinylchlorid
	Polypropylen
Polymere (weich)	EVA-Schaum (geschlossenenzellig)
	Kautschuk
	PVC
	Elastomere
	Kunstleder
Sonstige Materialien	Leder
	Knochen
	Naturschwämme
	Papier/Pappe
Holz	Holzfasерplatten
	Spanplatten
	Sperrholz
Textilien	Fuzzy Filz
	Baumwolle/Watte
	Polyester-Stapelfasern
	Plüschstoffe
Glas, Keramik	Murmeln
	Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK)
Metalle und Legierungen	Stahl
	Neusilber

Das folgende Flussdiagramm bietet Orientierungshilfe bei der Klassifizierung von Spielzeugen.



Ist das Material zugänglich und wird es wahrscheinlich gesaugt/geleckt/verschluckt?

Ja

Ist das Material flüssig oder viskos?

Nein

Kann das Material möglicherweise staubförmige Stoffe freisetzen oder trockene Rückstände auf den Händen hinterlassen?

Nein

Ist das Material geschmeidig und kann möglicherweise staubförmige Stoffe freisetzen oder beim Spielen Rückstände auf den Händen hinterlassen?

Nein

Material außerhalb des Anwendungsbereichs

Ja

Kategorie: flüssige oder haftende Spielzeugmaterialien

Ja

Kategorie: trockene, brüchige, staubförmige oder geschmeidige Spielzeugmaterialien

Ja

Kategorie: abgeschabte Spielzeugmaterialien

Nein

Die Fragen beziehen sich auf Materialien im Spielzeug während der normalen und vorhersehbaren spielerischen Verwendung

Beispiele

- Klebestifte
- Slimes (Schleime)
- Fingermalfarben
- Seifenblasenlösung

Modelliermassen

- Gips
- Kreide
- Wachsmalstifte
- Farbtabletten

Oberflächenbeschichtungen

- Polymere
- Schaumstoffe
- Textilien
- Holz
- Metall
- Keramik
- Leder

Es gibt jedoch eine Ausnahme von diesen Anforderungen für bestimmte Arten von Spielzeug. Dabei handelt es sich um Spielzeuge, die jegliche Gefährdung durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt eindeutig ausschließen, wenn das Spielzeug auf bestimmungsgemäße oder vorhersehbare Weise unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern verwendet wird. Die betreffenden Gefahren können aufgrund der Zugänglichkeit, der Funktion, des Volumens oder des Gewicht eines Spielzeugs unter Umständen eindeutig ausgeschlossen werden.

Ausschluss aufgrund der Funktion: Dies könnte z. B. ein Fahrrad sein, bei dem Kette, Reifen oder Bremsbeläge zwar zugänglich sind, aber nur mit geringer Wahrscheinlichkeit mit Saugen, Kauen oder oraler Aufnahme zu rechnen ist.

Ausschluss aufgrund der Zugänglichkeit: Hierbei könnte es sich um eine Schaukel handeln, deren obere Aufhängungsstange zwar zugänglich ist, bei der aber vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, dass sie in den Mund genommen wird. Hierbei handelt es sich um ein Beispiel dafür, dass ein Teil zwar im Sinne von EN 71-1 zugänglich ist, dass es in einer realen Situation aber nur sehr unwahrscheinlich in den Mund genommen würde, da das Teil groß, unbeweglich und mit dem Mund nur schwer zu erreichen ist.

Anmerkung: Man beachte, dass andere EU-Rechtsvorschriften (insbesondere REACH) ebenfalls anwendbar sein können, z. B. die Anforderungen hinsichtlich Cadmium, organischen Zinnverbindungen, Nickel ... Die Nickel-Anforderungen gelten für jeden Artikel, der für direkten, längeren Hautkontakt vorgesehen ist. Zu dieser Kategorie gehörendes Spielzeug würde von der Nickelrichtlinie abgedeckt (derzeit die Einschränkungen in Anhang XVII der REACH-Verordnung). Dies stellt keine unnötige Wiederholung dar, da sich die Nickelrichtlinie mit Kontaktallergie befasst, die Spielzeugsicherheitsrichtlinie dagegen mit oraler Aufnahme.

In der Kopfzeile der Tabelle wird der Begriff „Element“ verwendet. Aber nicht alle genannten „Elemente“ sind tatsächlich Elemente im chemischen Sinne. Manche dieser „Elemente“ sind Verbindungen. Der Migrationsgrenzwert sollte für die Summe sämtlicher Organozinn-Stoffe gelten, da diese sämtlich toxisch sind und da sich die Wirkung dieser Stoffe addiert (wobei allerdings einige wirksamer sind als andere).

11.4. IV ELEKTRISCHE EIGENSCHAFTEN

11.4.1. Nummer 1 Absatz 1

Bei elektrischem Spielzeug darf die Nennspannung höchstens 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung betragen, und an keinem zugänglichen Teil dürfen 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung überschritten werden.

Diese Bestimmung legt die Grundregel für die Höchstspannungen fest, die zur Versorgung von Spielzeugen zulässig sind und an zugänglichen Teilen von Spielzeugen vorkommen können. Bei elektrischem Spielzeug darf die Nennspannung höchstens 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung betragen. An keinem zugänglichen Teil von Spielzeug dürfen 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung überschritten werden.

11.4.2. Nummer 1 Absatz 2

Die innere Spannung darf, wenn sichergestellt ist, dass die Kombination von Spannung und Stromstärke auch bei defektem Spielzeug kein Risiko bildet oder keinen schädlichen Stromschlag verursacht.

Dieser Absatz regelt die Anforderungen für die internen Spannungen in Spielzeug. Prinzipiell darf die interne Spannung 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung nicht überschreiten. Eine Ausnahme von dieser Anforderung für die interne Spannung besteht jedoch, wenn sichergestellt ist, dass die Kombination von Spannung und Stromstärke auch bei defektem Spielzeug kein Risiko bildet oder keinen schädlichen Stromschlag verursacht. Die Anforderung gilt unabhängig vom Alter des Kindes.

Die Definitionen der Begriffe „zugänglich“ und die „Prüfungen für die vorhersehbare Verwendung“ in Nummer 5.1 von EN 71 Teil 1 können als Mindestanforderung für die Auslegung des Begriffs „defekt“ dienen.

11.4.3. Nummer 2

Teile von Spielzeug, die mit einer Stromquelle verbunden sind, die einen Stromschlag verursachen kann, oder mit einer solchen in Berührung kommen können, sowie Kabel und andere Leiter, durch die diesen Teilen Strom zugeführt wird, müssen gut isoliert und mechanisch geschützt sein, um das Risiko eines Stromschlags auszuschließen.

Dieser Absatz legt eine Anforderung dafür fest, dass Teile von Spielzeug gut isoliert und mechanisch geschützt sein müssen, um das Risiko eines Stromschlags auszuschließen. Dies gilt erstens für Teile von Spielzeug, die mit einer Stromquelle verbunden sind, die einen Stromschlag verursachen kann, oder mit einer solchen in Berührung kommen können, und zweitens für Kabel oder andere Leiter, durch die diese Teile mit Strom versorgt werden.

11.4.4. Nummer 3

Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass alle unmittelbar zugänglichen Außenflächen keine Temperaturen erreichen, die bei Berührung Verbrennungen verursachen.

Diese Nummer wiederholt speziell für elektrisches Spielzeug, was in Teil I Nummer 9 dieses Anhangs für alle Spielzeuge vorgeschrieben wird; dabei wird festgelegt, dass elektrisches Spielzeug so gestaltet und hergestellt werden muss, dass alle unmittelbar zugänglichen Außenflächen keine Temperaturen erreichen, die bei Berührung Verbrennungen verursachen.

11.4.5. Nummer 4

Bei voraussehbaren Fehlerzuständen muss Spielzeug Schutz vor elektrischen Gefahren bieten, die von einer Stromquelle ausgehen.

Gemäß diesem Absatz muss Spielzeug Schutz vor sämtlichen elektrischen Gefahren wie Stromschlägen oder Verbrennungen bieten – auch bei voraussehbaren Fehlern.

11.4.6. Nummer 5

Elektrisches Spielzeug muss angemessenen Schutz vor Brandgefahren bieten.

Nummer 5 sieht ausdrücklich vor, dass elektronisches Spielzeug Schutz vor Brandgefahren bieten muss. Dabei ist zu beachten, dass die Entzündbarkeitsanforderungen in Teil 2 des Anhangs der Spielzeugsicherheitsrichtlinie (besondere Sicherheitsanforderungen) auch elektronisches Spielzeug betreffen.

11.4.7. Nummer 6

Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und sonstige durch die Betriebsmittel erzeugte Strahlungen auf das für den Betrieb des Spielzeugs notwendige Maß beschränkt werden; ferner muss Spielzeug nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sicher betrieben werden.

Diese Nummer betrifft elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und sonstige Strahlung, die von elektrischem Spielzeug erzeugt werden kann. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass diese Strahlung auf das für den Betrieb des Spielzeugs notwendige Maß beschränkt wird und sicher ist. Die Erfüllung dieser Anforderung wird in Bezug auf den allgemein anerkannten Stand der Technik unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften beurteilt.

Dies bedeutet insbesondere, dass die EMV-Richtlinie 2004/108 beachtet werden muss.

11.4.8. Nummer 7

Spielzeug mit einem elektronischen Steuersystem ist so zu gestalten und herzustellen, dass es auch dann sicher betrieben werden kann, wenn es bei dem elektronischen System zu Störungen kommt oder wenn dieses wegen eines Defekts in ihm selbst oder aufgrund äußerer Einflüsse ausfällt.

Nummer 7 betrifft Spielzeug, das über ein elektronisches Steuersystem verfügt, z. B. Spielzeuge mit Fernbedienung. Spielzeug dieser Art muss sicher betrieben werden können, auch wenn es bei dem elektronischen System zu Störungen kommt, wobei diese durch einen Defekt im System selbst oder durch äußere Einflüsse bedingt sein können.

11.4.9. Nummer 8

Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass von ihm keine Gesundheitsgefahren oder Verletzungsrisiken für Augen oder Haut durch Laser, Leuchtdioden (LED) oder andere Arten von Strahlung ausgehen.

Nummer 8 betrifft Spielzeug mit Lasern, Leuchtdioden (LED) oder anderen Arten von Strahlung. Derartiges Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass von ihm keine Gesundheitsgefahren oder Verletzungsrisiken für Augen oder Haut durch Laser, Leuchtdioden oder jede andere Art der Strahlung ausgehen.

Die technischen Anforderungen für Laser und LED in Spielzeugen sind in der internationalen Norm IEC 608251-1 und ihren Ergänzungen angegeben. CENELEC arbeitet momentan an diesem Punkt, um gesonderte Normen für Spielzeug zu entwickeln.

11.4.10. Nummer 9

Der Transformator für elektrisches Spielzeug darf keinen Bestandteil des Spielzeugs bilden.

Diese Nummer schreibt vor, dass der Transformator für elektrisches Spielzeug nicht wesentlicher Bestandteil des Spielzeugs sein darf. Dies entspricht der Bestimmung in Anhang I Nummer 18, gemäß der Transformatoren für elektrisches Spielzeug nicht als Spielzeug gelten und daher die Anforderungen der Spielzeugrichtlinie nicht erfüllen müssen.

Die CENELEC-Norm EN 62115:2005 + A2:2011 + A11:2012 + deren Korrigenda legen technische Anforderungen für die elektrischen Eigenschaften von Spielzeug fest.

11.5. V HYGIENE

11.5.1. Nummer 1

Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es die Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit erfüllt, damit jegliches Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko vermieden wird.

Nummer 1 legt die Grundregel für Hygiene fest, die alle Arten von Spielzeug einhalten müssen. Alle Spielzeuge müssen so gestaltet und hergestellt werden, dass von ihnen kein Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko aufgrund mangelnder Hygiene oder Sauberkeit ausgeht.

11.5.2. Nummer 2

Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß dieser Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllen.

Diese Nummer legt spezifische Anforderungen für Spielzeug fest, das für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist. Dieses Spielzeug muss so gestaltet und hergestellt werden, dass es gereinigt werden kann. Unter „Reinigen“ wird hier die Entfernung von Verunreinigungen oder Schmutz von dem Spielzeug im allgemeinen Sinne verstanden.

Anmerkung: Einige Arten von Spielzeug für Kinder unter drei Jahren sind mit Konservierungssystemen ausgerüstet und können daher als „selbstreinigend“ angesehen werden. Sie müssen jedoch Nummer 1 der Hygieneanforderungen erfüllen.

Im Hinblick auf Textilspielzeug für Kinder unter 36 Monaten legt diese Nummer fest, dass sie waschbar sein müssen; Textilspielzeug für Kinder unter 36 Monaten muss also eingeweicht werden können. Wenn das Textilspielzeug allerdings einen Mechanismus enthält, der durch Einweichen beschädigt werden kann, ist es möglich, nur eine Oberflächenreinigung vorzusehen. „Einweichen“ bedeutet, dass das Spielzeug in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eingetaucht wird; diese Behandlung setzt nicht notwendigerweise eine Maschinenwäsche voraus, sondern kann auch eine Handwäsche sein.

Ein Textilspielzeug ist ein aus Textilien hergestelltes Spielzeug, beispielsweise ein Spielzeug mit weicher Füllung, das zum Schmusen/Festhalten vorgesehen ist. Ziel ist es, die Notwendigkeit der Reinigung insbesondere für Textilspielzeuge abzudecken, die von Kindern in das Kinderbett/den Laufstall mitgenommen werden. Daher werden Textilspielzeuge vollständig aus Textilien hergestellt; ausgenommen sind die Materialien im Inneren des Spielzeugs sowie kleinere Merkmale und Verzierungen, die außen angenäht/befestigt sind (z. B. Augen und Nase). Sie können innen einen mechanischen nicht-textilen Bestandteil (Mechanismus) enthalten. Unter einem Mechanismus versteht man einen Bestandteil oder mehrere miteinander verbundene Bestandteile, die dafür konstruiert sind, dem Textilspielzeug mindestens eine zusätzliche Funktion zu verleihen, z. B. Licht, Ton, Formerhalt, Bewegung ...

Beispiele für Textilspielzeug sind in Erläuterung V zu diesen Leitlinien enthalten.

Darüber hinaus verlangt diese Nummer, dass das Spielzeug die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß den Bestimmungen dieser Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllt. Der Hersteller sollte gegebenenfalls eine Anleitung mit Anweisungen zur Reinigung des Spielzeugs zur Verfügung stellen. Im Hinblick auf die Erfüllung aller Sicherheitsanforderungen nach der Reinigung gilt Artikel 18 der Spielzeugsicherheitsrichtlinie, d. h. der Hersteller muss eine Analyse aller in Artikel 18 erwähnten Gefahren durchführen (u. a. Hygienegefahren) und eine Beurteilung der potenziellen Exposition gegenüber all diesen Gefahren vornehmen. Beispielsweise müssen die Gefahren durch kleine Teile, die nach dem Reinigen oder Einweichen zum Vorschein kommen, beurteilt werden.

Diese Textilspielzeuge für Kinder unter 36 Monaten, die eingeweicht werden können und nach dem Einweichen alle Anforderungen erfüllen müssen, dürfen nicht mit dem Etikett „Oberflächenreinigung“ versehen werden:

– Wenn das Spielzeug mit dem Etikett „Oberflächenreinigung“ versehen ist, gilt die „Oberflächenreinigung“ als Anweisung des Herstellers. Nach der Spielzeugsicherheitsrichtlinie muss das Spielzeug nach der Reinigung alle Anforderungen gemäß den Anweisungen des Herstellers erfüllen. Wenn in den Anweisungen des Herstellers allerdings Oberflächenreinigung angegeben ist, obwohl es sich um ein Textilspielzeug ohne Mechanismus handelt, das eingeweicht werden können muss, dann ergibt sich ein Widerspruch zu den Bestimmungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie.

– Mit der Angabe „Oberflächenreinigung“ versuchen Hersteller unter Umständen die Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie in ähnlicher Weise wie mit dem Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ zu umgehen. So haben z. B. Hersteller ein Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten in Verkehr gebracht, das die Anforderungen an kleine Teile erfüllt (oder nicht), und dennoch den Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet – kleine Teile“ angebracht. Um den daraus resultierenden Konflikt zu verdeutlichen, hat der Gesetzgeber einen Satz in die neue Spielzeugsicherheitsrichtlinie aufgenommen, so dass dieser Warnhinweis an derartigen Spielzeugen (Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten) nicht angebracht werden darf. Wenn die fraglichen Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten nicht gefährlich sind, kann der Warnhinweis auch nicht auf Spielzeuge für Kinder über 36 Monate angebracht werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Wirkung von ordnungsgemäß verwendeten Warnhinweisen (in diesem Fall Anweisungen) nicht abgeschwächt wird.

Zusammenfassend sei festgestellt, dass der Hersteller das Etikett „Oberflächenreinigung“ nicht auf Textilspielzeuge anbringen darf, die nach der Spielzeugsicherheitsrichtlinie eingeweicht werden können müssen.

11.6. VI RADIOAKTIVITÄT

Spielzeug muss allen einschlägigen im Rahmen von Kapitel III des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassenen Vorschriften entsprechen.

Kapitel III des Euratom-Vertrags betrifft den Gesundheitsschutz in Bezug auf Strahlung.

11.7. Anlage A

Liste der CMR-Stoffe und ihrer erlaubten Verwendungen gemäß Teil III Nummern 4, 5 und 6

Stoff	Einstufung	Erlaubte Verwendung
Nickel	CMR 2	In Spielzeugen und Spielzeugkomponenten aus nicht rostendem Stahl In Spielzeugkomponenten, die dafür bestimmt sind, elektrischen Strom zu leiten

Diese Anlage enthält eine Liste von CMR-Stoffen und ihren zulässigen Verwendungen. Hierzu zählen sowohl die gemäß dem Ausnahmeverfahren in Teil III Anhang II Nummern 4 und 5 gewährten Ausnahmen als auch die Verwendung von Nickel in nicht rostendem Stahl, der nach Teil III Anhang II Nummer 6 als sicher gilt.

Die Ausnahme für die Verwendung von Nickel in nicht rostendem Stahl gilt seit dem 20. Juli 2013. Die Ausnahme für die Verwendung von Nickel in Spielzeugkomponenten, die dafür bestimmt sind, elektrischen Strom zu leiten, gilt seit dem 1. Juli 2015.

11.8. Anlage B

Das Ziel von Anlage B besteht darin, für die Zwecke einer Einstufung von Stoffen und Gemischen klarzustellen, welche Einstufungsregeln zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten. Dies ist auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) genannten Zeitvorgaben zurückzuführen, wonach die Anwendung der Einstufungsvorschriften schrittweise erfolgte, nämlich zuerst für Stoffe (ab dem 1. Dezember 2010) und anschließend für Gemische (ab dem 1. Juni 2015). Ab dem 1. Juni 2015 erfolgt die Einstufung sowohl von Stoffen als auch von Gemischen ausschließlich nach den CLP-Vorschriften.

11.8.1. Nummer 1

Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen für die Zwecke von Teil II Nummer 2

A. Kriterien, die vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gelten:
Stoffe

Der Stoff erfüllt die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien:

- (a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;
- (b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;
- (c) Gefahrenklasse 4.1;
- (d) Gefahrenklasse 5.1.

Gemische

Das Gemisch ist gefährlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG.

B. Ab dem 1. Juni 2015 anwendbares Kriterium:

Der Stoff oder das Gemisch erfüllt die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien:

- (a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;
- (b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;
- (c) Gefahrenklasse 4,1;
- (d) Gefahrenklasse 5.1.

Diese Nummer erläutert die Einstufungsregeln im Falle von Spielzeugen, die selbst Stoffe oder Gemische sind (Anhang II Teil III Nummer 2), sowie im Falle des für chemisches Spielzeug erforderlichen speziellen Warnhinweises in Anhang V Teil b Nummer 4. Seit dem 1. Juni 2015 ist Punkt A hinfällig und es gelten ausschließlich die Kriterien unter Punkt B.

11.8.2. Nummer 2

Gemeinschaftsrechtsakte, die die Verwendung bestimmter Stoffe für die Zwecke von Teil III Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a betreffen
Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 sind die für die Einstufung von Gemischen, die den jeweiligen Stoff enthalten, relevanten Konzentrationswerte die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Werte.
Ab dem 1. Juni 2015 sind die für die Einstufung von Gemischen, die den jeweiligen Stoff enthalten, relevanten Konzentrationswerte die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Werte.

Diese Nummer erläutert, welche Konzentrationswerte für den Zweck einer Ausnahme vom Verbot von CMR-Stoffen in Anhang II Teil III Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a gelten. Seit dem 1. Juni 2015 ist der erste Absatz hinfällig und ausschließlich die Konzentrationswerte der CLP-Verordnung sind anzuwenden.

11.8.3. Nummer 3

Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Teil III Nummer 4 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind
Stoffe
Teil III Nummer 4 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B eingestuft sind.
Gemische
Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Teil III Nummer 4 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG – soweit anwendbar – als CMR der Kategorie 1 bzw. 2 eingestuft sind.
Ab dem 1. Juni 2015 gilt Teil III Nummer 4 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B eingestuft sind.

Diese Nummer erläutert, welche CRM-Einstufungen von der Ausnahme vom CMR-Verbot in Anhang II Teil III Nummer 4 betroffen sind. Seit dem 1. Juni 2015 gilt diese Ausnahme nur für Stoffe und Gemische, die nach der CLP-Verordnung als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B eingestuft sind.

11.8.4. Nummer 4

Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Teil III Nummer 5 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind
Stoffe
Teil III Nummer 5 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 2 eingestuft sind.
Gemische
Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Teil III Nummer 5 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG – soweit anwendbar – als CMR der Kategorie 3 eingestuft sind.
Ab dem 1. Juni 2015 gilt Teil III Nummer 5 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 2 eingestuft sind.

Diese Nummer erläutert, welche Einstufungen im Falle der Ausnahmen vom CMR-Verbot in Anhang II Teil III Nummer 5 betroffen sind. Seit dem 1. Juni 2015 gilt diese Ausnahme nur für Stoffe und Gemische, die nach der CLP-Verordnung als CMR der Kategorie 2 eingestuft sind.

11.8.5. Nummer 5

Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Artikel 46 Absatz 3 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind

Stoffe

Artikel 46 Absatz 3 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B bzw. 2 eingestuft sind.

Gemische

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Artikel 46 Absatz 3 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG – soweit anwendbar – als CMR der Kategorie 1 bzw. 2 bzw. 3 eingestuft sind.

Ab dem 1. Juni 2015 gilt Artikel 46 Absatz 3 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B bzw. 2 eingestuft sind.

Diese Nummer erläutert, für welche Einstufungen im Rahmen des Komitologie-Verfahrens gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ausnahmen vom CMR-Verbot gewährt werden können. Seit dem 1. Juni 2015 können solche Ausnahmen nur für Stoffe oder Gemische gewährt werden, die nach der CLP-Verordnung als CMR der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind. Die Ausnahmen, die tatsächlich gewährt werden, können Anlage A entnommen werden.

11.9. Anlage C

Spezifische nach Artikel 46 Absatz 2 verabschiedete Grenzwerte für Chemikalien in Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert
TCEP	115-96-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
TCPP	13674-84-5	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
TDCP	13674-87-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
Bisphenol A	80-05-7	0,1 mg/l (Migrationsgrenzwert) entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005

Anlage C enthält die gemäß Artikel 46 Absatz 2 festgelegten spezifischen Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.

Hinsichtlich der aufgenommenen Stoffe ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Tris(2-chlorethyl)phosphat (**TCEP**), CAS-Nummer 115-96-8, ist ein Phosphorsäureester, der als flammhemmender Weichmacher in Polymeren verwendet wird. Tris[2-chlor-1-(chlormethyl)ethyl]phosphat (**TDCP**), CAS-Nummer 13674-87-8, und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat (**TCPP**), CAS-Nummer 13674-84-5, sind halogenierte Alternativstoffe für TCEP.
 - Die spezifischen Grenzwerte für TCEP, TDCP und TCPP gelten ab dem 21. Dezember 2015.
- Das Restmonomer von Bisphenol A ist in der Regel nur in Spuren in Polycarbonat- und Epoxidharzen enthalten. Es kann auch als Additiv (Polymerisationshilfe) in bestimmten PVC-Materialien vorhanden sein.
 - Die spezifischen Grenzwerte für Bisphenol A gelten ab dem 21. Dezember 2015.

12. ANHANG III

12.1. EG-Konformitätserklärung

1. Nr. ... (einmalige Kennnummer des Spielzeugs)
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller:
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Spielzeugs zwecks Rückverfolgbarkeit). Sie enthält eine hinreichend deutliche Farabbildung, auf der das Spielzeug erkennbar ist.
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft:
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:
7. Spielzeug und Teile davon und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen müssen die erforderliche mechanische Festigkeit und gegebenenfalls die erforderliche Standsicherheit besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht. Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) ... hat ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) ... und folgende Bescheinigung ausgestellt:
8. Zusätzliche Angaben:
Unterzeichnet für und im Namen von:
(Ort und Datum der Ausstellung)
(Name, Funktion) (Unterschrift)

Dieser Anhang erläutert exemplarisch den Aufbau einer EG-Konformitätserklärung, die in Übereinstimmung mit Artikel 15 erstellt werden muss, sowie die Angaben, die in dieser Konformitätserklärung enthalten sein müssen. Weitere Informationen sind dem Leitfaden für die technischen Unterlagen zu entnehmen.

13. ANHANG IV

13.1. Technische Unterlagen

Die in Artikel 21 genannten technischen Unterlagen umfassen insbesondere Folgendes, sofern für die Bewertung relevant:

- (a) eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete chemische Stoffe (erhältlich beim Lieferanten);
- (b) die gemäß Artikel 18 durchgeführte(n) Sicherheitsbeurteilung(en); (c)
- (c) eine Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- (d) eine Kopie der EG-Konformitätserklärung;
- (e) die Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte;
- (f) eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller einer gegebenenfalls beteiligten notifizierte Stelle übermittelt hat;
- (g) Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Artikel 19 Absatz 2 durchlaufen hat; und
- (h) eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet, sowie eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller der notifizierte Stelle übermittelt hat, falls der Hersteller gemäß Artikel 19 Absatz 3 das Spielzeug dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung unterzogen und das Verfahren der Konformität mit der Bauart durchlaufen hat.

In diesem Anhang sind die Dokumente zusammengestellt, die in den technischen Unterlagen enthalten sein müssen; die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend. Die Dokumente müssen Teil der technischen Unterlagen sein, wenn sie für die Beurteilung der Konformität des Spielzeugs mit der Richtlinie relevant sind. Es können jedoch auch andere maßgebliche Daten und Detailangaben erforderlich sein.

Ein spezielles Leitliniendokument über die technischen Unterlagen, einschließlich der Sicherheitsbewertung, wird erarbeitet.

14. ANHANG V WARNHINWEISE

14.1. TEIL A Allgemeine Warnhinweise

Die Benutzereinschränkungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 beinhalten wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer sowie, wo angemessen, die erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers sowie den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

Teil A gibt allgemeine Regeln vor, die für Warnhinweise für alle Kategorien von Spielzeug gültig sind. Er wiederholt die Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 1. Die in diesem Artikel geforderten Benutzereinschränkungen müssen wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer enthalten. Wenn angemessen, sollen sie auch die für die sichere Verwendung des Spielzeugs erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, z. B. die Fähigkeit, ohne Hilfe zu sitzen, das Höchst- oder Mindestgewicht der Benutzer sowie unter Umständen den Hinweis enthalten, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf. Diese Warnhinweise mit der Angabe von Benutzereinschränkungen sollen die Benutzer oder ihre Beaufsichtigenden auf die mit der Benutzung des Spielzeugs verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Gefahren und Risiken aufmerksam machen.

Diese Bestimmung bedeutet nicht, dass alle Spielzeuge einen Hinweis auf das Alter des Benutzers tragen müssen. Diese Benutzereinschränkungen müssen nur angegeben werden, um eine sichere Benutzung des Spielzeugs zu ermöglichen. Die Hersteller können die Angabe eines Altersbereichs (2+, 6+,...) anbringen, diese darf aber nicht mit einem Warnhinweis verwechselt werden und hat nicht die gleiche rechtliche Bedeutung wie ein Warnhinweis.

Beispiele für Spielzeug, bei dem die Benutzereinschränkungen angegeben werden müssen, sind:

- Kasten für chemische Versuche (erfordert ein Mindestalter und den Hinweis auf die Aufsicht durch Erwachsene)
- Tretroller (benötigen eine Angabe des Gewichts der Kinder, für die sie vorgesehen sind)
- Funktionelles Spielzeug (benötigt einen Hinweis darauf, dass eine Überwachung erforderlich ist)

14.2. TEIL B Besondere Warnhinweise und Gebrauchsvorschriften für die Benutzung bestimmter Spielzeugkategorien

14.2.1. Nummer 1

Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnte, muss einen Warnhinweis tragen, beispielsweise „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ oder „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet“ oder einen Warnhinweis in Form der folgenden Abbildung:



Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis – der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann – auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen.

Diese Nummer gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann.

Diese Bestimmung gilt für alle Spielzeuge, die nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sind, da sie für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnten. Dieses Spielzeug muss mit einem Warnhinweis versehen sein, aus dem deutlich hervorgeht, dass es für Kinder mit einem Alter unter drei Jahren (bzw. 36 Monaten) nicht geeignet ist. Die Wirtschaftsakteure können wahlweise die Hinweise „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ oder „Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet“ oder das folgende Piktogramm verwenden:



Das Piktogramm ist wie folgt zu gestalten: Der Kreis und die Durchstreichung müssen rot sein, der Hintergrund muss weiß sein, der Altersbereich und das Gesicht müssen schwarz sein, und der Durchmesser muss mindestens 10 mm betragen. Dieses Symbol darf nur zur Angabe von „0 bis 3 Jahre“ und nicht für Warnhinweise für andere Altersgruppen verwendet werden, um Fehlinterpretationen des Symbols zu vermeiden.

Der altersbezogene Warnhinweis allein ist nicht ausreichend, sondern muss durch einen kurzen Hinweis auf die spezifische Gefahr ergänzt werden, die mit der Benutzung des Spielzeugs durch Kinder unter 36 Monaten verbunden ist.

„Gefahr“ ist in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie als die mögliche Ursache eines Schadens definiert. „Schaden“ bedeutet eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur.

Anmerkung: Gemäß dem CEN-Leitliniendokument 11 kann der Begriff „Gefahr“ weiter präzisiert werden, um die Ursache (z. B. mechanische Gefahr, elektrische Gefahr) oder die Art des potenziellen Schadens anzugeben (z. B. Stromschlaggefahr, Schnittgefahr, Giftgefahr, Brandgefahr).

Die am häufigsten verwendete Angabe einer speziellen Gefahr für Kinder unter 36 Monaten ist die von kleinen Teilen ausgehende Gefahr. Die Gefahr sind die kleinen Teile, und der Schaden ist das Ersticken. Der Warnhinweis in Bezug auf die

Altersbeschränkung muss in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 angegeben werden. Die Angabe der Gefahr kann dagegen gegebenenfalls in der Gebrauchsanleitung erfolgen.

Einige Gefahren und der Schaden, den sie verursachen können, werden von den Verbrauchern im Allgemeinen gut verstanden. Beispielsweise wird verstanden, dass kleine Teile und scharfe Spitzen zum Ersticken bzw. zu Stichverletzungen der Haut führen können. In manchen Fällen ist dies jedoch nicht gegeben. Beispielsweise ist den Benutzern unter Umständen nicht immer bewusst, dass ein langes Seil zur Strangulation führen kann oder dass die Form und Größe mancher Spielzeuge Schäden verursachen kann, wenn ein Kind, das noch nicht ohne Hilfe sitzen kann, möglicherweise umkippt oder in Bauchlage gerät, ohne sich wieder umdrehen zu können, während es am Spielzeug kaut oder saugt. Artikel 11 Absatz 2 der Spielzeugsicherheitsrichtlinie schreibt vor, dass Warnhinweise verständlich sein müssen. Daher sollte, wenn die Gefahr für Verbraucher nicht offensichtlich ist, der Gefahrenhinweis durch eine deutliche Beschreibung des Schadens ergänzt werden, um den Warnhinweis insgesamt zu erläutern (Beispiele: Strangulationsgefahr durch ein langes Seil oder Erstickungsgefahr durch kleine Kugeln). Der Schaden kann z. B. durch die Begriffe „Erstickungsgefahr“ oder „Strangulationsgefahr“ beschrieben werden, da diese allgemein bekannt sind. Es reicht jedoch grundsätzlich nicht aus, ausschließlich den Schaden (Ersticken, Strangulation usw.) anzugeben. In Fällen, in denen allgemein bekannt ist, welcher Schaden durch ein Produktmerkmal verursacht werden kann (z. B. dass „kleine Teile“ zum Ersticken führen können), reicht es aus, ausschließlich die Gefahr anzugeben. Es ist jedoch stets zulässig, sowohl die Gefahr als auch den Schaden zu benennen (z. B. „kleine Teile, Erstickungsgefahr“). Wenn mehrere Gefahren bestehen, ist mindestens eine der Hauptgefahren anzugeben.

Beispiele für Gefahren, die erwähnt werden können:

Die Worte in Klammern können ergänzt werden, sind jedoch nach der Spielzeugsicherheitsrichtlinie nicht zwingend vorgeschrieben.

- Kleine Teile (Ersticken)
- Langes Seil – (Gefahr der) Strangulation
- Kleine Kugeln – Ersticken

Es ist möglich, dass bestimmte Arten von Spielzeug mit mehr als einem der Warnhinweise in Anhang V versehen werden müssten, die eine Altersbeschränkung enthalten. Dies ist zum Beispiel bei einem chemischen Spielzeug der Fall, das kleine Teile enthält. In diesem Fall sollten nur die strengste Altersbeschränkung und der entsprechende Warnhinweis angegeben werden.

Bestimmte Spielzeuge sind eindeutig nicht für Kinder unter drei Jahren vorgesehen. Dies kann auf ihre Funktionen, Abmessungen, Merkmale, Eigenschaften oder andere triftige Gründe zurückzuführen sein. Beispielsweise sind manche Fahrräder oder Roller, fernsteuerbare Spielzeuge mit anspruchsvollen Funktionen, Verkleidungskostüme in großen Größen und strategische Brettspiele sind offensichtlich für ältere Kinder vorgesehen, und es ist für den Verbraucher offensichtlich, dass sie eindeutig nicht für

Kinder unter 36 Monaten gedacht sind. In diesen Fällen ist die Anforderung, einen Warnhinweis anzubringen, nicht verpflichtend: Diese Spielzeuge, die eindeutig nicht für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen sein können, müssen nicht mit einem Warnhinweis versehen sein. Die Verwendung eines freiwilligen Hinweises mit der Warnung vor einer Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten wird zwar von der Spielzeugsicherheitsrichtlinie nicht untersagt, die Hersteller sollten aber die Verwendung von eigentlich nicht erforderlichen Warnhinweisen gründlich überdenken. Eine zu häufige Verwendung von Warnhinweisen kann die Wirkung von zweckmäßig eingesetzten Warnhinweisen langfristig abschwächen. Daher wird empfohlen, diesen Warnhinweis nicht missbräuchlich zu verwenden, indem er an allen Spielzeugen angebracht wird (d. h. an allen für Kinder über drei Jahren vorgesehenen Spielzeugen), damit der Mehrwert des Warnhinweises für den Verbraucher seine volle Wirksamkeit behält.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Bestimmung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 die missbräuchliche Verwendung eines Warnhinweises in Fällen untersagt, in denen der Warnhinweis dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widerspricht. Wenn ein Spielzeug aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen usw. eindeutig für Kinder unter drei Jahren vorgesehen ist (z. B. Rasseln, Spielzeuge mit weicher Füllung, Kleinkindspielzeuge), ist die Verwendung eines altersbezogenen Warnhinweises durch Art. 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 untersagt. Wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass Eltern oder andere Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs davon ausgehen werden, dass es für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist (wie in Artikel 3, Nummer 29 beschrieben), ist die Verwendung des Warnhinweises „nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ nicht zulässig; anders ausgedrückt, es ist nicht zulässig, die Sicherheitsanforderungen für dieses Spielzeug einfach durch Verwendung eines Warnhinweises zu umgehen.

Ausführliche Anforderungen bezüglich des Alters-Warnhinweissymbols (Größe, Farbe usw.) sind EN 71-1 zu entnehmen.

14.2.2. Nummern 2 bis 10

Diese Nummern legen spezielle Warnhinweise für andere Spielzeugkategorien fest, die sich nicht nach dem Alter des Kindes richten. All diese Warnhinweise müssen mit dem in diesen Nummern (Artikel 11 Absatz 1) angegebenen Wortlaut verwendet werden.

Aktivitätsspielzeug (Nummer 2), funktionelles Spielzeug (Nummer 3), chemisches Spielzeug (Nummer 4), Wasserspielzeug (Nummer 6), Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn (Nummer 10) sind in Artikel 3 definiert.

Das Wort „Warnhinweis“ ist im Wortlaut der Hinweise in Anhang V Teil B nicht enthalten, den Warnhinweisen und dem Piktogramm soll aber jeweils das Wort „Warnhinweis(e)“ vorangestellt werden (siehe Artikel 11).

Anmerkung: Die harmonisierten Normen können zusätzliche Warnhinweise enthalten, die eventuell auf diese Spielzeugkategorien anwendbar sind.

Aktivitätsspielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

„Nur für den Hausgebrauch.“

Aktivitätsspielzeug, das an einem Gerüst montiert ist, sowie anderem Aktivitätsspielzeug muss gegebenenfalls eine Gebrauchsanweisung beiliegen, in der auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile hingewiesen wird (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am Boden usw.) und darauf, dass bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann.

Ebenso müssen Anweisungen für eine sachgerechte Montage gegeben werden sowie Hinweise auf die Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können. Es ist anzugeben, wie eine Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

Das heißt, dass die Anleitung diese Angaben enthalten muss. Eine dem Spielzeug beigelegte CD mit der Anleitung ist nicht ausreichend, da nicht alle Verbraucher über einen Computer verfügen, um die Anleitung und die Montageinformationen einzusehen. Die Informationen müssen dem Aktivitätsspielzeug auf Papier (als Hinweis oder Faltblatt oder auf der Verpackung) beigelegt werden.

3. Funktionelles Spielzeug

Funktionelles Spielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

„Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.“

Ihm muss darüber hinaus eine Gebrauchsanweisung beiliegen, die die Anweisungen für die Verwendung sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen enthält mit dem Warnhinweis, dass sich der Benutzer bei ihrer Nichtbeachtung den – näher zu bezeichnenden – Gefahren aussetzt, die normalerweise mit dem Gerät oder Produkt verbunden sind, deren verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten – vom Hersteller festzulegenden – Alter gehalten werden muss.

4. Chemisches Spielzeug

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische vorgesehen sind, verweist die Gebrauchsanweisung für Spielzeug, das an sich gefährliche Stoffe oder Gemische enthält, auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe oder Gemische sowie auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren, die je nach dessen Art kurz zu beschreiben sind, ausgeschaltet werden. Es werden auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen angeführt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten – vom Hersteller festzulegenden – Alter gehalten werden muss.

Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben muss chemisches Spielzeug auf der Verpackung den folgenden Warnhinweis tragen:

„Nicht geeignet für Kinder unter ... Jahren (*). Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.“

Als chemisches Spielzeug gelten hauptsächlich: Kästen für Kunststoff-Vergussarbeiten, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und

* Das Alter ist vom Hersteller festzulegen.

vergleichbares Spielzeug, das zu einer chemischen Reaktion oder vergleichbaren Stoffänderung während des Gebrauchs führt.

5. Schlittschuhe, Rollschuhe, Inline-Skates, Skate-Boards, Roller und Spielzeugfahrräder für Kinder

Werden diese Produkte als Spielzeug verkauft, so müssen sie folgenden Warnhinweis tragen:

„Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden.“

Außerdem ist in der Gebrauchsanweisung darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers oder Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden. Angaben zur geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellbogenschützer usw.) sind ebenfalls zu machen.

Das heißt, dass die Anleitung diese Angaben enthalten muss!

6. Wasserspielzeug

Wasserspielzeug im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 5 muss folgenden Warnhinweis tragen:

„Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden.“

7. Spielzeug in Lebensmitteln

In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss folgenden Warnhinweis tragen:

„Enthält Spielzeug. Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen.“

8. Imitationen von Schutzmasken oder -helmen

Imitationen von Schutzmasken oder -helmen müssen folgenden Warnhinweis tragen:

„Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz.“

9. Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden

Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden, trägt folgenden Warnhinweis auf der Verpackung, der auch dauerhaft an dem Spielzeug angebracht ist:

„Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt, auf allen vieren zu krabbeln.“

10. Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Die Verpackung von Duftstoffen in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn, die die in den Nummern 41 bis 55 der Liste in Anhang II Teil III Nummer 11 Absatz 1 aufgeführten Duftstoffe sowie die in den Nummern 1 bis 11 der Liste in Absatz 3 der genannten Nummer aufgeführten Duftstoffe enthalten, muss folgenden Warnhinweis tragen:

„Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können“.

Anmerkung: Ausrüstung, die dafür vorgesehen ist, von Kindern als Schutz vor einem oder mehreren Risiken getragen zu werden, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (z. B. Fahrrad- oder Skihelme, Skibrillen usw.). Nachbildungen persönlicher Schutzausrüstungen (z. B. Nachbildungen von Feuerwehrhelmen, Ärzteschutzkleidung) fallen jedoch unter die Spielzeugrichtlinie. In Fällen, in denen Zweifel bezüglich der tatsächlich vorgesehenen Verwendung eines solchen Produkts bestehen könnten, wurde mit den Mitgliedstaaten vereinbart, dass solche Produkte mit einem Warnhinweis geliefert werden sollten, dass es sich um Spielzeug und nicht um persönliche Schutzausrüstungen handelt. Sorgfalt seitens des Herstellers ist geboten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Nachbildung persönlicher Schutzausrüstungen vernünftigerweise für einen Schutz vor Gefahren gehalten werden kann. In solchen Fällen kann der Hersteller seine Haftung unter Umständen auch durch einen solchen Warnhinweis nicht ausschließen.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen nahm am 5. November 2008 die PSA-Arbeitsgruppe eine weitere Klärung bezüglich der Abgrenzung zwischen den beiden Richtlinien vor und vereinbarte dazu eine Unterscheidung zwischen drei Kategorien von Produkten. Dies wurde von der Sachverständigenengruppe für die Sicherheit von Spielzeug am 13. April 2010 gebilligt:

a) Spielzeuge, die PSA nachbilden und Spielzeug bleiben

Diese sind nur dann zulässig, wenn deutlich ist, dass von ihnen keinerlei Schutzwirkung zu erwarten ist. Beispielsweise kann ein Feuerwehr- oder Motorradhelm in einem Verkleidungskostüm ein Spielzeug darstellen.

b) Mit Spielzeug verkaufte PSA

Insoweit jedes Produkt einen eigenen spezifischen Zweck hat (bzw. eine Schutzfunktion und Spielfunktion), fällt jedes Element in den Anwendungsbereich der Verordnungen, die mit seinem Zweck verbunden sind und sich speziell auf dieses Element beziehen.

c) Produkte für Kinder – auch wenn diese auf kindgemäße Weise verziert sind –, die eine Schutzfunktion haben und PSA bleiben

Diese Produkte dienen nur einem einzelnen Zweck: Schutz. Sie bleiben PSA.

Dies ist beispielsweise bei einem Fahrradhelm für Kinder der Fall. Auch wenn dieser mit kindlichen Motiven verziert ist, bleibt er eine PSA, da – ungeachtet seines Aussehens – ein Schutz von ihm erwartet wird.

15. ÜBERSICHT DER NORMEN UND LEITLINIEN

15.1. Harmonisierte Normen im Rahmen der Richtlinie 2009/48/EG:

EN 71-1:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

EN 71-2:2011+A1:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entzündlichkeit

EN 71-3:2013+A1:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente

EN 71-3:2013 Sicherheit von Spielzeug – Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche

EN 71-5:2015 Sicherheit von Spielzeug – Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen

EN 71-7:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 7: Fingermalfarben – Anforderungen und Prüfverfahren

EN 71-8:2011 Sicherheit von Spielzeug – Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch

EN 71-12:2013 Sicherheit von Spielzeug – Teil 12 N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe

EN 71-13:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 13: Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn

EN 71-14:2014 Sicherheit von Spielzeug – Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch

EN 62115:2005 Elektrische Spielzeuge – Sicherheit – IEC 62115:2003 (modifiziert) + A1:2004

EN 62115:2005/A2:2011 – IEC 62115:2003/A2:2010

EN 62115:2005/A2:2011/AC:2011

EN 62115:2005/A11:2012

EN 62115:2005/A11:2012/AC:2013

EN 62115:2005/A12:2015

15.2. Nicht harmonisierte Normen im Rahmen der Richtlinie 2009/48/EG:

EN 71-9:2005+A1:2007 Sicherheit von Spielzeug – Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen – Anforderungen

EN 71-10:2005 Sicherheit von Spielzeug – Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen – Probenvorbereitung und Extraktion

EN 71-11:2005 Sicherheit von Spielzeug – Teil 11: Organische chemische Verbindungen – Analysenverfahren

15.3. Weitere einschlägige Normen und Leitlinien:

CEN CR 14379 Klassifizierung von Spielzeug – Leitlinien

CEN Guide 11 Product information relevant to consumers – Guidelines for standard developers (Für Verbraucher relevante Produktinformationen – Leitlinien für Normenentwickler)

CEN Guide 12 Child Safety – Guidance for its Inclusion in Standards (Kindersicherheit – Leitliniendokument für ihre Aufnahme in Normen)

CEN TR 13387 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sicherheitsleitfaden

CEN TR 15071 Sicherheit von Spielzeug – Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71

CEN TR 15371 Sicherheit von Spielzeug – Antworten auf Anfragen zur Interpretation von EN 71-1, EN 71-2 und EN 71-8

CEN/CENELEC Leitfaden 6 Leitlinien für Normungsgremien zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen

CENELEC-Guide 29: Temperatures of hot surfaces likely to be touched. Guidance document for Technical Committees and manufacturers (Temperaturen von leicht zu berührenden heißen Oberflächen. Leitliniendokument für technische Ausschüsse und Hersteller)

EN 14362-1 Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 1: Verwendungsnachweis bestimmter Azofarbstoffe ohne vorherige Extraktion

EN 14362-2 Textilien – Verfahren für die Bestimmung bestimmter aromatischer Amine aus Azofarbstoffen – Teil 2: Verwendungsnachweis bestimmter Azofarbstoffe durch Extraktion der Fasern

EN 14372 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Besteck und Geschirr – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen (Phthalat-Prüfverfahren)

EN 14682 Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung – Anforderungen (Verkleidungskostüme)

EN 60825-1 Sicherheit von Lasereinrichtungen

EN 61558-2-7 Sicherheit von Transformatoren, Netzgeräten, Drosseln und dergleichen – Teil 2-7: Besondere Anforderungen und Prüfungen an Transformatoren und Netzgeräte für Spielzeuge

IEC 62079 Erstellen von Anleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung

ISO IEC guide 14 purchase information on goods and services intended for consumers (Leitfaden 14 Einkaufsinformationen zu für Verbraucher vorgesehenen Waren und Dienstleistungen)

16. ERLÄUTERUNG I VERPFLICHTUNGEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Tabelle 1: Welcher Typ von Wirtschaftsakteur sind Sie?



Der „Hersteller“ gemäß der Begriffsbestimmung durch die neue Spielzeugsicherheitsrichtlinie



Der „Einführer“ gemäß der Begriffsbestimmung durch die neue Spielzeugsicherheitsrichtlinie



Der „Händler“ gemäß der Definition durch die neue Spielzeugsicherheitsrichtlinie

Vorbehaltliche Anmerkungen:

1. Ein *Hersteller* kann schriftlich einen *Bevollmächtigten* beauftragen, die Verpflichtungen des *Herstellers* zu übernehmen (aber NICHT die Erstellung der technischen Unterlagen).
2. Ein *Einführer* oder *Händler*, der das Produkt modifiziert und dadurch seine Konformität verändert, übernimmt die Verpflichtungen des *Herstellers*.
3. Durch die Ergänzung rechtlich vorgeschriebener Etiketten an der Verkaufsverpackung entsteht kein *verändertes Produkt*. *Veränderungen*, die sich auf die Konformität auswirken können, sind Änderungen der Materialien, Farbe, Alterseinstufung usw.
4. Das gleiche Produkt kann im Rahmen mehrerer unterschiedlicher Geschäftsmodelle verkauft werden, die wiederum die Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien verändern können.
5. Wenn sich ein in der EU ansässiges Unternehmen als *Hersteller* ausgibt (durch Anbringung von Name, Anschrift usw.), gilt es als Inverkehrbringer des Produkts, auch wenn es das Produkt nicht physisch einführt. In diesem Fall gibt es keinen *Einführer*.

Typisches Geschäftsmodell

a		b				
Type	Description	Produktzyklus				
		Design & Development	Production	(Bring in to EU)	Storage & Transport	Retail
1	EU-Produktion Produkt wird vollständig innerhalb der EU entwickelt, hergestellt und verkauft.	Hersteller		Händler		
2	Entwicklung & Binnenmarkt Produkt wird innerhalb der EU von einem EU-Wirtschaftsakteur entwickelt und verkauft, aber außerhalb der EU hergestellt.	Hersteller		Händler		
3	Dritte & Binnenmarkt (ohne Veränderung des Produkts) Unverändertes Produkt wird von einem Lieferanten entwickelt, dann innerhalb der EU von einem EU-Wirtschaftsakteur verkauft.	Hersteller	Einführer	Händler		
4	Dritte & Binnenmarkt (mit Veränderung des Produkts) Lieferantenprodukt wird für oder durch einen EU-Wirtschaftsakteur speziell verändert (siehe Nummer 3 unten) und innerhalb der EU verkauft.	Hersteller		Händler		
5	Direkteinfuhr / FOB (Von einem Nicht-EU-Wirtschaftsakteur) entwickeltes Produkt wird außerhalb der EU zur Direkteinfuhr durch einen EU-Wirtschaftsakteur verkauft.	Hersteller	Einführer			
6	Direkteinfuhr/FOB – Hersteller ist eine juristische Person in der EU (Von einem EU-Wirtschaftsakteur) entwickeltes Produkt wird außerhalb der EU zur Direkteinfuhr durch einen EU-Wirtschaftsakteur verkauft. *5	Hersteller	Händler			
7	Drittunternehmen (Verkaufskommission) FOB (Von einem EU- oder Nicht-EU-Wirtschaftsakteur) entwickeltes Produkt wird außerhalb der EU von einem EU- oder Nicht-EU-Verkaufsagenten zur Direkteinfuhr durch einen EU-Wirtschaftsakteur verkauft.	Hersteller	Einführer			
8	Bevollmächtigter des Herstellers in der EU Produkt wird von einem vertraglich bevollmächtigten Vertreter eines Nicht-EU-Wirtschaftsakteurs verkauft, der die technischen Unterlagen bereithält (aber nicht erstellt).	Hersteller	Bevollmächtigter	Händler		
9	Eigenes Markenprodukt des Einzelhändlers Produkt wird exklusiv für EU-Einzelhändler entwickelt und außerhalb der EU eingekauft.	Hersteller				

Verpflichtung	Hersteller		Bevollmächtigter		Einführer		Händler	
	Artikel 4	Sicherstellen, dass das Spielzeug die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt	Artikel 5	Nicht zugelassen	Artikel 6	Nur konformes Spielzeug in Verkehr bringen	Artikel 7	Gebührende Sorgfalt anwenden
Technische Unterlagen erstellen und die Konformitäts- und Sicherheitsbewertungen durchführen	A4(2), A21, A18, A19	Ja	A5(2)	Nicht zugelassen Kann Teile der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG durchführen	A6(2)	Durchführung sicherstellen		KEINE VERPFLICHTUNG
Technische Unterlagen aufbewahren	A4(3)	10 Jahre nach dem Inverkehrbringen	A5(3)	10 Jahre nach dem Inverkehrbringen		KEINE VERPFLICHTUNG		KEINE VERPFLICHTUNG
Technische Unterlagen auf Anfrage aushändigen	A4(9)	Auf begründetes Verlangen	A5(3)	Auf begründetes Verlangen	A6(8)	10 Jahre nach dem Inverkehrbringen	A7(5)	Auf begründetes Verlangen
EG-Konformitätserklärung ausstellen	A4(2)	Ja	A5(3)	Ja		KEINE VERPFLICHTUNG		KEINE VERPFLICHTUNG

Konformitäts- erklärung aufbewahren und vorlegen	A4(3)	10 Jahre nach dem Inverkehrbringen	A5(3)	10 Jahre nach dem Inverkehrbringen	A6(8)	10 Jahre nach dem Inverkehrbringen	A7(5)	Auf begründetes Verlangen
Konformitäts- kennzeichnung (CE) anbringen; Kennnummer anbringen: Typen-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer	A4(2), A4(5)	Ja	A30 Reg, A5(2)	Ja	A6(2)	Durchführung sicherstellen	A7(2)	Durchführung sicherstellen
Konformität der Serienfertigung sicherstellen	A4(4), A19(2)	Ja		KEINE VERPFLICHTUNG		KEINE VERPFLICHTUNG		KEINE VERPFLICHTUNG
Namen und Anschrift anbringen	A4(6)	Ja		Nur Anschrift, falls Hersteller außerhalb der EU	A6(2), A6(3)	Ja	A7(2)	Durchführung sicherstellen
Sicherstellen, dass die benötigten Unterlagen dem Spielzeug in den richtigen Sprachen beigefügt werden	A4(7)	Ja	A5(3)	Abhängig von dem schriftlichen Auftrag	A6(4)	Ja	A7(2)	Ja
Konformität nicht- konformer Spielzeuge herstellen. Behörden verständigen, wenn ein Sicherheitsrisiko besteht. Rückruf oder Rücknahme durchführen. Behörden auf Anfrage Auskünfte erteilen.	A4(8), A4(9)	Ja	A5(3)	Abhängig von dem schriftlichen Auftrag	A6(2), A6(7), A6(9)	Ja	A7(2), A7(4), A7(5)	Ja (Durchführung sicherstellen))

Stichprobenprüfung von in Verkehr befindlichem Spielzeug (unter Berücksichtigung des Risikos)	A4(4)	Ja	A5(3)	Abhängig von dem schriftlichen Auftrag	A6(6)	Ja		KEINE VERPFLICHTUNG
Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Spielzeuge und der Produktrückrufe führen. Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden halten.	A4(4)	Ja	A5(3)	Abhängig von dem schriftlichen Auftrag	A6(6)	Ja		KEINE VERPFLICHTUNG
Konformität während Lagerung oder Transport nicht gefährden		KEINE VERPFLICHTUNG			A6(7)	Ja	A7(3)	Ja
Die anderen Wirtschaftsakteure in der Lieferkette jedes Spielzeugs ermitteln	A9	Ja			A9	Ja	A9	Ja

Pflichten des Herstellers

(1) Technische Unterlagen erstellen und die Sicherheits- und Konformitätsbewertungen durchführen

Artikel 4 Absatz 2, Artikel 18, 19 und 21.

(2) EG-Konformitätserklärung ausstellen und 10 Jahre lang aufbewahren. Technische Unterlagen 10 Jahre lang nach Inverkehrbringen des Spielzeugs aufbewahren

Artikel 4 Absatz 2

Wenn die Konformität mit den geltenden Anforderungen von Artikel 10 und Anhang II nachgewiesen wurde, stellen die Hersteller eine EG-Konformitätserklärung aus und halten diese auf dem neuesten Stand (Artikel 15).

Artikel 4 Absatz 3

Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen sind nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs 10 Jahre lang aufzubewahren. Hinweis: Es ist zu empfehlen, die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach der Lieferung des letzten Spielzeugs aufzubewahren.

(3) Konformitätskennzeichnung, Chargen- oder Modellnummer am Spielzeug oder seiner Verpackung anbringen

Artikel 4 Absatz 2

Die CE-Kennzeichnung ist gemäß Artikel 17 Absatz 1 anzubringen. Die CE-Kennzeichnung muss am Spielzeug, an einem Etikett oder an der Verpackung befestigt werden. Es genügt, wenn sich die CE-Kennzeichnung auf der Packung befindet, sofern es an der Verkaufsstelle sichtbar ist.

Artikel 4 Absatz 5

Die Hersteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Spielzeuge mit einer Typen-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer versehen sind. Falls die Größe oder Art des Spielzeugs dies nicht zulässt, kann sich die Angabe auf der Verpackung oder auf den mitgelieferten Unterlagen des Spielzeugs befinden.

(4) Konformität der Serienfertigung sicherstellen

Artikel 4 Absatz 4 & 19 Absatz 2

Der Name und die Anschrift sind auf dem Spielzeug oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung anzugeben.

Artikel 4 Absatz 6

In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Eine Website enthält zusätzliche Informationen, ist aber als Anschrift nicht ausreichend. Normalerweise besteht eine Anschrift aus Straße und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort.

Bei Verpackungen und Produkten mit mehreren Kontaktadressen wird empfohlen, die Anschrift der Niederlassung, an der die technischen Unterlagen bereitgehalten werden, zu unterstreichen.

(5) Sicherstellen, dass die erforderlichen Unterlagen in den richtigen Sprachen vorhanden sind

Artikel 4 Absatz 7

Die Anleitung und die Sicherheitsinformationen sollen in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats abgefasst sein.

Weitere Informationen sind zu finden unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/7030/attachments/1/translations/en/renditions/native>.

(6) Konformität nicht-konformer Spielzeuge herstellen und Behörden verständigen, wenn ein Sicherheitsrisiko besteht. Rückruf oder Rücknahme durchführen. Zuständigen Behörden auf Anfrage Auskünfte erteilen.

Artikel 4 Absatz 8

Diese Richtlinie legt fest, dass für Spielzeug, das auf dem EU-Markt bereitgestellt wird, sofort die Konformität hergestellt werden muss. Bei Spielzeug, das bereits auf dem Markt ist, bei dem aber eine Nicht-Konformität festgestellt wird, empfiehlt es sich, dass die ergriffenen Maßnahmen dem bestehenden Risiko angemessen sind.

Anmerkung: Die Richtlinie verlangt zwar, dass alle Wirtschaftsakteure jeweils die Behörden verständigen, wenn ein Sicherheitsrisiko besteht; es wird aber dringend empfohlen, dass die Wirtschaftsakteure in Zusammenarbeit ein umfassendes Informationspaket zusammenstellen, das eine koordinierte Reaktion gewährleistet.

Artikel 4 Absatz 8

Die Hersteller sollten sich an ihre „Behörde“ wenden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass von einem Spielzeug ein Sicherheitsrisiko ausgeht.

Artikel 4 Absatz 9

Die Hersteller sollten in der Lage sein, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Art der Anfrage relevant sind.

Diese Unterlagen sind in einer Sprache zu liefern, die „leicht verständlich“ ist; folglich sind chinesische Unterlagen offensichtlich nicht akzeptabel. Es kann erforderlich sein, bestimmte Teile der technischen Unterlagen in die Sprache der anfordernden Behörde zu übersetzen, falls Englisch nicht akzeptabel ist.

(7) Stichprobenprüfung von in Verkehr befindlichem Spielzeug (unter Berücksichtigung des Risikos)

Artikel 4

Dies bedeutet nicht, dass jedes im Verkehr befindliche Produkt einer Stichprobenprüfung unterzogen werden muss. Es ist zu empfehlen, einen zielgerichteten, risikobasierten Ansatz zu verwenden. Da diese Verpflichtung auch für Hersteller gilt, empfiehlt sich eine gewisse Zusammenarbeit zur Vermeidung doppelter Arbeit.

(8) Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Spielzeuge und der Produktrückrufe führen und die Händler von dieser Überwachung verständigen

Artikel 4 Absatz 4

Es wird als ausreichend betrachtet, die Händler zu verständigen, welche Systeme ein Hersteller im Einsatz hat, um eine solche Überwachung durchzuführen. Es ist nicht erforderlich, die Händler von jeder einzelnen Beschwerde zu verständigen.

Wenn ein nicht-konformes Spielzeug aufgrund seiner Beschaffenheit ein so großes Risiko darstellt, dass ein Rückruf erforderlich ist, sind selbstverständlich die anderen Parteien in der Lieferkette zu verständigen.

Konformität während Lagerung oder Transport nicht gefährden

Dies ist keine spezifisch an die Hersteller gerichtete Anforderung; diese sollten diese Anforderung jedoch berücksichtigen und sicherstellen, dass die Konformität während Lagerung und Transport nicht gefährdet ist, während sich das Spielzeug in ihrem Einflussbereich befindet.

(9) Die anderen Wirtschaftsakteure in der Lieferkette jedes Spielzeugs ermitteln

Artikel 9

Die Lieferkette sollte rückverfolgbar sein; das heißt, die Hersteller sollten in der Lage sein, jeden Wirtschaftsakteur zu identifizieren, der ihnen ein Spielzeug geliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur, den sie mit einem Spielzeug beliefert haben.

Es ist zu empfehlen, sich über die komplette Lieferkette für jedes Spielzeug zu informieren und diese aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren, da diese Informationen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Inverkehrbringen des Spielzeugs verfügbar sein müssen. Es wird empfohlen, diese Aufzeichnungen 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Spielzeugs aufzubewahren.

Pflichten des Einführers

(1) Technische Unterlagen erstellen und die Konformitäts- und Sicherheitsbewertungen durchführen

Artikel 6 Absatz 2

Der Einführer ist verpflichtet zu prüfen, ob von den Herstellern eine ordnungsgemäße Konformitätsbewertung durchgeführt wurde. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Anforderung nicht darin besteht, diese Unterlagen selbst zu beschaffen und aufzubewahren, sondern nur dafür zu sorgen, dass sie zur Verfügung stehen.

Es gilt als ausreichend, wenn sich ein Einführer vergewissert, dass der Hersteller über Systeme und Verfahren für diese Aufgaben verfügt, statt Nachweise für jedes einzelne Produkt zu verlangen.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass eine Frist für die Übermittlung dieser Unterlagen an Durchsetzungsbehörden gesetzt wird. Wenn der Einführer Zweifel hat, ob er diese Unterlagen innerhalb der Frist vom Hersteller erhalten kann, sollte er sie sich selbst beschaffen und aufbewahren.

(2) EG-Konformitätserklärung ausstellen und 10 Jahre lang aufbewahren

Artikel 6 Absatz 8

Ein Einführer muss eine Kopie der EG-Konformitätserklärung innerhalb der EG aufbewahren. In Bezug auf sonstige technische Unterlagen muss der Einführer jedoch sicherstellen, dass sie den Behörden 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Spielzeugs „vorgelegt werden können“. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Anforderung für Einführer nicht darin besteht, diese Unterlagen selbst zu beschaffen und aufzubewahren (mit Ausnahme der EG-Konformitätserklärung), sondern nur dafür zu sorgen, dass sie zur Verfügung stehen. Wenn der Einführer jedoch Zweifel daran hat, ob er diese Unterlagen innerhalb der Frist vom Hersteller erhalten kann oder ob der Hersteller sie 10 Jahre lang aufbewahren wird, sollte er sie sich selbst beschaffen und aufbewahren.

Anmerkung: Es ist verbindlich vorgeschrieben, die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach der Lieferung des letzten Spielzeugs zur Verfügung zu halten.

(3) Konformitätskennzeichnung, Chargen- oder Modellnummer am Spielzeug oder seiner Verpackung anbringen

Artikel 6 Absatz 2

Einführer müssen nur dafür sorgen, dass eine Typen-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer und eine CE-Kennzeichnung vorhanden sind.

Es wird nicht als erforderlich angesehen, dass die Einführer jedes Produkt einzeln prüfen; sie müssen sich lediglich vergewissern, dass die Hersteller Verfahren und Systeme eingerichtet haben, um sicherzustellen, dass diese Elemente vorhanden sind.

Für Einführer, die Inspektionen vor dem Versand durchführen, empfiehlt es sich unter Umständen, diesen Prüfpunkt zu ergänzen.

(4) Namen und Anschrift auf dem Spielzeug oder der Verpackung angeben

Artikel 6 Absatz 2 und 3

Einführer sollten ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Spielzeug oder, wenn dies nicht möglich ist, auf seiner Verpackung angeben. Dies bedeutet, dass es zulässig ist, diese Angaben nur auf der Einzelhandelsverpackung anzubringen, wenn die Einführer die Verpackung öffnen müssten, um ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Produkt anzubringen.

Anmerkung: Die Einführer sollten sich vergewissern, dass auch die Herstelleranschrift auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung angegeben ist.

Eine Website enthält zusätzliche Informationen, ist aber als Kontaktadresse nicht ausreichend. Normalerweise besteht eine Anschrift aus Straße und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort.

Wenn sich der Hersteller außerhalb der EU befindet und der Einführer das Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder das bereits in Verkehr gebrachte Spielzeug verändert, gilt der Einführer als Hersteller. In diesem Fall ist die einzige Anschrift, die auf dem Spielzeug (oder der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen) erforderlich ist, die Anschrift des Einführers, der als Hersteller angesehen wird.

Wenn sich der Hersteller innerhalb der EU befindet, obwohl die Produkte außerhalb der EU hergestellt werden, gilt der Hersteller als die juristische Person, die die Spielzeuge in der EU in Verkehr bringt, auch wenn er sie nicht tatsächlich einführt. (Die Einfuhr könnte etwa durch ein anderes Unternehmen in seinem Namen erfolgen.) In diesem Fall gibt es keinen Einführer im Sinne der Definition eines Einführers, und es genügt, nur die Anschrift des Herstellers anzugeben.

(5) Sicherstellen, dass die erforderlichen Unterlagen in den richtigen Sprachen vorhanden sind

Artikel 6 Absatz 4

Die Anleitung und die Sicherheitsinformationen sollen in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats abgefasst sein.

Weitere Informationen sind unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/7030/attachments/1/translations/en/renditions/native> zu finden.

(6) Konformität nicht-konformer Spielzeuge herstellen. Behörden verständigen, wenn ein Sicherheitsrisiko besteht. Rückruf oder Rücknahme durchführen. Den zuständigen Behörden auf Verlangen Auskunft erteilen.

Artikel 6 Absatz 2 und 67

Einführer sollten die Lieferung nicht-konformer Produkte einstellen und sofort Gespräche mit dem Hersteller aufnehmen. Die getroffenen Maßnahmen sollten dem bestehenden Risiko angemessen sein.

Anmerkung: Die Richtlinie verlangt zwar, dass alle Wirtschaftsakteure jeweils die Behörden verständigen, wenn ein Sicherheitsrisiko besteht; es wird aber dringend empfohlen, dass die Wirtschaftsakteure gemeinsam ein umfassendes Informationspaket zusammenstellen, das eine abgestimmte Reaktion gewährleistet.

Die Einführer sollten sich an ihre „Behörde“ wenden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass von einem Spielzeug ein Sicherheitsrisiko ausgeht.

Für die Wirtschaftsakteure können jeweils unterschiedliche nationale Behörden zuständig sein.

Artikel 6 Absatz 9

Diese Unterlagen sind in einer Sprache zu liefern, die „leicht verständlich“ ist; folglich sind chinesische Unterlagen offensichtlich nicht akzeptabel. Es kann erforderlich sein, bestimmte Teile der technischen Unterlagen in die Sprache der anfordernden Behörde zu übersetzen, falls Englisch nicht akzeptabel ist.

(7) Stichprobenprüfung von in Verkehr befindlichem Spielzeug (unter Berücksichtigung des Risikos)

Artikel 6 Absatz 6

Dies bedeutet nicht, dass jedes im Verkehr befindliche Produkt einer Stichprobenprüfung unterzogen werden muss. Es ist zu empfehlen, einen zielgerichteten, risikobasierten Ansatz zugrunde zu legen. Da diese Verpflichtung auch für Einführer gilt, empfiehlt sich eine gewisse Zusammenarbeit zur Vermeidung doppelter Arbeit. Außerdem sollte ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Spielzeuge und der Produktrückrufe geführt werden, und die Händler sollten über die Überwachung unterrichtet werden.

Es wird als ausreichend betrachtet, die Händler zu verständigen, welche Systeme ein Hersteller im Einsatz hat, um eine solche Überwachung durchzuführen. Es ist nicht erforderlich, die Händler von jeder einzelnen Beschwerde in Kenntnis zu setzen.

Wenn ein nicht-konformes Spielzeug aufgrund seiner Beschaffenheit ein so großes Risiko darstellt, dass ein Rückruf erforderlich ist, sind selbstverständlich auch die anderen Parteien in der Lieferkette zu verständigen.

(8) Konformität während Lagerung oder Transport nicht gefährden

Hierunter könnten nachlässige Handhabung oder unzureichende Lagerungsbedingungen fallen (z. B. die Lagerung von Holz- oder Plüschspielzeug unter feuchten Bedingungen).

(9) Die anderen Wirtschaftsakteure in der Lieferkette jedes Spielzeugs ermitteln

Artikel 9

Die Lieferkette sollte rückverfolgbar sein; das heißt, die Einführer sollten in der Lage sein, jeden Wirtschaftsakteur zu identifizieren, der ihnen ein Spielzeug geliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur zu bestimmen, dem sie ihrerseits ein Spielzeug geliefert haben.

Es ist zu empfehlen, sich über die komplette Lieferkette für jedes Spielzeug zu informieren und diese aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Inverkehrbringen des Spielzeugs verfügbar sein und sind daher entsprechend aufzubewahren. Es wird empfohlen, diese Aufzeichnungen 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Spielzeugs aufzubewahren.

Händler

(1) Konformitätskennzeichnung, Chargen- oder Modellnummer am Spielzeug oder seiner Verpackung anbringen

Artikel 7 Absatz 2

Händler müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Konformitätskennzeichnungen vorhanden sind. Es wird nicht als erforderlich angesehen, dass die Einführer jedes Produkt einzeln prüfen; sie müssen lediglich sicher sein, dass die Hersteller Verfahren und Systeme eingerichtet haben, um sicherzustellen, dass diese Elemente angebracht werden.

(2) Namen und Anschrift auf dem Spielzeug oder der Verpackung angeben

Artikel 7 Absatz 2

Die Händler müssen sich nur vergewissern, dass die Anschrift vorhanden ist. Dabei sollte es sich um die Anschrift des Einführers und/oder des Herstellers handeln.

(3) Sicherstellen, dass Anleitung und Sicherheitsinformationen in den richtigen Sprachen vorliegen

Artikel 7 Absatz 2

Die Anleitung und die Sicherheitsinformationen sollen in einer Sprache oder Sprachen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden können, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats abgefasst sein.

Weitere Informationen sind unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/7030/attachments/1/translations/en/renditions/native> zu finden.

(4) Konformität nicht-konformer Spielzeuge herstellen. Behörden verständigen, wenn ein Sicherheitsrisiko besteht. Rückruf oder Rücknahme durchführen. Den zuständigen Behörden auf Verlangen Auskunft erteilen.

Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 4

Wenn ein Händler Grund zu der Annahme hat, dass das Spielzeug die wesentlichen Sicherheitsanforderungen (Artikel 10) und die speziellen Anforderungen (Anhang II) nicht erfüllt, darf er das Spielzeug erst dann auf dem Markt bereitstellen, wenn die erforderliche Konformität hergestellt wurde.

Der Händler ist dafür verantwortlich, den Verkauf des nicht-konformen Produkts einzustellen und mit dem Hersteller oder Einführer sofort Gespräche darüber aufzunehmen, wie die Konformität des Spielzeugs hergestellt werden kann. Es empfiehlt sich, dass die ergriffenen Maßnahmen dem bestehenden Risiko angemessen sind.

Artikel 7 Absatz 5

Die Richtlinie verlangt zwar, dass alle Wirtschaftsakteure jeweils die Behörden verständigen, wenn ein Sicherheitsrisiko besteht; es wird aber dringend empfohlen, dass die Wirtschaftsakteure in Zusammenarbeit ein umfassendes Informationspaket zusammenstellen, das eine koordinierte Reaktion gewährleistet.

Die Händler sollten sich an ihre nationale Behörde, d. h. an die bei ihnen jeweils für Handelsnormen zuständige Stelle wenden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass von einem Spielzeug ein Sicherheitsrisiko ausgeht.

Dabei ist zu beachten, dass für alle Wirtschaftsakteure jeweils unterschiedliche Behörden zuständig sein können.

(5) Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Spielzeuge und der Produktrückrufe führen und die Händler von dieser Überwachung verständigen

Die Händler sind nicht verpflichtet, ein Register der Beschwerden zu führen; es wird jedoch empfohlen, dass die Händler andere Wirtschaftsakteure in der Lieferkette über etwaige sicherheitsbezogene Beschwerden unterrichten.

(6) Konformität während Lagerung oder Transport nicht gefährden

Artikel 7 Absatz 3

Hierunter könnten nachlässige Handhabung oder unzweckmäßige Lagerungsbedingungen fallen (z. B. die Lagerung von Holz- oder Plüschspielzeug unter feuchten Bedingungen).

(7) Die anderen Wirtschaftsakteure in der Lieferkette jedes Spielzeugs ermitteln

Artikel 9

Die Lieferkette sollte rückverfolgbar sein, d. h. die Händler sollten in der Lage sein, jeden Wirtschaftsakteur zu identifizieren, der ihnen ein Spielzeug geliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur zu ermitteln, dem sie ihrerseits ein Spielzeug geliefert haben.

Es ist zu empfehlen, sich über die komplette Lieferkette für jedes Spielzeug zu informieren und diese aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren, da diese Informationen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Inverkehrbringen des Spielzeugs verfügbar sein müssen. Es wird empfohlen, diese Aufzeichnungen 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Spielzeugs aufzubewahren.

Bevollmächtigter

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
2. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.
3. Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag gestattet dem Bevollmächtigten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - (a) Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Produkts;
 - (b) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs an diese Behörde;
 - (c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Ausräumung der Gefahren, die mit Spielzeugen verbunden sind, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

17. ERLÄUTERUNG II DEUTLICH SICHTBARE UND LEICHT LESBARE WARNHINWEISE

Die für die Erarbeitung von Normen im Rahmen der Richtlinie 2009/48/EG zuständigen Gremien werden sich voraussichtlich nochmals mit den derzeitigen Normanforderungen in Bezug auf Sichtbarkeit und Lesbarkeit von Warnhinweisen beschäftigen. Bei dieser Arbeit sollten die Normenentwickler wenn relevant, verfügbare Leitfäden und Normen hinzuziehen (etwa *CEN Guide 11 – Product information relevant to consumers*, *IEC Guide 14 – Purchase information on goods and services intended for consumers*, CEN TR 13387 Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Sicherheitsleitfaden und IEC 62079 – Erstellen von Anleitungen).

Im Zusammenhang mit diesen Leitlinien ist bei der Entwicklung von Normen auch zu berücksichtigen, dass die Lesbarkeit stets von einer konkreten Beurteilung des einzelnen Produkts und der Größe der Verpackung abhängt.

Zu den oben genannten Leitlinien, Leitfäden und Normen gehören beispielweise die folgenden Empfehlungen und Aussagen, die bei der Normungsarbeit berücksichtigt werden sollten (der unten stehende Text wird nur zur Information angegeben). Die Anforderungen sind in der Spielzeugsicherheitsrichtlinie und den einschlägigen harmonisierten Normen erläutert.

Der Spielzeugsicherheitsrichtlinie zufolge sollen das Wort „Achtung“ und der zugehörige Text leicht lesbar sein. Um dies zu erreichen, sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden. Wirkungsvolle Warnhinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und verständlich. Die folgenden Aspekte sind maßgeblich für die Lesbarkeit:

- Layout;
- Größe, Schriftschnitt und Schriftart der Buchstaben;
- Farben und Kontrast;
- Abbildungen;
- physikalische Merkmale.

Layout des Warnhinweises

Die Warnhinweise sollen sich nicht an Kinder richten, sondern an die Erwachsenen, die das Kind beaufsichtigen. Die einzelnen Sätze des Warnhinweises sollten die Art und die Folgen der jeweiligen Gefahr beschreiben und erläutern, was getan werden darf und was zu vermeiden ist.

Sie sollten wie folgt aufgebaut sein:

Anweisungsabschnitt/Gefahrenabschnitt/Folgenabschnitt. In manchen Fällen müssen diese Teile keine direkte Verbindung zueinander haben. Gefahren und Folgen sollten angegeben werden, wenn sie nicht offensichtlich sind.

Warnhinweise beginnen mit dem Wort „Achtung“.

Das altersbezogene Warnsymbol () , sofern vorhanden, oder der Warnhinweis sollte an einer auffälligen Stelle am Spielzeug, an einem damit verbundenen Etikett oder an seiner Verpackung angeordnet werden. Die Angabe der spezifischen Gefahr, die den Warnhinweis/die Beschränkung „nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ erforderlich macht, kann sich jedoch in der Gebrauchsanleitung befinden. Warnhinweise

sollten am Spielzeug selbst angebracht werden, wenn es sich um Sicherheitsinformationen handelt, die besondere Aufmerksamkeit erfordern (wenn zum Beispiel die damit verbundenen Gefahren schwerwiegend sind) oder weil die Gefahren bei jeder Benutzung des Spielzeugs auftreten oder weil ein unsicheres Verhalten nach einer gewissen Benutzungsdauer wahrscheinlich ist. Beispiele hierfür sind die Warnhinweise für Spielzeug, das an einem Kinderbett befestigt werden soll. Warnhinweise, die für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgeblich sind, sollen vor dem Kauf deutlich sichtbar sein oder auf der Einzelhandelsverpackung angebracht sein.

Schriftgröße, Schriftschnitt und Schriftart – Kriterien und Leitlinien für Sicherheitshinweise

Die x-Höhe der Buchstaben in Text auf dem Produkt beträgt mindestens 3 mm, wenn von optimalen Lesebedingungen auszugehen ist, z. B. Leseabstand 0,5 m und gute Beleuchtung, bzw. 8 mm, wenn von schwierigen Lesebedingungen auszugehen ist, z. B. Leseabstand 2 m und schlechte Beleuchtung. Die x-Höhe der Buchstaben im Fließtext in Gebrauchsanleitungen usw. beträgt mindestens 1,5 mm. Auch wenn die vorstehenden Leitlinien bezüglich der x-Höhe berücksichtigt werden, sollte die Lesbarkeit der sich ergebenden Produktinformationen unter realistischen Kauf- und Verwendungsbedingungen und in der jeweiligen Zielgruppe geprüft werden.

Layout, Größe – Kriterien und Leitlinien für Sicherheitssymbole

In der harmonisierten Norm EN 71-1 sind die Gestaltungsmerkmale des Piktogramms  wie folgt beschrieben: Der Kreis und die Durchstreichung müssen rot sein, der Hintergrund muss weiß sein, der Altersbereich und das Gesicht müssen schwarz sein. Um Fehlinterpretationen des Symbols zu vermeiden, ist dieses Symbol nur mit Bezug auf die Altersgruppe „0 bis 3 Jahre“, nicht aber für andere Altersgruppen zu verwenden. Das Symbol muss einen Durchmesser von mindestens 10 mm haben.

Laut TR 13387 sollten andere Sicherheitssymbole eine Höhe von mindestens 12 mm haben, und im CEN-Leitfaden 11 werden 20 mm für Sicherheitssymbole allgemein empfohlen.

Farben und Kontrast

Der Kontrast zwischen dem Text und dem Hintergrund ist wichtig. Zu geringer Kontrast zwischen dem Text und dem Hintergrund beeinträchtigt die Erkennbarkeit der Informationen. Daher sollten grundsätzlich keine Hintergrundbilder hinter den Text gelegt werden, da Hintergrundbilder die Deutlichkeit der Informationen vermindern und die Lesbarkeit beeinträchtigen könnten.

Die Beziehungen zwischen den verwendeten Farben sind ebenso wichtig wie die Farben selbst. Generell sollte dunkler Text auf einem hellen Hintergrund gedruckt werden. Es kann aber auch Fälle geben, in denen eine invertierte Schrift (heller Text auf dunklem Hintergrund) in Betracht gezogen werden könnte, beispielsweise zur Hervorhebung bestimmter Warnhinweise. In solchen Fällen muss die Druckqualität gründlich geprüft werden, da sie eventuell die Verwendung einer größeren Schrift oder von Fettdruck erforderlich macht. Einander ähnliche Farben (z. B. weißer Text auf gelbem Untergrund)

und Farbkombinationen wie Rot/Grün und Blau/Gelb sollten für Text und Hintergrund nicht verwendet werden, da die Lesbarkeit beeinträchtigt wird.

Illustrationen: Verwendung von Symbolen und Piktogrammen

Symbole und Piktogramme können nützlich sein, wenn die Bedeutung des Symbols klar und die Grafik durch ihre Größe leicht erkennbar ist. Diese Elemente sollten aber nur verwendet werden, um die Navigation zu erleichtern oder um bestimmte Aspekte des Texts zu verdeutlichen oder hervorzuheben; sie sollten den eigentlichen Text grundsätzlich nicht ersetzen. Unter Umständen muss nachgewiesen werden, dass die Bedeutung dieser Elemente allgemein verständlich ist und dass die Elemente nicht irreführend oder verwirrend wirken. Wenn Zweifel hinsichtlich der Bedeutung eines bestimmten Piktogramms bestehen, ist das betreffende Piktogramm als ungeeignet zu betrachten. Bei der Gestaltung von Symbolen sollten anerkannte Standards eingehalten werden; bei ihrer Gestaltung und bei ihren Tests sollten sämtliche sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gruppen in ganz Europa in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Physikalische Merkmale

Bei der Wahl des Papiergewichts sollte darauf geachtet werden, dass das Papier dick genug ist, damit die Lesbarkeit möglichst wenig durch durchscheinendes Licht beeinträchtigt wird.

Hochglänzendes Papier reflektiert das Licht und erschwert das Lesen der Informationen; daher sollte die Verwendung von unbeschichtetem Papier in Betracht gezogen werden.

Bei Faltblättern ist darauf zu achten, dass die Faltung nicht die Lesbarkeit der Informationen beeinträchtigt.

18. ERLÄUTERUNG III CE-KENNZEICHNUNG

Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung signalisiert die Konformität des Spielzeugs. Die am Spielzeug angebrachte CE-Kennzeichnung ist als Erklärung des Herstellers dahingehend zu betrachten,

- dass das Spielzeug sämtliche geltenden Anforderungen erfüllt und
- dass der Hersteller dafür die uneingeschränkte Verantwortung übernimmt.

Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. In Artikel 17 der Spielzeugsicherheitsrichtlinie werden Regeln für die Anbringung der CE-Kennzeichnung erläutert. Da alle Produkte, die Richtlinien gemäß dem neuen Konzept unterliegen, eine CE-Kennzeichnung tragen, soll diese Kennzeichnung keinen kommerziellen Zwecken dienen. Die CE-Kennzeichnung ist auch keine Herkunftskennzeichnung, da sie nicht als Hinweis dafür dient, dass das Produkt in der EU hergestellt wurde.

Die CE-Kennzeichnung ist obligatorisch und muss vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs angebracht werden. Wenn für ein Spielzeug mehrere Richtlinien gelten, die alle die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorsehen, bringt die Kennzeichnung die Annahme zum Ausdruck, dass das Spielzeug die Bestimmungen all dieser Richtlinien erfüllt. Das heißt, wenn ein Spielzeug einer weiteren Richtlinie (z. B. der EMV-Richtlinie) unterliegt, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorsieht, darf das Spielzeug die CE-Kennzeichnung nur dann tragen, wenn das Spielzeug die Bedingungen all dieser Richtlinien (Spielzeugsicherheitsrichtlinie und z. B. der EMV-Richtlinie) erfüllt.

Die CE-Kennzeichnung sollte die einzige Konformitätskennzeichnung sein, die darauf hinweist, dass das Spielzeug mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt. Andere Kennzeichnungen dürfen jedoch verwendet werden, sofern sie zur Verbesserung des Verbraucherschutzes beitragen und diese Kennzeichnungen nicht von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft erfasst werden.

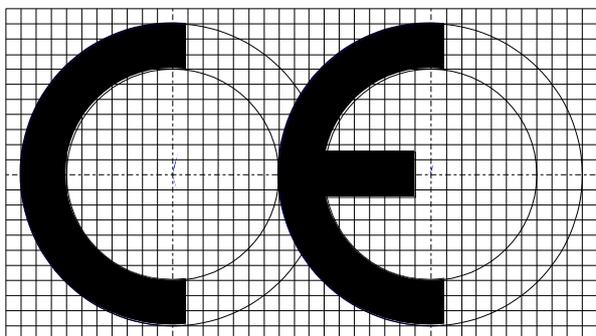
Anbringung der CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung darf nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden. Die CE-Kennzeichnung darf grundsätzlich erst angebracht werden, wenn das Verfahren zur Konformitätsbewertung abgeschlossen ist, um sicherzustellen, dass das Spielzeug alle Bestimmungen der betreffenden Richtlinien erfüllt.

Die CE-Kennzeichnung symbolisiert die Konformität mit den wesentlichen öffentlichen Interessen, die von den betreffenden Richtlinien abgedeckt werden. Daher ist sie von den Mitgliedstaaten und Behörden sowie von weiteren beteiligten Parteien (z. B. Händlern, Verbrauchern und anderen Anwendern) als wesentliche Information anzusehen. Dementsprechend bedeutet die Anforderung bezüglich der Sichtbarkeit, dass die CE-Kennzeichnung für alle Parteien leicht zugänglich sein muss. Beispielsweise könnte sie

auf der Rückseite oder Unterseite eines Produkts angebracht werden. Eine Mindesthöhe von 5 mm ist erforderlich, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Außerdem soll sie dauerhaft sein, damit sie unter normalen Bedingungen nicht gelöscht werden kann, ohne dass sichtbare Spuren zurückbleiben (bei einigen Produktprüfungen wird beispielsweise eine Reibprüfung mit Wasser und Petroleumbenzin durchgeführt). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die CE-Kennzeichnung wesentlicher Bestandteil des Produkts sein muss.

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ in der folgenden Form:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung sind die Proportionen einzuhalten, die sich aus der vorstehenden Rasterdarstellung ergeben. Die Mindesthöhe der „CE“-Kennzeichnung beträgt 5 mm.

Der Hersteller kann die CE-Kennzeichnung deutlich sichtbar, lesbar und dauerhaft wahlweise auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett oder der Verpackung anbringen.

Bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, kann die CE-Kennzeichnung jedoch auch auf einem Etikett oder einem Beipackzettel angebracht werden.

Ist dies beim Verkauf von Spielzeugen mit warentragenden Theken-Präsentationsverpackungen technisch nicht möglich und wurde die Theken-Präsentationsverpackung ursprünglich als Verpackung des Spielzeugs verwendet, so ist die Information an der Präsentationsverpackung anzubringen.

Ist die CE-Kennzeichnung eines verpackten Spielzeugs von außen nicht erkennbar, so ist sie wenigstens auf der Verpackung anzubringen.

Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Spielzeugs angebracht. Nach der Kennzeichnung kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.



RICHTIGE Anbringung der CE-Kennzeichnung

CE-Kennzeichnung und andere Kennzeichnungen (siehe ferner Punkt 3.8.1)

Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität mit allen für die Hersteller des Spielzeugs bestehenden Verpflichtungen zum Ausdruck bringt. Die Mitgliedstaaten sollen in ihre einzelstaatlichen Vorschriften keinen Verweis auf eine weitere Konformitätskennzeichnung aufnehmen, die die Konformität mit den Zielsetzungen zum Ausdruck bringen würde, die mit der CE-Kennzeichnung in Verbindung stehen.

Ein Spielzeug kann mit zusätzlichen Kennzeichnungen und Kennzeichen versehen werden, wenn diese:

- eine andere Funktion erfüllen als die CE-Kennzeichnung,
 - nicht geeignet sind, Verwechslungen damit zu verursachen,
- und
- die Lesbarkeit und Sichtbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht einschränken.

Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften an einem Spielzeug, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, ist untersagt. Die Anbringung einer juristisch relevanten Kennzeichnung (z. B. der geschützten Handelsmarke eines Herstellers) oder einer zulässigen Zertifizierung und sonstiger Kennzeichen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung ist zulässig, soweit diese die Lesbarkeit und Sichtbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht vermindern. Diese Verwechslung kann entweder die Bedeutung oder die Form der CE-Kennzeichnung betreffen. Ob eine Kennzeichnung oder ein Kennzeichen verwechselbar ist oder nicht, sollte aus der Sicht aller betroffenen Parteien beurteilt werden, die damit voraussichtlich in Kontakt kommen werden.

Weitere Informationen über die CE-Kennzeichnung sind den folgenden Seiten zu entnehmen:

<http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework/>

http://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking/index_en.htm

Schlussfolgerung

Diese Tabelle bietet einen Überblick über die erforderliche Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2009/48/EWG.

	Kennzeichnung	Kennzeichnung (falls wegen der Größe/Be- schaffenheit des Spielzeugs dort nicht möglich)	Anschrift	Anschrift (falls Spielzeug nicht möglich)	CE- Kennzeichnung am	CE-Kenn- zeichnung (kleines Spiel- zeug)	CE-Kenn- zeichnung (Spielzeug in Theken- Präsentations- verpackung)	Warnhinweis	Warn- hinweis (kleines Spielzeug ohne Verpa- ckung)
Spielzeug	X		X		X			X	
ODER									
Verpackung		X		X	X	X	X	X	
Unterlagen (Faltblatt/ Anleitung)		X		X		X	X	(falls zutreffend)	
Angebrachtes Etikett		X		X	X	X	X	X	X
Theken- Präsentations- verpackung							X (wenn das Präsentations- objekt als Verpackung dient)		

Anmerkung: Die CE-Kennzeichnung muss stets von außerhalb der Verpackung erkennbar sein.

Anmerkung: Warnhinweise, die als notwendig betrachtet werden, um die Kaufentscheidung zu bestimmen, müssen für den Verbraucher vor dem Kauf (einschließlich Online-Kauf) sichtbar sein

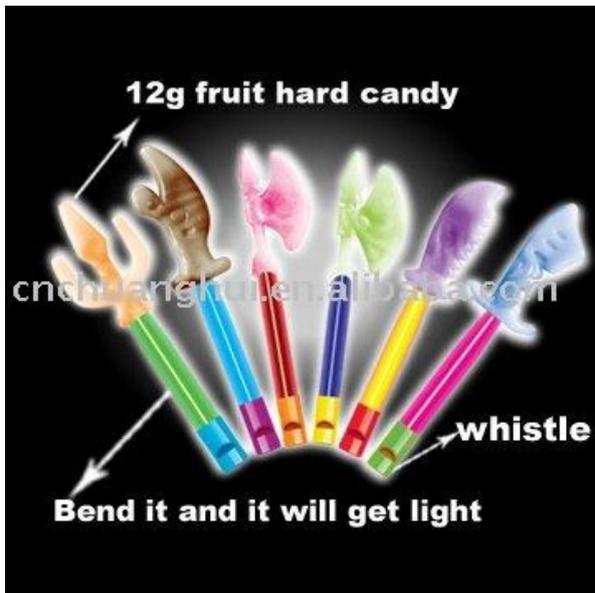
Diese Tabelle bietet einen Überblick über die erforderliche Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 88/378/EWG.

	Anschrift	Anschrift (kleine Spielzeuge)	CE-Kennzeichnung	CE-Kennzeichnung (kleine Spielzeuge)	Warnhinweis
Spielzeug	X		X		X
Verpackung	X	X	X	X	X
Unterlagen (Faltblatt/Anleitung/Etikett)		X*		X*	X

Anmerkung: * Der Verbraucher muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Aufbewahrung der Informationen empfohlen wird.

19. ERLÄUTERUNG IV TEILE VON SPIELZEUG, DIE UNMITTELBAR AN EINEM LEBENSMITTEL ANGEBRACHT SIND



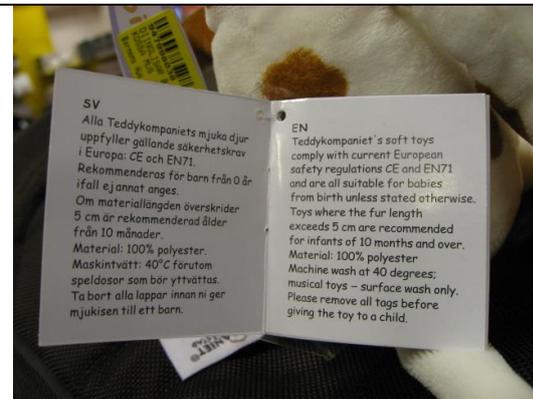


20. ERLÄUTERUNG V ÜBERBLICK ÜBER TEXTILSPIELZEUG

Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn, es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß dieser Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllen.

Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist – kann gereinigt werden.

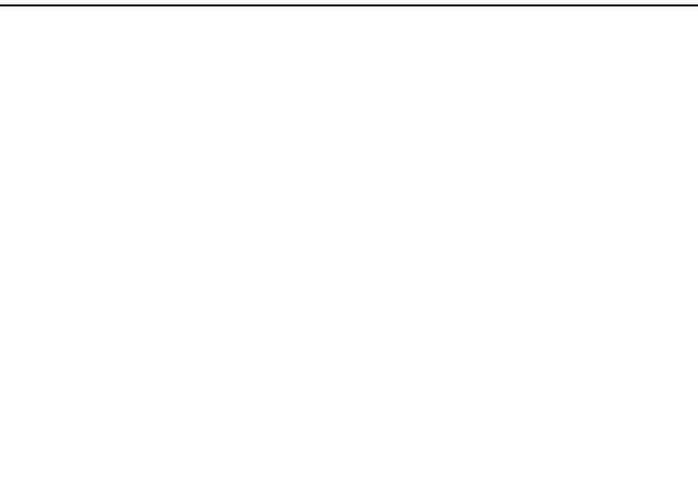
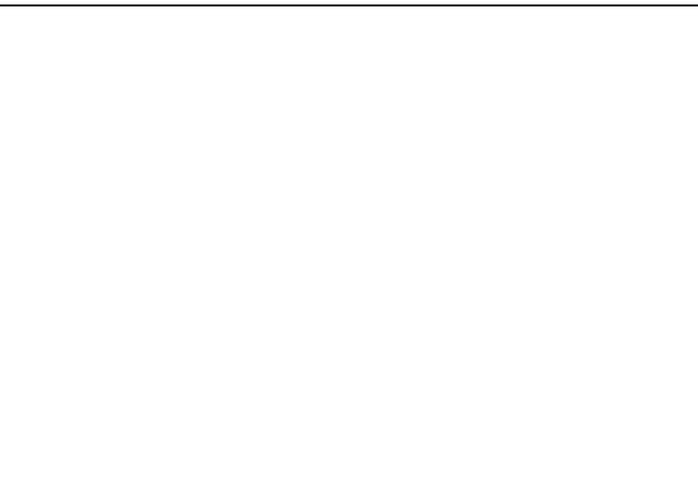




Textilspielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist – kann eingeweicht werden.







Textilspielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist und einen Mechanismus enthält – kann gereinigt werden.



Enthält einen Rasselmechanismus, der beschädigt werden könnte.



Enthält einen Rasselmechanismus, der beschädigt werden könnte.

21. LEITLINIENDOKUMENT ZUR DARSTELLUNG DES ZUSAMMENHANGS ZWISCHEN DER RICHTLINIE ÜBER DIE ALLGEMEINE PRODUKTSICHERHEIT (RAPS) UND DER VERORDNUNG (EG) NR. 765/2008

Arbeitsunterlage über den Zusammenhang zwischen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und den Bestimmungen zur Marktüberwachung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

1. ZIEL UND GELTUNGSBEREICH DES VORLIEGENDEN DOKUMENTS

Mit dieser Arbeitsunterlage soll der Zusammenhang zwischen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (die „RaPS“¹⁰) und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (die „Verordnung“¹¹) verdeutlicht werden. Sie soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, den EU-Rechtsrahmen für die Marktüberwachung von Produkten umzusetzen.¹²

In dieser Unterlage wird lediglich der Zusammenhang zwischen den beiden horizontalen Rechtsinstrumenten für die Marktüberwachung, d. h. der RaPS und der Verordnung, behandelt. Nicht behandelt wird der Zusammenhang zwischen diesen beiden EU-Rechtsinstrumenten und branchenspezifischen EU-Rechtsvorschriften, die spezifische Marktüberwachungsverpflichtungen für bestimmte Produktsegmente enthalten (z. B. die Richtlinien über medizinische Geräte bzw. Medizinprodukte¹³ oder die Kosmetikrichtlinie¹⁴). Der Zusammenhang mit branchenspezifischen Rechtsvorschriften wird in einem gesonderten Schritt aufgezeigt.

Kapitel 2.2 dieses Dokuments ist nicht relevant für die Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf Rechtsvorschriften, die nicht den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher bezwecken, sondern andere Zielsetzungen verfolgen, wie z. B. den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz, den Schutz der Umwelt oder Aspekte der Energieeffizienz. Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen betreffen lediglich Marktüberwachungstätigkeiten in

¹⁰ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

¹¹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

¹² Diese Unterlage beschreibt die Auslegung der zuständigen Kommissionsdienststellen. Sie greift in keiner Weise einem möglichen formalen Standpunkt der Europäischen Kommission vor. Darüber hinaus fällt die verbindliche Auslegung des EU-Rechts in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union.

¹³ Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1) und Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169) (ersetzt zum 11. Juli 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Bezug auf Produkte, die ein Risiko für die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher darstellen. In Kapitel 2.3 werden jedoch bestimmte Aspekte der Nutzung des RAPEX-Systems erläutert, die für alle Bereiche der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU relevant sind.

2. ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER RAPS UND DER VERORDNUNG

2.1 Anwendungsbereich der RaPS und der Verordnung

In der RaPS wurden erstmals Anforderungen für die Organisation und Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen bezüglich der Gesundheits- und Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit (Nichtlebensmittel-)Verbraucherprodukten auf EU-Ebene definiert. Seit der Verabschiedung der Verordnung gibt es zwei horizontale EU-Rechtsinstrumente, die Anforderungen für die Marktüberwachung in Bezug auf die Sicherheit von Produkten vorsehen. Die RaPS und die Verordnung haben jedoch unterschiedliche Anwendungsbereiche.

Die RaPS gilt für alle Verbraucherprodukte¹⁵ – unabhängig davon, ob sie den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen –, sofern es im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird; in diesem Rahmen dient die RaPS dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher.

Die Verordnung gilt für alle den Harmonisierungsvorschriften der EU unterliegenden Produkte („harmonisierte Produkte“)¹⁶ (unabhängig davon, ob es sich um Verbraucherprodukte handelt oder nicht), sofern es in anderen – bestehenden oder zukünftigen – Harmonisierungsrechtsakten der EU keine speziellen Vorschriften gibt, die in Ziel, Art und Wirkung mit der vorliegenden Verordnung in Einklang stehen; in diesem Rahmen dient die Verordnung nicht nur dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, sondern auch öffentlicher Interessen, wie z. B. der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, der Umwelt, der nachhaltigen Energienutzung usw.

¹⁵ Nach Artikel 2 Buchstabe a der RaPS bezeichnet der Ausdruck (Verbraucher-)Produkt „jedes Produkt, das – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung – für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist.“ Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für gebrauchte Produkte, die als Antiquitäten oder als Produkte geliefert werden, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Lieferant der von ihm belieferten Person klare Angaben darüber macht.

¹⁶ Die Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft sind in Artikel 2 Absatz 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 definiert als „Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten“. Beispiele für diese Rechtsvorschriften sind die Richtlinien über die Sicherheit von Spielzeug (Richtlinie 88/378/EWG über die Sicherheit von Spielzeug geändert und ersetzt durch Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug), die Richtlinie über elektrische Niederspannungsbetriebsmittel (Richtlinie 2006/95/EG betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit) usw.

Es gelten also eindeutig definierte Anwendungsbereiche, in denen es keine Überschneidungen zwischen der RaPS und der Verordnung gibt: Der Bereich der nicht harmonisierten Verbraucherprodukte unterliegt den Bestimmungen der RaPS, der Bereich der harmonisierten Nichtverbraucherprodukte unterliegt der Verordnung, und der Bereich der nicht harmonisierten Nichtverbraucherprodukte unterliegt keinem dieser beiden horizontalen Rechtsinstrumente. Was den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher angeht, unterliegt der Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte den Marktüberwachungsvorschriften sowohl der RaPS als auch der Verordnung. Dieser Zusammenhang zwischen der RaPS und der Verordnung wird in Tabelle 1 veranschaulicht.

Tabelle 1:

Produkte	Verbraucher	Nichtverbraucher
Harmonisiert	Verordnung RaPS	Verordnung
Nicht harmonisiert	RaPS	Keine horizontalen EU- Vorschriften für die Marktüberwachung

Um zu präzisieren, welche Marktüberwachungsvorschriften der RaPS und der Verordnung auf harmonisierte Verbraucherprodukte anwendbar sind, wurde Artikel 15 Absatz 3 in die Verordnung aufgenommen. Darin wird festgelegt: „Die Anwendung dieser Verordnung hindert die Marktüberwachungsbehörden nicht daran, speziellere Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG zu ergreifen.“

Das bedeutet, dass alle Marktüberwachungsvorschriften der Verordnung, also Artikel 16 bis 26, auf harmonisierte Verbraucherprodukte anwendbar sind. Darüber hinaus gelten für harmonisierte Verbraucherprodukte auch die Marktüberwachungsvorschriften der RaPS, die – im Verhältnis zu den vorgenannten Marktüberwachungsvorschriften der Verordnung – „speziellere Maßnahmen“ vorsehen. Andere Marktüberwachungsvorschriften der RaPS, die keine „spezielleren Maßnahmen“ vorsehen, sind nicht mehr auf harmonisierte Verbraucherprodukte anwendbar.

Die Marktüberwachungsvorschriften der RaPS, die unter Umständen derartige „speziellere Maßnahmen“ vorsehen, sind in *Kapitel IV – Besondere Pflichten und Befugnisse der Mitgliedstaaten* (Artikel 6 bis 9 der RaPS), *Kapitel V – Informationsaustausch und Situationen, die ein rasches Eingreifen erforderlich machen* (Artikel 11 und 12 der RaPS) sowie *Kapitel VII – Schlussbestimmungen* (Artikel 16 und 18 der RaPS) enthalten.

Um zu bestimmen, welche in diesen Artikeln der RaPS vorgesehenen Marktüberwachungsvorschriften spezieller sind, müssen sie eingehend mit den entsprechenden Maßnahmen der Verordnung verglichen werden.

Auf der Grundlage eines solchen, von den Kommissionsdienststellen durchgeführten Vergleichs wurde festgestellt, dass die im folgenden Abschnitt beschriebenen Marktüberwachungsmaßnahmen der RaPS spezieller sind als jene, die in der Verordnung vorgesehen sind.

Die sich aus Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung für den Informationsaustausch und die Arbeitsweise des RAPEX-Systems (Artikel 11 und 12 der RaPS) ergebenden Folgen werden in einem eigenen Abschnitt erläutert (siehe Abschnitt 2.3).

2.2 Speziellere Maßnahmen der RaPS, die neben den Maßnahmen der Verordnung anwendbar sind

Es wurde festgestellt, dass die in den folgenden Punkten (2.2.1 bis 2.2.8) beschriebenen Marktüberwachungsmaßnahmen der RaPS spezieller sind als jene, die in der Verordnung vorgesehen sind. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung finden sie daher neben den Vorschriften der Verordnung auf harmonisierte Verbraucherprodukte Anwendung. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Maßnahmen ist die RaPS bzw. die Rechtsakte zur Umsetzung der RaPS in einzelstaatliches Recht.

2.2.1 Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der RaPS (Warnhinweise und Festlegung von Vorbedingungen für das Inverkehrbringen)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der RaPS sieht vor, dass die Marktüberwachungsbehörden für jedes Produkt, das unter bestimmten Bedingungen eine Gefahr darstellen kann, das Anbringen spezifischer Warnhinweise verlangen oder das Inverkehrbringen Vorbedingungen unterwerfen können. In der Verordnung ist keine derartige Bestimmung enthalten. Daher sind die Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der RaPS spezieller als jene in der Verordnung und sollten folglich auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung finden.

2.2.2 Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der RaPS (Warnungen für bestimmte gefährdete Personen)

Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der RaPS können die Marktüberwachungsbehörden veranlassen, dass im Falle von Produkten, die für bestimmte Personen eine Gefahr darstellen können, entsprechende Warnungen ausgesprochen werden. In der Verordnung ist die entsprechende Bestimmung über Warnungen (Artikel 19 Absatz 2) allgemeiner formuliert. Daher sind die Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der RaPS spezieller als jene in der Verordnung und sollten folglich neben Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung finden.

2.2.3 Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der RaPS (vorübergehendes Verbot während des Prüfungszeitraums)

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der RaPS sind die Marktüberwachungsbehörden befugt, für den für die entsprechende Prüfung erforderlichen Zeitraum ein vorübergehendes Verbot möglicherweise gefährlicher Produkte zu verhängen. Die Verordnung sieht keine gesonderte Bestimmung zu einem vorübergehenden Verbot vor. Daher sind die Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der RaPS spezieller als jene in der Verordnung und sollten folglich auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung finden.

2.2.4 Notwendige Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung eines Verbots des Inverkehrbringens gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der RaPS, ausgenommen die Information der Öffentlichkeit, der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der RaPS sieht die Möglichkeit vor, neben einem Verbot des Inverkehrbringens notwendige Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Verbots festzulegen. Die Verordnung sieht vor, dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Verbote des Inverkehrbringens (Artikel 19 Absatz 2, Artikel 22 und 23) informiert werden, sie enthält aber keine weiteren spezifischen Vorschriften über Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung eines solchen Verbots. Daher sind weitere Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung eines Verbots des Inverkehrbringens eine speziellere Maßnahme der RaPS und sollten folglich auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung finden.

2.2.5 Maßnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der RaPS (Rückruf und Vernichtung gefährlicher Produkte, die jedoch keine ernste Gefahr darstellen)

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der RaPS sind die Marktüberwachungsbehörden befugt, den Rückruf und die Vernichtung aller gefährlichen Produkte anzuordnen, zu koordinieren oder zu organisieren. Die Verordnung sieht lediglich den Rückruf von Produkten, die eine *ernste Gefahr* darstellen (Artikel 20), und deren Vernichtung durch die zuständigen Behörden (Artikel 19 Absatz 1) vor.

Beim Rückruf und bei der Vernichtung von Produkten – wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der RaPS vorgesehen –, die zwar gefährlich sind, jedoch keine ernste Gefahr darstellen, handelt es sich um speziellere Maßnahmen als jene in der Verordnung. Diese sollten folglich auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung finden.

2.2.6 Förderung und Begünstigung des freiwilligen Tätigwerdens gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der RaPS

Nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der RaPS sind die Marktüberwachungsbehörden verpflichtet, das freiwillige Tätigwerden auch durch die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu fördern und zu begünstigen. Die Verordnung sieht keine derartige Anforderung vor. Da es sich bei dieser Anforderung nach der RaPS um eine speziellere Maßnahme handelt, sollte sie folglich gegebenenfalls auch auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung finden.

2.2.7 Information der Verbraucher über Beschwerdeverfahren nach Artikel 9 Absatz 2 der RaPS

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verfahren für die Behandlung von Beschwerden oder Berichten über mit Produkten verbundene Gefahren zu schaffen. Artikel 9 Absatz 2 der RaPS enthält eine vergleichbare Anforderung, nach der Verbraucher und andere Betroffene Beschwerden über Produktsicherheit einlegen können. Darüber hinaus werden die Behörden verpflichtet, die Verbraucher und die anderen Betroffenen von sich aus über die zu diesem Zweck geschaffenen Verfahren zu informieren. Diese Verpflichtung, „die Verbraucher und die anderen Betroffenen von sich aus über die zu diesem Zweck geschaffenen Verfahren zu

informieren“ geht über die Bestimmungen der Verordnung hinaus und stellt daher eine speziellere Maßnahme der RaPS dar, die folglich neben Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung finden sollte.

2.2.8 Informationen für Verbraucher nach Artikel 16 Absatz 1 der RaPS über Produkte, die eine Gefahr darstellen

In Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung wird bestimmt, dass Informationen so umfassend veröffentlicht werden müssen, wie es zum Schutz der Interessen der Verwender in der Gemeinschaft erforderlich ist. In Artikel 16 Absatz 1 der RaPS ist derselbe Grundsatz verankert. In Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 der RaPS wird jedoch weiter präzisiert, dass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen hat. Da diese Verpflichtung, der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen zu gewähren, nicht in der Verordnung vorgesehen ist, handelt es sich dabei um eine speziellere Maßnahme nach der RaPS, die neben Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung auf den Bereich der harmonisierten Verbraucherprodukte Anwendung findet.

2.2.9 Allgemeine Grundsätze des Rechts der Europäischen Union und der guten Verwaltungspraxis nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 18 der RaPS

In Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 18 der RaPS wird auf eine Reihe von Grundsätzen verwiesen, die bei der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen einzuhalten sind. Vergleichbare Bestimmungen sind in Artikel 19 und 21 der Verordnung zu finden. Die einschlägigen Bestimmungen der RaPS sehen keine spezielleren Maßnahmen vor, die neben den in der Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen Anwendung finden könnten. In diesen Bestimmungen kommen allgemeine Grundsätze des Rechts der Europäischen Union zum Ausdruck. In Artikel 8 Absatz 2 der RaPS wird ausdrücklich festgestellt, dass der Rückruf als letztes Mittel eingesetzt wird. In diesem Prinzip, das auch auf Rückrufe nach Maßgabe der Verordnung uneingeschränkt Anwendung findet, kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Marktüberwachung besonders in besonderem Maße zum Ausdruck.

2.3 Folgen für die Arbeitsweise des RAPEX-Systems

Im Rahmen sowohl der RaPS als auch der Verordnung wird das RAPEX-System für die Meldung von Produkten verwendet, die eine ernste Gefahr darstellen. RAPEX wird daher weiterhin als einheitliches System betrieben werden und sowohl für die RaPS als auch für die Verordnung als System zum raschen Informationsaustausch dienen.

Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung sieht vor, dass Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der RaPS „entsprechend“ gelten. In diesem Zusammenhang bedeutet „entsprechend gelten“, dass die Bedingungen der RaPS vorbehaltlich bestimmter Änderungen, die aufgrund der Zielsetzung, RAPEX für Meldungen nach der Verordnung einzusetzen, notwendig sind oder sich daraus ergeben, grundsätzlich auch die Arbeitsweise von RAPEX im Rahmen der Verordnung Anwendung finden.

Das bedeutet unter anderem, dass

- a) die in Anhang II der RaPS festgelegten Verfahrensregeln für die Anwendung von RAPEX und die Leitlinien für die Verwaltung von RAPEX (Entscheidung der Kommission 2010/15/EU¹⁷) auch *entsprechend* für die Meldungen nach Maßgabe der Verordnung gelten;
- b) der RaPS-Ausschuss bei der Annahme von Leitlinien für die Meldung auf der Grundlage von Artikel 22 der Verordnung eine beratende Funktion wahrnimmt; und
- c) der Zugang von Drittländern zu RAPEX sowie die auf der Grundlage der Verordnung erfolgten Meldungen nach Maßgabe der Bedingungen in Artikel 12 Absatz 4 der RaPS geregelt sind.

2.3.1 *Meldung von Maßnahmen in Bezug auf harmonisierte Verbraucherprodukte, die eine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellen*

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die gemäß Artikel 20 getroffenen Maßnahmen, also *Rücknahmen vom Markt, Rückrufe und Verbote des Inverkehrbringens* von harmonisierten Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, über das RAPEX-System zu melden, sofern der meldende Mitgliedstaat die Auffassung vertritt, dass die Gründe für die Maßnahme oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über sein eigenes Staatsgebiet hinausreichen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Meldungen von Maßnahmen, die im Benehmen mit Wirtschaftsakteuren empfohlen oder vereinbart wurden. Zudem müssen von Wirtschaftsakteuren in Bezug auf Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, ergriffene freiwillige Maßnahmen gemeldet werden.

Nach Artikel 12 Absatz 1 der RaPS sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Hilfe von RAPEX eine Meldung vorzunehmen, wenn sie Maßnahmen oder Vorkehrungen treffen oder beschließen, Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, welche die *etwaige Vermarktung oder Verwendung* von harmonisierten Verbraucherprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen, *unterbinden, einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen*, und wenn der meldende Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Auswirkungen der Gefahr nicht auf sein Hoheitsgebiet begrenzt sind.

Daher ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2010 die Rechtsgrundlage für die RAPEX-Meldung von *Rückrufen, Rücknahmen vom Markt und Verboten des Inverkehrbringens* von harmonisierten Verbraucherprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen, einschließlich der Begleitmaßnahmen, nicht mehr Artikel 12 der RaPS, sondern Artikel 22 der Verordnung. Daraus folgt, dass die in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung festgelegten Bedingungen für die Meldung erfüllt und dass die Informationen nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung zusammen mit der Meldung übermittelt werden müssen.

Artikel 12 der RaPS ist jedoch weiterhin gültig als Rechtsgrundlage für die Meldungen über RAPEX von Maßnahmen, welche die *etwaige Vermarktung oder Verwendung von*

¹⁷ ABl. L 22 vom 26.1.2010, S. 1.

harmonisierten Verbraucherprodukten einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen, weil sie eine ernste Gefahr darstellen, und bei denen es sich nicht um einen Rückruf, eine Rücknahme vom Markt oder ein Verbot handelt. Daher müssen die Marktüberwachungsbehörden, wenn sie eine der 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 genannten spezielleren Maßnahmen im Sinne der RaPS treffen, weil die betreffenden Produkte eine ernste Gefahr darstellen, die einschlägige Meldung nach Maßgabe von Artikel 12 der RaPS über das RAPEX-System übermitteln, in dem die Bedingungen für die Meldung und die mit der Meldung zu übermittelnden Informationen festgelegt sind.

2.3.2 Meldung von Maßnahmen in Bezug auf harmonisierte Verbraucherprodukte, die keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellen

Nach Artikel 11 der RaPS sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission Maßnahmen zu melden, durch die das Inverkehrbringen von Produkten beschränkt oder ihre Rücknahme oder ihr Rückruf angeordnet wird, sofern nicht eine Meldepflicht in Artikel 12 der RaPS oder einer anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission Informationen über Produkte zu übermitteln, die nicht schon nach Artikel 22 zur Verfügung gestellt wurden. Daher dient Artikel 23 der Verordnung als Grundlage für die Meldung jeglicher Informationen über harmonisierte Produkte, die keine ernsthafte Gefahr darstellen, einschließlich der Meldung der Maßnahmen auf der Grundlage der RaPS, die in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.5 genannt sind.

2.3.3 Meldung von Maßnahmen in Bezug auf nicht harmonisierte Verbraucherprodukte, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen

Das Inkrafttreten der Verordnung führt zu keinen Änderungen bei den RAPEX-Meldungen im Zusammenhang mit nicht harmonisierten Verbraucherprodukten, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen. Sämtliche Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf nicht harmonisierte Verbraucherprodukte, d. h. alle in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b bis f aufgeführten Maßnahmen (sowie andere Maßnahmen), werden weiterhin im Falle einer nicht ernsten Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher auf der Grundlage und nach Maßgabe von Artikel 11 und im Falle einer ernsten Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher auf der Grundlage und nach Maßgabe von Artikel 12 gemeldet.

2.3.4 Meldung von Maßnahmen in Bezug auf harmonisierte Produkte, die andere als Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen

Im Sinne der Klarheit und der Vollständigkeit sei angemerkt, dass Maßnahmen in Bezug auf harmonisierte Verbraucherprodukte und Nichtverbraucherprodukte, die andere als Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen, auf der Grundlage von Artikel 22 der Verordnung über das RAPEX-System gemeldet werden müssen. Dies betrifft z. B. Maßnahmen, die aufgrund einer ernsten Gefahr für die Umwelt oder Sicherheit getroffen werden.

Hinweis: Für einen Übergangszeitraum bis zur Verfügbarkeit der notwendigen EDV-Lösungen sollten Meldungen in diesem Bereich gemäß den am 14. Dezember 2009 veröffentlichten Leitliniendokument „Interim lines of communication between the national authorities and the European Commission under Regulation (EC) No. 765/2008“ (vorläufige Kommunikationswege für die Mitteilungen der nationalen

Behörden an die Europäische Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008) erfolgen.

3. BESTIMMUNGEN DER RaPS, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DER MARKTÜBERWACHUNG STEHEN

Im Sinne der Klarheit sei angemerkt, dass die RaPS mehrere Bestimmungen umfasst, die keinen Bezug zur Marktüberwachung, sondern zu anderen Aspekten der Produktsicherheit haben, z. B. eine allgemeine Sicherheitsanforderung in Artikel 3 oder andere Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure in Artikel 5. Diese Bestimmungen der RaPS bleiben von der Verordnung unberührt und finden weiterhin nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2 der RaPS auf harmonisierte und nicht harmonisierte Verbraucherprodukte Anwendung:

Artikel 1: Ziel und Geltungsbereich;

Artikel 2: Begriffsbestimmungen;

Artikel 3: Allgemeine Sicherheitsanforderung, Kriterien für Konformitätsbeurteilung;

Artikel 4: Verfahren für die Beauftragung und Erarbeitung europäischer Normen;

Artikel 5: Sonstige Verpflichtungen der Hersteller und Verpflichtungen der Händler;

Artikel 10: Von der Kommission unterstütztes Netzwerk der zuständigen Behörden;¹⁸

Artikel 13: Spezielles Entscheidungsverfahren, das der Kommission ermöglicht, in dringlichen Situationen Entscheidungen zu erlassen;

Artikel 14, 15: Ausschussverfahren;

Artikel 17: Zusammenhang mit der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte;¹⁹

Artikel 19, 20: Vorgaben für die Berichterstattung durch die Kommission; und

Artikel 21 bis 24: Schlussbestimmungen.

¹⁸ Diese Maßnahme kann nicht als Marktüberwachungsmaßnahme im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung angesehen werden.

¹⁹ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.